

Zeitschrift:	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band:	6/1920 (1920)
Rubrik:	Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1919.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Gesetz betreffend Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat.** (Vom 4. Mai 1919.)

Die Schulbehörden.

§ 38. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens liegt dem Schulrat und den Kreisschulpflegen oder den Aufsichtskommissionen ob. Die Lehrerschaft wählt eine Vertretung, die den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme beiwohnt.

In die Schulbehörden sind Frauen wählbar.

§ 39. Den Präsidenten des Schulrates bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte. Mitgliederzahl, Organisation und Kompetenzen der Schulbehörden und die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft bestimmt die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten des Schulrates einzelne Befugnisse dieser Behörde übertragen.

§ 40. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

§ 41. Dem Schulrat steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 42. Bei Erledigung einer Lehrstelle faßt der Schulrat darüber Beschuß, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.

§ 43. Die Kreisschulpflegen schlagen den Stimmberchtigten die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule zur Wahl oder Bestätigungswahl vor. Die Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen und die Fachlehrer und Fachlehrerinnen wählt der Schulrat.

Übernahme der höhern Lehranstalten von Winterthur durch den Kanton.

§ 66. Die höhern Lehranstalten der Stadt Winterthur (Gymnasium und Industrieschule), welche auf Universität und technische Hochschule vorbereiten, werden vom Staat übernommen und mit den gleichen Lehrzielen wie die Kantonsschule in Zürich unter der Bezeichnung „Kantonsschule in Winterthur“ fortgeführt.

§ 67. Die Übernahme der Schulen durch den Kanton erfolgt mit Beginn des Schuljahres 1919/20 auf Grund der besondern Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Winterthur.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Beschuß des Kantonsrates betreffend die Übernahme der höhern Lehranstalten von Winterthur durch den Kanton. (Vom 20. Januar 1919.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Für den Fall, daß das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat in der Volksabstimmung angenommen wird, wird dem nachstehenden Vertrag die Genehmigung erteilt:

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrat des Kantons Zürich

und

dem Stadtrat von Winterthur

über die

Verstaatlichung der höhern Schulen in Winterthur.

Das Gymnasium und die Industrieschule der Stadt Winterthur werden unter folgenden Bedingungen und auf Grund der beigegebenen Pläne vom Staat übernommen:

§ 1. Die Stadt Winterthur tritt dem Kanton Zürich unentgeltlich zu Eigentum ab:

- a) Das Gebäude des Gymnasiums nebst Grundfläche und Umgelande;
- b) den Bauplatz für ein zweites freistehendes, in einem Abstand von 45 m nördlich vom gegenwärtigen Gymnasium zu erstellendes Schulgebäude mit Umgelande;
- c) das die Verbindung dieser beiden Grundstücke bildende Terrain.

Das Ganze mißt zirka 6213 m² und wird begrenzt: nördlich: durch die Museumsstraße; östlich: durch eine Linie, die 7 m von der Umfassungsmauer des Neubaues von der Museumsstraße an bis 6 m vor dem Gymnasium und östlich des letztern auf einer Breite von 8 m bis zur Stadthausstraße läuft; südlich: durch die Stadthausstraße; westlich: durch eine Linie, die auf eine Distanz von 17 m vom Gymnasium von der Museumsstraße bis zur Stadthausstraße läuft.

Das abgetretene, nicht überbaute Areal wird von der Stadt unterhalten und es haben zu demselben, sowie zu den umgebenden Anlagen des Stadtgartens, Lehrer und Schüler und übrige Besucher der höhern Schulen jederzeit freien Zutritt. Die Gestaltung der Umgebung des neuen Gebäudes wird möglichst den städtischen Anlagen angepaßt. Soweit in das abgetretene Areal Wege fallen, sind sie jedermann zugänglich.

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen im Falle einer Änderung der Lage des zweiten Gebäudes. (§ 7.)

§ 2. Die Stadt Winterthur tritt dem Kanton das Turnhaus an der St. Georgenstraße nebst Umgelande unentgeltlich zu Eigentum ab. Das Umgelande wird begrenzt südlich von der Robinienbaumreihe, östlich von der Trollstraße, westlich von der Achtnichschen Liegenschaft und nördlich von der St. Georgenstraße. Es mißt zirka 1410 m².

Die Stadt überläßt den zwischen den beiden Turnhäusern im Lind liegenden Platz dem Staat zur unentgeltlichen Mitbenutzung als Turn- und Spielplatz.

Der Staat gestattet den Turnvereinen in Winterthur nach Möglichkeit die Benutzung der Turnhalle an der St. Georgenstraße.

§ 3. Die Stadt Winterthur tritt mit den vorgenannten Gebäuden die darin vorhandenen allgemeinen Lehrmittel und Schulsammlungen, Ausrüstungsgegenstände, Schulmobilien und Turngerätschaften in gebrauchsfähigem Zustand unentgeltlich zu Eigentum an den Kanton ab.

§ 4. Die Stadt Winterthur leistet an die Kosten des Betriebes der verstaatlichten Schulen einen jährlichen Beitrag von 10,000 Fr.

§ 5. Die Stadt Winterthur überläßt dem Staat zur unentgeltlichen Benützung für die Dauer des Umbaues des bestehenden Gymnasiumsgebäudes das Mädchenschulhaus am Kirchplatz, soweit es nicht für die Unterbringung der höhern Mädchenschulen nötig ist, samt dem entbehrlichen Material.

§ 6. Der Kanton Zürich führt das Gymnasium und die Industrieschule in der bisherigen Zahl von Jahresklassen als „Kantonsschule in Winterthur“ fort. In dieser Lehranstalt gelten für die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Schülerzahl der Klassen, über Schulgeld, Stipendien, Prüfungen, Ferien dieselben Bestimmungen wie für die Kantonsschule in Zürich.

Bezüglich der Zulassung von Schülerinnen, der Lehrpläne, der militärischen Übungen und des Musikunterrichts künftiger Lehramts-schüler ist die gegenwärtige Organisation möglichst zu berücksichtigen.

§ 7. Der Kanton führt sofort die nötigen Reparaturen und Umbauten im Gebäude des Gymnasiums aus, wobei dem Äußern des Gebäudes der bisherige architektonische Charakter gewahrt bleiben soll.

Sollte die Stadt Winterthur im Einverständnis mit dem Regierungsrate vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages den Umbau nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und unter Aufsicht der kantonalen Baudirektion ausführen, so ersetzt ihr der Kanton nach diesem Zeitpunkt die ausgelegten Kosten.

Der Kanton errichtet ferner ein neues Schulgebäude auf der Nordseite des bisherigen Stadtgartens gemäß dem diesem Vertrage beigegebenen Situationsplane. Wenn sich im Zeitpunkt der Errichtung dieses Gebäudes eine Änderung der Situation als wünschbar ergeben sollte, so wird der Regierungsrat ermächtigt, sich bezüglich des abzutretenden Landes (§ 1) und der Lage des Gebäudes mit der Stadt Winterthur zweckentsprechend zu verständigen.

§ 8. Die von der Stadt Winterthur definitiv angestellten Lehrer des Gymnasiums und der Industrieschule gelten bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amts dauer als gewählt.

Die Erneuerungswahlen geschehen gemäß den für die Lehrer an höheren Lehranstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an der Kantonsschule in Winterthur (Grundgehalt, Dienstalterszulagen, Vikarientschädigungen, Ruhegehalt, Nachgenuss) werden in gleicher Weise geordnet wie bei den Lehrern am Technikum; die übrigen Anstellungsverhältnisse entsprechen denjenigen der Lehrer an der Kantonsschule in Zürich.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen für die gegenwärtig festangestellten Lehrer des Gymnasiums und der Industrieschule wird die gleiche Zahl von Dienstjahren angerechnet wie bisher.

Der von der Stadt Winterthur angestellte Abwart des Gymnasiums gilt bis zum Ablauf seiner Amts dauer als zu den bisherigen Anstellungsbedingungen gewählt.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule in Winterthur wird durch eine vom Regierungsrate gewählte Aufsichtskommission ausgeübt.

§ 11. Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft.

Künftige gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der Kantonsschule bleiben vorbehalten.

Art. 2. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

3. Universität.

3. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich. (Vom 28. April 1919.)

(§ 88 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Studierenden der Universität Zürich sind organisiert:

1. Fakultätsweise (Fakultätsorganisation);
2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation).

B. Fakultätsorganisation.

I. Fakultätsversammlung.

§ 2. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultätsorganisation ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden.

§ 3. Die Fakultätsversammlung wählt den Fakultätsausschuß und beaufsichtigt dessen Amtsführung. Sie faßt Beschuß über die Anträge, die ihr vom Fakultätsausschuß oder von einzelnen Studierenden der Fakultät unterbreitet werden.

§ 4. Die Fakultätsversammlung tritt in jedem Semester wenigstens einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Begehrungen eines Zehntels der Gesamtzahl der Studierenden der Fakultät oder eines Viertels des Fakultätsausschusses einzuberufen.

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Sechstel der Studierenden der Fakultät anwesend ist.

II. Fakultätsausschuß.

§ 5. Der Fakultätsausschuß besorgt die allgemeinen studentischen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Fakultätsversammlung vor und leitet diese. Er kann die Verwaltung und die Vertretung nach außen dem Bureau übertragen.

§ 6. Die Fakultätsversammlung wählt auf je 30 Studierende einen Vertreter in den Fakultätsausschuß. Ein Rest von über 15 Studierenden berechtigt zur Wahl eines weiteren Vertreters.

Zählt eine Fakultät nicht mehr als 75 Studierende, so wählt die Fakultätsversammlung dennoch drei Vertreter.

Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Fakultäten sollen im Fakultätsausschuß tunlichst vertreten sein.

Zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsausschusses, sowie der Präsident müssen Schweizerbürger sein.

Der Fakultätsausschuß wählt sein Bureau selbst.

§ 7. Die Mitglieder des Fakultätsausschusses werden durch die Urne gewählt.

Die Wahlen finden je zu Ende des Semesters statt.

Wiederwahl ist statthaft.

§ 8. Der Fakultätsausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 9. Der Fakultätsausschuß besorgt die Geschäfte des Semesters, für welches er gewählt worden ist, und diejenigen der darauf folgenden Ferien. Er ist befugt, auch für das nächste Semester Beschlüsse zu fassen, sofern er dies für erforderlich hält. Der Amtsantritt des neuen Ausschusses erfolgt mit dem Semesterbeginn.

§ 10. Jeder Studierende hat das Recht, seine Anträge vor Fakultätsausschuß und Fakultätsversammlung selbst zu vertreten.

§ 11. Die nähere Ausgestaltung und allfällige weitere Gliederung der Fakultätsorganisation, sowie die Feststellung der Wahlart erfolgt durch Geschäftsreglement.

Das Geschäftsreglement wird von der Fakultätsversammlung aufgestellt; es bedarf der Genehmigung der Fakultät.

C. Gesamtorganisation.

§ 12. Die Organe der Gesamtorganisation sind:

1. Die Gesamtstudentenschaft.
2. Der Große Studentenrat.
3. Der Kleine Studentenrat.

I. Die Gesamtstudentenschaft.

§ 13. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität. Ihren Willen gibt sie durch die Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt.

Urabstimmungen finden statt auf Veranstaltung des Kleinen Studentenrates oder wenn ein Viertel des Großen Studentenrates oder ein Zehntel der immatrikulierten Studierenden es verlangt.

§ 14. In schweizerisch-nationalen Fragen haben die Ausländer kein Stimmrecht.

§ 15. Der Verband der an der Universität bestehenden Korporationen übernimmt im Einverständnis mit dem Rektorat die repräsentative Beteiligung bei allen öffentlichen Angelegenheiten der Universität. Dafür wird dem Verband ein Anteil von 30 % der Semesterbeiträge zugewiesen. Über die Verwendung ist am Schlusse jedes Semesters dem Rektor Rechenschaft abzulegen.

II. Großer Studentenrat.

§ 16. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse.

§ 17. Dem Großen Studentenrat liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Kleinen Studentenrats, der Verwaltungsausschüsse und Kommissionen ob. Er vertritt die Studentenschaft gegenüber den Organen der Universität. Insbesondere hat er die ihm von diesen überwiesenen Geschäfte, sowie die von Studierenden und Auditoren eingereichten Petitionen zu beraten und darüber Beschuß zu fassen.

Der Große Studentenrat sorgt für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens.

Er verfügt unter Vorbehalt von § 15 über die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden nach Maßgabe von § 39 der Statuten für die Studierenden.

§ 18. Der Große Studentenrat muß mindestens einmal im Semester einberufen werden und überdies, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

§ 19. Der Große Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Kleinen Studentenrat und dessen Präsidenten, sowie, frei aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden, die Verwaltungsausschüsse und Kommissionen. Die Wahlen finden am Schluß jedes Semesters statt. Die Wahlart wird durch das Geschäftsreglement festgesetzt. Wiederwahl ist gestattet.

§ 20. Der Große Studentenrat erstellt Geschäftsreglemente, in denen die Befugnisse und Aufgaben des Großen und Kleinen Studentenrates, sowie der Verwaltungsausschüsse und allfälliger Kommissionen geordnet sind.

Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

III. Kleiner Studentenrat.

§ 21. Der Kleine Studentenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und mindestens vier Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

§ 22. Der Kleine Studentenrat beruft und leitet die Versammlung des Großen Studentenrates.

Er vermittelt den Verkehr mit den Organen der Universität, führt Rechnung und Protokoll und erstattet am Schluß jedes Semesters über Geschäfts- und Rechnungsführung Bericht an den Großen Studentenrat und an den Rektor.

D. Schlußbestimmung.

§ 23. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Organisationsstatuts entscheidet der Senatsausschuß.

E. Übergangsbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt auf den 29. April 1919 in Kraft.

§ 25. Die nach §§ 7 und 19 vorzunehmenden Wahlen sind erstmals in der ersten Hälfte des Monats Mai 1919 auszuführen. Die Anordnung der Wahl erfolgt durch den Rektor.

§ 26. Die erstmalige Einberufung der Fakultätsversammlungen und des Großen Studentenrates erfolgt auf Anordnung des Rektors durch die Universitätskanzlei. Die erstmaligen Fakultätsversammlungen werden von den Dekanen, die erste Versammlung des Großen Studentenrates wird vom Rektor geleitet.

§ 27. Der Saldo der bisherigen Studentenkasse wird verwendet für Wohlfahrtszwecke der Studentenschaft. Der Entscheid steht der Erziehungsdirektion zu nach Anhörung des Rektors und des Großen Studentenrates.

4. Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich.

(Vom 9. Dezember 1919.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck und Verwaltung.

§ 1. Die „Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich“ übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Krankenversicherung der Studierenden aller Fakultäten und
- b) die Unfallversicherung der Studierenden der medizinischen Fakultät, der veterinär-medizinischen Fakultät und der philosophischen Fakultät II, und, soweit sie der Erziehungsdirektion unterstellt sind, der Assistenten der Institute dieser Fakultäten, sowie des Abwärts- und Dienstpersonals.

§ 2. Die Kranken- und Unfallkasse wird von der Kantonsschulverwaltung besorgt. Die Rechnungs- und Kassaführung untersteht der Prüfung durch die Organe der Finanzdirektion. Die Rechnungsergebnisse werden durch die Staatsrechnung (Separatfonds) und durch den Jahresbericht der Universität veröffentlicht.

II. Krankenversicherung.

Beginn und Ende der Versicherung.

§ 3. Die Versicherung beginnt für die Studierenden mit dem Tage der Immatrikulation und endigt mit dem Verlassen der Universität (Exmatrikulation, Semesterschluß).

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Zeit eines Urlaubes. Studierende, die sich während des Urlaubes im Ausland aufhalten, sind von der Versicherung ausgeschlossen, aber auch der Verpflichtung enthoben, den Semesterbeitrag zu bezahlen.

Leistungen der Versicherten.

§ 4. Jeder Studierende hat bei Beginn des Semesters mit der Einzahlung des Kollegiengeldes (Beurlaubte bei Lösung des Urlaubs- scheines) einen Semesterbeitrag von Fr. 5 zu entrichten.

Leistungen der Krankenkasse.

§ 5. Erkrankte Studierende der Universität, die sich durch die Legitimationskarte oder eine Empfehlung des Rektorates ausweisen, werden in den kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Augenklinik, Frauenklinik, Psychiatrische Klinik, Dermatologische Klinik, Klinik für physikalische Therapie) aufgenommen und dort auf Rechnung der Krankenkasse besorgt und verpflegt. Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 6. Die Bestimmungen über die Spitalverpflegung beruhen auf einem Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Verpflegung auf Kosten der Krankenkasse beträgt 60 Tage, wenn die Kranken auf der Privatabteilung in Einer- oder Zweierzimmern, und 90 Tage, wenn sie in den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind. Bei länger andauernder Spitalbehandlung kann das Rektorat, gestützt auf ein Gutachten des Vorstandes der betreffenden Klinik, die Verpflegungsdauer auf Kosten der Krankenkasse verlängern, und zwar bei Privatzimmerbenutzung um weitere 30, bei Aufnahme in einen allgemeinen Krankensaal um weitere 60 Tage.

Über allfällige nötige weitere Fortsetzung der Verpflegung entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhörung des Rektorates und gestützt auf ein ärztliches Gutachten, ebenso, wenn innerhalb eines Semesters ein Studierender mehr als einmal Anspruch auf die Benützung der Krankenkasse erhebt, oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Karenzzeit weniger als zwei Monate gedauert hat.

§ 8. Wenn die Aufnahme in eines der kantonalen Krankenhäuser wegen Platzmangels oder anderer Ursachen (große Entfernung, Zustand des Erkrankten oder Verunglückten etc.) nicht möglich ist, kann das Rektorat die Aufnahme in ein privates oder in ein auswärtiges öffentliches Krankenhaus bewilligen unter Zusicherung der nämlichen Aufnahmedauer und der nämlichen Tagesentschädigung, wie in kantonalen Anstalten (siehe § 7).

Für Studierende, die im schweizerischen Militärdienst erkrankt sind, leistet die Krankenkasse an die kantonalen, eventuell auch außerkantonalen Krankenhäuser in Ergänzung der Leistungen der Militärversicherung einen Beitrag, durch welchen den Erkrankten die Unterbringung in Einzel- oder Zweierzimmern verschafft werden kann. Die Ausmessung dieser Tagesentschädigung erfolgt nach den im Vertrag mit der Gesundheitsdirektion aufgestellten Ansätzen.

§ 9. Die Krankenkasse kann von Studierenden, die sich lediglich einer das Aussehen verbessern Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe) unterziehen oder Zahnersatz verlangen, nicht beansprucht werden; dasselbe gilt für weibliche Studierende, die sich zum Zwecke der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen. Ebenso haben Studierende, die im Zeit-

punkt der Immatrikulation mit Krankheit belastet sind oder sich als Rekonvaleszenten aus Sanatorien, Krankenhäusern u. s. w. zur Immatrikulation melden, während der ersten beiden Semester für die betreffende Krankheit kein Anrecht auf Unterstützung aus der Krankenkasse. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat.

§ 10. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, werden in den Polikliniken der Universität behandelt.

§ 11. Den Studierenden kann auch privatärztliche Behandlung bewilligt werden. Hiefür ist ein beim Rektorat einzuholender Gutschein notwendig. An die Kosten der freiwillig gewählten ärztlichen Behandlung, sowie für einen Aufenthalt in einem privaten Sanatorium kann das Rektorat nach Vorlegung der quittierten Arzt- oder Anstaltsrechnung einen Beitrag bis zu 50%, jedoch höchstens Fr. 250 im Semester, anweisen. Dieses Maximum kann unter Vorbehalt von § 7, Absatz 2, auch noch für das nächstfolgende Semester beansprucht werden, nicht aber für drei Semester nacheinander und im ganzen nicht mehr als viermal.

§ 12. Kurentschädigungen werden in der Regel nur an Studierende verabreicht, die sich mindestens im zweiten Semester an der Universität Zürich befinden.

Bei notwendig werdendem Aufenthalt in einer Lungenheilstätte beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten im gleichen Betrage, wie bei Aufnahme in eine andere Krankenanstalt (§§ 5 und 7). Vor oder beim Antritt der Kur ist beim Rektorat unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses die Ausstellung eines Gutscheins nachzusuchen. Wird der Gutschein nicht innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Antritt der Kur verlangt, so hat der Kranke damit den Verzicht auf seine Ansprüche an die Krankenkasse ausgesprochen.

III. Unfallversicherung.

§ 13. Die Unfallkasse fußt auf vertraglichen Bestimmungen, die die Erziehungsdirektion mit einer Unfallversicherungsgesellschaft abschließt.

§ 14. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle während des Unterrichtes (in den Hörsälen und Laboratorien, auf Exkursionen in Begleitung der Dozenten), beziehungsweise bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit, und zwar bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bei Invalidität und bei Todesfall. Das Nähere bestimmt der Vertrag mit der Unfallversicherungsgesellschaft.

§ 15. Die Versicherung beginnt für die Studierenden mit dem Tage der Immatrikulation und endigt mit dem Verlassen der Universität (Exmatrikulation, Semesterschluß). Für die Assistenten und das Abwart- und Dienstpersonal beginnt die Versicherung mit dem Tage des Amts- oder Dienstantrittes und endigt mit dem Entlassungstage.

§ 16. Die Tagesentschädigungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und die Versicherungssummen betragen:

	Tagesentschädigung (bis zu 200 Tagen)	Versicherungssumme	
		Invalidität	Todesfall
bei Assistenten	Fr. 10	Fr. 10,000	Fr. 5000
„ Abwärten	„ 5	„ 10,000	„ 5000
„ Studierenden	„ 5	„ 10,000	„ 2000

Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder teilweiser Invalidität erfolgt entsprechende Reduktion der Vergütung.

§ 17. Die Semesterprämien betragen:

	Versicherte	Staat
für Assistenten, Präparatoren, Kustoden etc.	Fr. 3	Fr. 9.40
„ Abwärte etc.	„ 2	„ 8.15

Für das ebenfalls versicherte, nicht ständige Personal für Reinigungsarbeiten wird vom Staate eine Pauschalsumme entrichtet.

§ 18. Die Unfälle sind binnen sieben Tagen anzumelden; Formulare hiezu sind bei der Kanzlei oder der Kasse der Universität zu beziehen.

§ 19. Die Unfallvergütung wird durch Vermittlung der Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse an die Versicherten ausgerichtet. Vom Entschädigungsbetrag werden allfällige Auslagen der Kranken- und Unfallkasse für Arztzeugnisse, Spital- und Arztkosten etc. abgezogen.

Vorbehalten bleibt der Anspruch des Staates bei allfälligen Stellvertretungskosten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. In Zweifelsfällen über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen oder bei offenbarem Mißbrauch der Benützung der Kasse und in Rekursfällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

§ 21. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 18. September 1906 und tritt mit Beginn des Sommersemesters 1920 in Kraft.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. (Vom 2. Februar 1919.)

I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat leistet den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für:

- Die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln, Schulmaterialien und für Schülerbibliotheken;
- die Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- den Unterricht von mehr als drei Jahressklassen der Sekundarschule, für fakultativen Fremdsprachenunterricht, für den Handarbeitsunterricht für Knaben und den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschule, sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Schülergärten;

- d) die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an Jugendhorte und Ferienkolonien;
- e) die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten;
- f) die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- g) den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen und die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sofern sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind;
- h) die Amortisation von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die entstanden sind durch Schulhausbauten aus der Zeit vor dem 29. September 1912.

§ 2. Der Staatsbeitrag beträgt

- a) höchstens drei Viertel der unter § 1, lit. a, d und f, genannten Ausgaben;
- b) höchstens die Hälfte der unter § 1, lit. b, c, e, g und h, genannten Ausgaben.

In außerordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschuß der Staatsbeitrag an Schulhausbauten (§ 1, lit g) bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden.

Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30% ausrichten.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch solchen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Fehlbeträge in den Stammgütern nicht zu amortisieren vermögen, Staatsbeiträge bis zu drei Viertel der planmäßigen Tilgungsquote verabfolgen.

§ 3. Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beiträge bemüßt sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912.

Die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einteilung der Gemeinden erfolgt im Jahre 1921 durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung. Die Neueinteilung wird zum ersten Male auf die im Jahre 1922 auszurichtenden Staatsbeiträge angewendet.

§ 4. An bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse und weiterer Jahresskurse der Sehundarschule werden Stipendien verabreicht.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

1. Umfang der Besoldungen.

a) Primär- und Sekundarlehrer.

§ 5. Die Besoldung der Primär- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Der Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 3800 Fr., derjenige der Sekundarlehrer 4800 Fr.

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700	4600
2	3650	4550
3	3600	4500
4	3550	4450
5	3500	4400
6	3450	4300
7	3400	4200
8	3350	4100
9	3300	4000
10	3200	3900
11	3100	3800
12	3000	3700
13	2900	3600
14	2800	3500
15	2700	3400
16	2600	3300

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

§ 7. Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von 100—1200 Fr. aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primär- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr 200 Fr., im 4.—6. Jahr 300 Fr., im 7.—9. Jahr 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von 300 Franken bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen.

Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.

§ 10. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Zur Übernahme von Agenturen werden keine Bewilligungen erteilt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

b) Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen einen Grundgehalt von 120 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1.—4. Beitragsklasse 115 Fr., der 5.—8. Beitragsklasse 100 Fr., der 9.—12. Beitragsklasse 85 Fr., der 13.—16. Beitragsklasse 70 Fr. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis.

Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von 5—50 Fr., beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 5 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde.

2. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

a) Vikariate.

§ 12. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalls von Lehrern, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Die Lehrer können, wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

§ 13. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. Im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
7. in solchen weitern Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttag an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikarientschädigung 3 Fr. für die Unterrichtsstunde.

Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikarientschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.

§ 15. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 zur Anwendung.

§ 16. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrer, sowie auch zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang und der Dauer des Vikariates.

b) Ruhegehalt.

§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach

dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 18. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 19. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge Krankheit oder anderer unverschuldet Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 20. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Zulagen nach § 9) übersteigt, so ist der Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 21. Die Bestimmungen über die Ausrichtnung eines Ruhegehaltes finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 22. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsduauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsduauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

c) Besoldungsnachgenuss und Hinterlassenenfürsorge.

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren gesetzliche Besol-

dung samt Zulage gemäß § 9 oder den Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

§ 24. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen der Stiftung werden durch ihre Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage mit Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben bis zum 30. April 1919 darüber Beschuß zu fassen, ob und welche freiwilligen Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollen. Bis zu dieser Beschußfassung sind sie berechtigt, den Schatzungswert der Lehrerwohnung auf die derzeitigen Gemeindezulagen in Anrechnung zu bringen.

§ 26. Für das Jahr 1918 richtet der Staat die nachfolgenden Nachzahlungen aus:

1. An Primar- und Sekundarlehrer:

a) an die Grundgehalte der Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen	1—3	Fr. 400
	4—6	300
	7—9	250
	10—12	200
	13—16	150

b) die Differenz der Dienstalterszulage nach Gesetz vom 29. September 1912 und gemäß § 7 dieses Gesetzes, abzüglich des gemäß Beschuß des Kantonsrates vom 12. November 1918 daran vorausbezahlten Betrages;

2. an die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen die Differenz der seit 1. Januar 1918 ausgerichteten staatlichen Besoldung und der ihnen nach § 11 dieses Gesetzes vom genannten Tage ab vom Staat auszurichtenden Beträge an Grundgehalt und Dienstalterszulagen;

3. an Vikare der Primar- und Sekundarschule für jeden seit 1. Mai 1918 geleisteten Schultag, an Vikarinnen der Arbeits- und Haushaltungsschule für jede seit 1. Mai 1918 erteilte Unterrichtsstunde die Differenz zwischen der neuen und der ausgerichteten Besoldung.

§ 27. Die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer erhalten einen Ruhegehalt, der sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet. Alle früher festgesetzten Ruhegehälter werden mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 um 40—80 % erhöht.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 29. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 29. September 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

6. Aus: Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich. (Vom 10. Februar 1919.)

I. Umfang der Lehrverpflichtung.

§ 1. Die Professoren der Universität sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt (§ 65 der Universitätsordnung).

§ 2. Die Lehrverpflichtung eines ordentlichen Professors beträgt in der Regel 8—12, die eines außerordentlichen Professors 5—8 wöchentliche Vortrags- und Übungsstunden.

In dieser Pflichtstundenzahl ist die erforderliche Präsenzzeit des Inhabers der Professur als Institutsleiters nicht inbegriffen.

§ 3. Bei der Zumessung der Stundenverpflichtung ist auf den Umfang der erforderlichen Vorbereitung, wie auf die Dauer der Dienstzeit des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen.

II. Besoldungsverhältnisse.¹⁾

III. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1918.

7. Reglement über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität Zürich. (Vom 21. Januar 1919.)

¹⁾ Für II. Besoldungsverhältnisse siehe einleitende Arbeit.

8. Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt.
 (Vom 28. Juni 1919.)

§ 1. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt setzt sich zusammen aus den Klassenlehrern, den Arbeitslehrerinnen, den Fachlehrern und den Hilfskräften für Unterricht und Aufsicht.

§ 2. Die Klassenlehrer müssen das zürcherische Primarlehrerpatent, die Arbeitslehrerinnen das zürcherische Arbeitslehrerinnenpatent besitzen. Der Erziehungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob andere Ausweise über pädagogische Vorbildung als gleichwertig anerkannt werden können.

§ 3. Die Klassenlehrer sind zu 30, die Klassenlehrerinnen zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Lehrkräfte unter 32 Jahren können zu zwei weiteren Stunden verpflichtet werden, namentlich zur Entlastung älterer Lehrer und zur Übernahme von Aufsicht innerhalb der Schulzeit (8—12 und 2—4 Uhr). Die vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen haben in regelmässiger Reihenfolge die Aufsicht an Sonntagen zu übernehmen.

§ 4. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr hat jeder Klassenlehrer Anspruch auf Entlastung um zwei, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr um weitere zwei wöchentliche Unterrichtsstunden.

Vom 50. Altersjahr an können die Lehrer und Lehrerinnen auch von der Sonntagsaufsicht entlastet werden.

§ 5. Sämtliche Klassenlehrer sind extern.

§ 6. Die Arbeitslehrerinnen haben 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Falls sie nicht auf ihre vorgeschriebene Stundenzahl kommen, können sie zur Übernahme von Aufsicht verpflichtet werden.

§ 7. Für den Zeichen-, Musik- und Religionsunterricht, sowie für den Handarbeitsunterricht der Knaben können besondere Fachlehrer ernannt werden.

§ 8. Die Aufsicht über die Schüler in der schulfreien Zeit wird besondern, pädagogisch vorgebildeten Hilfskräften übertragen.

§ 9. Die definitiv angestellten, vollbeschäftigte Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen werden vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt, die mit der Amtsduer der Primarlehrer an den Volksschulen zusammenfällt. In einzelnen Fällen kann provisorische Wahl auf einen kürzern Zeitraum stattfinden.

§ 10. Die Fachlehrer, sowie die Hilfskräfte für Aufsicht und Unterricht werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Erziehungsdirektion in der Regel auf eine Amtsduer von drei Jahren ernannt.

§ 11. Für definitiv angestellte Lehrer beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate, für provisorisch angestellte einen Monat; doch kann der Rücktritt gewöhnlich nur auf Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres erfolgen.

§ 12. In Fällen grober Pflichtverletzung kann ein Lehrer sofort entlassen werden.

§ 13. Die Lehrer sind verpflichtet, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit, Militärdienst oder Urlaub zu übernehmen.

§ 14. Urlaubsgesuche von mehr als zwei Tagen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 15. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt bildet einen Konvent, in welchem die Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie die vollbeschäftigte Hilfskräfte stimmberechtigt sind. Die Fachlehrer wohnen dem Konvent mit beratender Stimme bei.

§ 16. Der Direktor der Anstalt ist von Amtes wegen Vorsitzender des Konventes. Bei Verhinderung des Direktors geht die Leitung des Konventes an dessen Stellvertreter über. Das Protokoll führt ein vom Konvent gewählter Aktuar.

§ 17. Der Konvent tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über Erziehungs- und Unterrichtsfragen zu beraten. In der Zwischenzeit muß der Konvent einberufen werden, wenn eine Befreiung dringender Geschäfte vom Direktor oder mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Über die Verhandlungsgegenstände entscheidet der Konvent mit Stimmenmehrheit. Der Konvent hat das Recht, in allen die Anstalt betreffenden Unterrichts- und Organisationsfragen Antrag an die Aufsichtskommission zu stellen.

§ 18. Die Verhandlungen des Konventes dürfen nicht in die Schulzeit fallen. Die Klassenlehrer wohnen den Versammlungen der Schulsynode und des Schulkapitels bei. Zu diesem Zweck wird an dem betreffenden Tag der Unterricht eingestellt.

§ 19. Für die vollbeschäftigte Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstgehalt:

1. Klassenlehrer	Fr. 6540—9200
2. Klassenlehrerinnen	” 6100—8600
3. Arbeitslehrerinnen	” 4400—6600
4. Aufsichtführende Hilfskräfte	” 4000—6400

§ 20. Provisorisch angestellte Lehrkräfte (Verweser) oder Lehrkräfte, die den in § 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen, beziehen ein Gehalt, das bei Klassenlehrerern und Lehrerinnen um 800 Fr., bei den Arbeitslehrerinnen und Hilfskräften um 400 Fr. niedriger ist, als die in § 19 genannten Ansätze.

§ 21. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß mit dem 13. Dienstjahr das Maximum erreicht ist.

§ 22. Für die Feststellung der Dienstjahre sind die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wegleitend.

§ 23. Die Fachlehrer werden für die Jahresstunde honoriert. Die Besoldung wird in jedem einzelnen Fall durch die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Den internen Lehrkräften wird der Gegenwert für Behausung und Beköstigung an der Barbesoldung in Abzug gebracht. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Gegenwertes fest. Bei Abwesenheit während der Ferien wird für diese Zeit der Abzug für die freie Station auf die Hälfte reduziert.

§ 25. Die Besoldung der Vikare und die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen werden geregelt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze.

§ 26. Dieses Reglement tritt hinsichtlich der Besoldungen sofort in Kraft mit Rückwirkung für die zurzeit amtenden Lehrer auf 1. Januar 1919. Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1919 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgerechnet. Die Bestimmungen über die Stundenzahl der Lehrkräfte treten erst mit Beginn des Winterhalbjahres 1919/20 in Kraft.

§ 27. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes festgesetzten Ruhegehalte werden um 40—80% erhöht.

§ 28. Die Bestimmungen dieses Reglementes finden auf Lehrer, die im Zeitpunkt des Erlasses nicht mehr im Staatsdienste stehen, keine Anwendung.

§ 29. Durch dieses Reglement werden die §§ 27—68 des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 27. Januar 1916 außer Kraft gesetzt.

5. Verschiedenes.

9. Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich. (Vom 10. Februar 1919.)

I. Zweck und Aufgaben des Amtes.

§ 1. Das Jugendamt ist die Zentralstelle für die Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die in Unterstützung der Familie und der Schule dem Wohl der Jugend dienen.

§ 2. Das Jugendamt vereinigt die vorsorglichen und die fürsorglichen Wohlfahrtsbestrebungen für die vorschulpflichtige, schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugend, die in der Gesetzgebung vorgesehen sind und deren Ausführung den verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung zugewiesen ist.

Das Jugendamt setzt sich zum Zwecke des Zusammenarbeitens in Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

§ 3. Das Jugendamt übt die staatliche Aufsicht aus:

- a) Über die Anstalten und besondern Einrichtungen für körperlich, geistig und sittlich schwache, gebrechliche, verwahrloste und gefährdete Kinder und Jugendliche, mit Einschluß der jugendlichen Verbrecher;
- b) über die öffentliche und private Hilfstätigkeit für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Ferienkolonien, Kindererholungsstätten, Jugendhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderkrippen, Säuglingspflege und verwandte Bestrebungen, insbesondere soweit die Ausrichtung von Staatsbeiträgen in Frage kommt;
- c) über die Vorkehrungen der Gemeinden für die Verpflegung von Kostkindern.

§ 4. Das Jugendamt wirkt mit bei der Organisation und Tätigkeit der Amtsvormundschaft, der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, der Fürsorge für jugendliche Arbeitskräfte, die dem Lehrlingsgesetz nicht unterstellt sind, des schulärztlichen Dienstes in Gemeinden und Bezirken, der Kostkinder-Kontrolle, der Bekämpfung der unsittlichen Erzeugnisse in Schrift und Bild, bei der Durchführung eines neuen Strafverfahrens gegen Kinder und Jugendliche mit Einschluß der Schutzaufsicht, bei der Errichtung von Versorgungsanstalten für Jugendliche und bei ähnlichen Bestrebungen.

§ 5. Das Jugendamt veranstaltet im Auftrage der Erziehungsdirektion Konferenzen und Kurse zur Durchführung dieser Aufgaben und erteilt Behörden, Vereinen und Privaten Auskunft in den sachbezüglichen Fragen. Es sammelt die Fachliteratur.

§ 6. Das Jugendamt unterstützt den Inspektor der Stipendiaten in der Handhabung der Vorschriften für das staatliche Stipendiat der höhern Lehranstalten.

II. Organisation und Leitung des Amtes.

§ 7. Das kantonale Jugendamt ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Soweit seine Tätigkeit in den Geschäftskreis anderer Direktionen hineinreicht, geht der Verkehr durch die Erziehungsdirektion, ausgenommen bei Geschäften, die lediglich den Kanzleibetrieb betreffen.

§ 8. Der Regierungsrat wählt auf den Antrag der Erziehungsdirektion den Vorsteher des Jugendamtes auf die Amtsdauer der kantonalen Beamten.

Die Besoldung des Vorstehers entspricht der XI. Klasse der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons Zürich.

§ 9. Der Vorsteher des Jugendamtes wacht über den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften seines Arbeitsgebietes und regt die Verbesserung bestehender und die Anwendung weiterer Maßnahmen zur Förderung des Wohles der Jugend an.

§ 10. Seine besondere Aufmerksamkeit wendet der Vorsteher des Jugendamtes den Maßnahmen und Mitteln zu, die bestimmt sind, der Gefährdung oder Schädigung der Jugend zu begegnen und Gesundheit, sittliches Wohlverhalten und Tüchtigkeit des heranwachsenden Geschlechtes zu fördern.

§ 11. Der Vorsteher des Jugendamtes prüft die Berichte der Gemeinden und der freiwilligen Vereinigungen über ihre Leistungen auf den Gebieten der Jugendfürsorge und begutachtet ihre Beitragsgesuche zuhanden der Erziehungsdirektion.

§ 12. Jährlich mindestens einmal sind die sämtlichen, den Fürsorgebestrebungen dienenden Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiete des Kantons zu besuchen. Dabei ist besonderes Augenmerk zu richten:

- a) Auf die der Erziehung der Anstaltsinsassen dienenden Maßnahmen und Anordnungen;
- b) auf die Verpflegung, die Wohn- und Schlafräume;
- c) auf die Pflichterfüllung der Hauseltern;
- d) auf die Art, wie die vorsorgenden Instanzen ihren Verpflichtungen gegenüber der Anstalt nachkommen.

Die Anstaltsbesuche sind gegebenenfalls auf außerkantonale Erziehungsanstalten auszudehnen, soweit Kinder oder Jugendliche aus dem Kanton Zürich darin versorgt sind, oder der Kanton der Anstalt Beiträge gewährt.

§ 13. In der Beaufsichtigung der Kostkinder übt das Jugendamt die Funktionen aus, die nach der Verordnung über die Verpflegung von Kostkindern der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens zufallen, und stellt seine Anträge an diese Direktion.

Für die Städte Zürich und Winterthur bleiben die besondern Vorschriften vorbehalten.

§ 14. Der Kredit für die Zwecke des Jugendamtes wird auf dem Budgetwege bestimmt.

§ 15. Über die Tätigkeit des Jugendamtes erstattet der Vorsteher alljährlich Bericht zuhanden der Erziehungsdirektion.

III. Organisation der Jugendfürsorge in den Bezirken und Gemeinden.

§ 16. Zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes werden bezirks- oder gemeindeweise Jugendkommissionen geschaffen. Ihre Bildung erfolgt gemeinsam durch die Vormundschafts- und die Schulbehörden unter Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungskreise, insbesondere auch der Frauen.

Soweit es sich um bezirksweise Organisationen handelt, treffen der Bezirksrat und die Bezirksschulpflege in Verbindung mit den örtlichen Vormundschaftsbehörden, den Schulpflegen, den gemeinnützigen Vereinen, den beruflichen Organisationen und weiteren Interessentenkreisen die geeigneten Anordnungen.

Die Statuten der Jugendkommissionen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 17. An die Ausgaben für die Durchführung ihrer Aufgaben gewährt der Staat den bezirks- und gemeindeweise gebildeten Jugendkommissionen Beiträge, soweit die Leistungen nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen unterstützt werden.

IV. Schlußbestimmung.

§ 18. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Reglemente.

10. Abänderung des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt. (Vom 13. November 1919.)

Der Regierungsrat,

nach Entgegennahme eines Antrages der Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der Abschnitt III des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt wird mit Wirkung ab 1. Januar 1920 abgeändert wie folgt:

III. Kost- und Schulgeld, Stipendien.

§ 6. Die Anstalt ist ein Internat; doch können am Unterricht auch externe Schüler teilnehmen.

§ 7. Für interne Zöglinge beträgt das jährliche Kostgeld:

- a) Sofern deren Eltern Schweizerbürger und im Kanton Zürich niedergelassen sind . . . Fr. 500—1500
- b) sofern deren Eltern Schweizerbürger, aber nicht im Kanton niedergelassen sind . . . „ 600—1500
- c) sofern deren Eltern Ausländer sind . . . „ 700—1500

§ 8. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 9. Werden die während des Jahres notwendigen Kleider von der Anstalt geliefert, so sind hiefür jährlich Fr. 150 zu entrichten.

§ 10. In Krankheitsfällen ist die Behandlung durch den Anstaltsarzt frei; dagegen kann für die zahnärztliche Behandlung besondere Rechnung gestellt werden.

§ 11. Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch und Abendbrot erhalten, beträgt das jährliche Kostgeld:

- a) Für Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger sind Fr. 180—350
- b) für Zöglinge, deren Eltern Ausländer sind . . „ 250—350

§ 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton Zürich niedergelassenen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich; für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton Zürich niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von Fr. 100 im Jahr erhoben. In der Regel werden Kinder von Eltern, die nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind, nur dann aufgenommen, wenn der Wohn- oder Heimatkanton sich zur Bezahlung eines gleich hohen Schulgeldes verpflichtet.

§ 13. Die Kost- und Schulgelder sind im Januar für das erste und im Juli für das zweite Halbjahr voraus zu bezahlen.

§ 14. An bedürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können staatliche Stipendien verabreicht werden.

§ 15. Zöglinge, deren Familien almosengenössig oder Ausländer sind, erhalten keine staatlichen Stipendien.

II. Aufnahme in das Amtsblatt, Textteil, und in die Gesetzes-sammlung.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.
(Vom 1. Oktober 1919.)

2. Universität.

2. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 31. März 1919.)

Wegleitung und allgemeine Bestimmungen.

Der vorliegende Studienplan ist nicht als verbindliche Vorschrift gedacht, die der Lehramtskandidat in allen Teilen und unter allen Umständen zu befolgen habe. Er ist als Wegweiser zu betrachten, der in normalen Verhältnissen und unter Voraussetzung einer dem Durchschnitt entsprechenden Vorbildung am sichersten zum Ziel

führt. Was er gegenüber dem früheren Lehrplan Neues enthält, soll dazu dienen, das Studium zu vereinfachen, zu vertiefen und den Aufgaben des künftigen Lehrerberufes der Kandidaten besser anzupassen. Diesen Zwecken zuliebe wurden, da eine Vermehrung der Studiensemester der Zukunft vorbehalten werden muß, folgende Neuerungen eingeführt:

1. Die Zahl der verbindlichen Prüfungsfächer in beiden Abteilungen wurde auf 4 herabgesetzt.
2. Anderseits wurden für alle Bewerber verbindliche Kurse in theoretischer und praktischer Pädagogik mit Lehrübungen und methodischer Unterweisung eingeführt.
3. In den wissenschaftlichen Fächern beider Abteilungen wurden die praktischen Übungen vermehrt.

In diesen Neuerungen spricht sich deutlich die Absicht aus, den Kandidaten durch praktische Teilnahme an Übungen vor einem Übermaß von Theorie und bloßer Gedächtnisarbeit zu bewahren, ihn durch häusliches Studium zur eigenen Anwendung wissenschaftlicher Methoden anzuhalten und namentlich ihn auf seine Aufgabe als Lehrer und Erzieher vorzubereiten.

Darum wird den Kandidaten ans Herz gelegt, sich ganz besonders die ihnen gebotenen Gelegenheiten zu selbständiger Arbeit in Übungskursen zunutze zu machen und sich auf die Patentprüfung nicht durch bloßes Einpauken äußerlich vermittelter Kenntnisse vorzubereiten. Angelegentlich wird ihnen der Rat erteilt, ihre freie Zeit nicht mit dem Besuch von Vorlesungen, die ihrem eigentlichen Studienzweck nicht dienen, aufzubrauchen, sondern sie für private Arbeit, Lektüre, Sammlungen und Versuche auszunützen. Die Prüfungskommission wird in Zukunft auch darauf achten, ob ein Kandidat sich in der Wahl seiner Vorlesungen auf das für ihn Zweckmäßige beschränkt habe oder nicht.

Aus den angeführten Gründen ist es in Zukunft auch nicht mehr gestattet, die Lehrstunden zweier Semester zusammenzulegen.

Für die *zweite Fremdsprache* wird beim Eintritt in den Lehramtskurs die Beherrschung der Elementargrammatik, namentlich der Formenlehre, vorausgesetzt.

Die *Bewerber sprachlich-historischer Richtung* haben ihrer Anmeldung zur Patentprüfung das Verzeichnis derjenigen Literaturdenkmäler in allen zu prüfenden Sprachen beizulegen, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen. (S. § 3 B des Prüfungsreglements.)

Auf die Forderung eines *ununterbrochenen* Aufenthalts von einem Semester auf fremdsprachigem Gebiet für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung wird so lange verzichtet, als die Studienzeit nur vier Semester beträgt. Den Bewerbern dieser Richtung wird jedoch empfohlen, außer den vier Pflichtsemestern ein volles Semester an einer Universität des andern Sprachgebiets zu studieren.

Der Studienplan sieht für die *Bewerber aus dem Jura* für das 1. und 2. Semester an der Hochschule Bern besondere Vorlesungen

und Übungen in Deutsch und Französisch vor. Gemäß Art. 3, A. 5, Al. 3, haben diese Bewerber zwei Semester an der Hochschule Bern, die zwei andern Semester aber an einer Hochschule französischer Zunge zuzubringen. Es wird ihnen dringend empfohlen, für ihre *beiden ersten* Studiensemester Bern zu wählen. Bewerber, die ausnahmsweise ihre *beiden letzten* Semester in Bern studieren, mögen sich durch die Vertreter des Deutschen und des Französischen über die Auswahl der Vorlesungen beraten lassen.

Den *Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung* wird in Erinnerung gebracht, daß sie an der Patentprüfung einen Aufsatz in der Muttersprache auszuarbeiten haben und daß sie daher gut tun, während ihres Studiums der Muttersprache jederzeit ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß *Geographie* und *Zeichnen* als wahlfreie Prüfungsfächer für beide Abteilungen gelten. Zeichenkurs B ist für sämtliche Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Zur Erlangung des Patentes ist der Besuch des Kurses A (6ständig) und das Ablegen der Prüfung erforderlich.

Von den *Abiturienten der Gymnasien* wird eine Studienzeit von fünf Semestern verlangt. Ihr erstes Semester wird der Einführung in die Pädagogik, der Anatomie und Hygiene und vor allem ausgedehnten praktischen Übungen in Schulklassen gewidmet sein, damit sie auf diesen für sie neuen Gebieten den Bewerbern mit seminaristischer Vorbildung nicht nachstehen. Nach Schluß des Semesters haben sie eine Prüfung in Pädagogik und Hygiene zu bestehen. S. § 11, Ziff. 1 und 16, des Prüfungsreglementes.

Dieser Kurs steht auch den Bewerbern um Fachpatente offen.

Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.

I. Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

Theoretische Pädagogik.

		Stunden
Systematische Pädagogik (allgemeine Erziehungslehre) I. Teil		2
Pädagogisches Seminar: Historische Übungen zur systematischen Pädagogik I		1 3

Deutsch.

A. Für Deutschsprechende.

Literatur und Sage des Mittelalters, mit Lektüre und Übungen	3
Lektüre und Erklärung neuhighdeutscher Lesestücke	1
Phonetik mit Aussprache-, Lese- und Vortragsübungen	2 6

B. Für Französischsprechende.

Phonetik mit Aussprache- und Vortragsübungen	2
*) Grammatik: Hauptschwierigkeiten der deutschen Sprache für Französischsprechende	2
*) Lesen und Erklären leichter Stücke, mit Gesprächsübungen	2 6

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

Französisch.

	Stunden
<i>A. Für Deutschsprechende.</i>	
Phonetik mit Übungen	2
Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen	2
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	2 6
<i>B. Für Französischsprechende.</i>	
*Phonetik mit Aussprache-, Lese- und Vortragsübungen	2
Lektüre, literarhistorische und stilistische Übungen	2
Neuere Literaturgeschichte	2 6

Englisch.

Phonetik. Ergänzungen zur Formenlehre. Syntax I. Teil.	
Mündliche und schriftliche Übungen	3
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	1 4

Italienisch.

Ergänzungen zur Formenlehre. Syntax I. Teil. Mündliche und schriftliche Übungen	2
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	2 4

Geschichte.

A. Allgemeine Geschichte	4
B. Schweizergeschichte	2 6

Geographie.

Allgemeine physische Geographie	3
Praktische Übungen in Gelände- und Kartenkunde	1 4

Zeichnen.

Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6
---	---

Turnen.

Theoretische und praktische Behandlung des Turnstoffes im Knaben- und Mädelturnen des 11. und 12. Altersjahres, gemäß eidg. Turnschulen	2
---	---

*Zweites Semester.***Theoretische Pädagogik.**

Systematische Pädagogik II. Teil	2
Pädagogisches Seminar: Historische Übungen zur systematischen Pädagogik II. Teil	1 3

Deutsch.

<i>A. Für Deutschsprechende.</i>	
Literaturgeschichte: Fortsetzung (Mittelhochdeutsch und Frühneuhochdeutsch) mit Lektüre und Übungen	3
Grammatische Übungen und Wortkunde	3 6

B. Für Französischsprechende.

Grammatische Übungen und Wortkunde	3
*) Lesen und Erklären neuhochdeutscher Stücke	1
*) Besprechung schriftlicher Arbeiten	2 6

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

Französisch.	<i>A. Für Deutschsprechende.</i>	Stunden
Grammatik mit Übungen. Besprechung schriftlicher Arbeiten	3	
Lektüre etc. wie im I. Semester	2	5
<i>B. Für Französischsprechende.</i>		
*) Grammatische Übungen und Wortkunde	2	
Lektüre, literarhistorische und stilistische Übungen	2	
Neuere Literaturgeschichte	2	6
Englisch.		
Syntax II. Teil. Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen. Besprechung schriftlicher Arbeiten	3	
Italienisch.		
Syntax II. Teil, Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	3	
Geschichte.		
A. Allgemeine Geschichte	4	
B. Schweizergeschichte	2	6
Geographie.		
Geographie der Schweiz und der Alpen und Fortsetzung der allgemeinen Geographie	3	
Praktische Übungen	1	4
Zeichnen.		
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6	
Turnen.		
Fortsetzung: Turnstoff für das 13. und 14. Altersjahr	2	
<i>Drittes Semester.</i>		
Praktische Pädagogik.		
Lehrübungen in Verbindung mit praktischem Seminar	2	
Deutsch.		
Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts	4	
Kritische Besprechung häuslicher Lektüre	1	
Stilistik und Aufsatzlehre mit Übungen	2	7
Französisch.		
Einführung in die wissenschaftliche Betrachtung der französischen Sprache	2	
Ausgewählte Epochen der französischen Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lektüre und Interpretation französischer Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen	4	6
Englisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	2	
Grammatik: Zusammenfassung und Vertiefung. Methodische Erörterungen	2	4
Italienisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	2	
Grammatik: Zusammenfassung und Vertiefung. Methodische Erörterungen	2	4

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

		Stunden
Geschichte.		
Allgemeine Geschichte		4
Übungen in der Schweizergeschichte: Behandlung leichter Quellenstücke. Vortragsübungen	2	6
Geographie.		
Länderkunde eines außereuropäischen Gebiets		3
Exkursionen gelegentlich.		
Zeichnen.		
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig		6
Turnen.		
Fortsetzung: Turnstoff für das 15. Altersjahr und das wichtigste aus dem Stoff für das nachschulpflichtige Alter		2
<i>Viertes Semester.</i>		
Praktische Pädagogik.		
Lehrübungen verbunden mit praktischem Seminar		2
Deutsch.		
Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts		3
Methodik und Bücherkunde	2	5
Französisch.		
Einführung in die wissenschaftliche Betrachtung der französischen Sprache. Methodische Erörterungen		2
Ausgewählte Epochen der französischen Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lektüre und Interpretation französischer Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen	4	6
Englisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen		3
Italienisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen		3
Geschichte.		
Schweizergeschichte		2
Übungen zur Weltgeschichte: Lesen und Erklären leichterer Quellenstücke. Vortragsübungen	2	4
Zeichnen.		
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig		6
Geographie.		
Länderkunde Europas		3
Übungen	1	4

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Erstes Semester.

Theoretische Pädagogik.		
Wie in Sektion I		3
Reine Mathematik.		
Algebraische Analysis	2	
Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie	2	
Mathematische Übungen	2	6

		Stunden
Darstellende Geometrie.		
Punkt, Gerade und Ebene. Übungen		2
Physik.		
Allgemeine Physik, Akustik, Optik		6
Mineralogie.		
Abriß der allgemeinen und speziellen Mineralogie		4
Geologie.		
Allgemeine Geologie		4
Naturkundliches Schulpraktikum: 1 Nachmittag.		
Zeichnen.		
Kurs A. Freie Perspektive		2
Pflanzenstudien		2
Schriftübungen	2	6
Kurs B. Pflanzenstudien		2
Geographie.		
Wie in Sektion I		4
Turnen.		
Wie in Sektion I		2
<i>Zweites Semester.</i>		
Theoretische Pädagogik.		
Wie in Sektion I		3
Reine Mathematik.		
Einleitung in die Differentialrechnung		2
Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis)		2
Elemente der Renten- und Versicherungslehre		1
Mathematische Übungen	1	6
Darstellende Geometrie.		
Die Regelflächen (Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel).		
Übungen		2
Physik.		
Wärme, Magnetismus, Elektrizität		6
Chemie.		
Allgemeine und anorganische Experimentalchemie		6
Botanik.		
Allgemeine Botanik und Kryptogamen		6
Zoologie.		
Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere		6
Mineralogie und Geologie.		
Allgemeine Petrographie		2
Geologie der Schweiz	2	4
Geographie.		
Wie in Sektion I		4
Zeichnen.		
Kurs A. Figurenstudien		2
Malübungen		2
Ornamentübungen	2	6
Kurs B. Figurenstudien		2

		Stunden
Turnen.	Wie in Sektion I	2
	<i>Drittes Semester.</i>	
Praktische Pädagogik.		
	Wie in Sektion I	2
Reine Mathematik.		
	Differentialrechnung mit Anwendungen	2
	Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel)	2
	Mathematische Übungen	1 5
Darstellende Geometrie.		
	Die Rotationsflächen. Schnittfiguren. Durchdringungen.	
	Elemente der kotierten Projektionsmethode. Übungen	2
Botanik.		
	Morphologie und Systematik der Phanerogamen	4
	Übungen im Pflanzenbestimmen	2 6
Zoologie.		
	Zoologie der Wirbeltiere	4
Mineralogie.		
	Exkursionen mit Besprechungen.	
Geologie.		
	Exkursionen und anschließende Übungen	3
Geographie.		
	Wie in Sektion I	3
Zeichnen.		
	Kurs A. Tierstudien	2
	Perspektivisches Zeichnen	1
	Landschaftliche Übungen	3 6
	Kurs B. Tierstudien	2
Turnen.		
	Wie in Sektion I	2
	<i>Viertes Semester.</i>	
Praktische Pädagogik.		
	Wie in Sektion I	2
Reine Mathematik.		
	Integralrechnung mit Anwendungen	2
	Analytische Geometrie (Die Kegelschnitte). Elemente der analytischen Geometrie des Raumes	2
	Mathematische Übungen	1 5
Darstellende Geometrie.		
	Elemente der Axonometrie, der Zentralprojektion und der Perspektive. Übungen	2
Physik.		
	Praktische Übungen	4
Chemie.		
	Praktische Übungen	6
Botanik.		
	Mikroskopischer Kurs	2

Für die Bewerber aus dem Jura wird ein entsprechender Kurs in Pruntrut eingerichtet.

Wintersemester.

Einführung in die Pädagogik	4
Praktischer Kurs.	
Hospitieren, Lehrübungen und praktisches Seminar, im Semester wenigstens	80
Anatomie und Physiologie.	
Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen . . .	2
Hygiene.	
Allgemeine Gesundheitslehre. Schul- und Unterrichtshygiene	2
Der Besuch dieser Vorlesungen und Übungen steht auch den Bewerbern um Fachzeugnisse offen.	

3. Lehrerschaft aller Stufen:

3. Reglement für die Diplomprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern. (Vom 15. November 1918, in Kraft seit 1. Januar 1919.)

Die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern,
in der Absicht, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen einheitlich zu gestalten und den Kleinkinderanstalten theoretisch und praktisch hinreichend ausgebildete Kindergärtnerinnen zuzuführen, gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 und auf den Regierungsratsbeschuß vom 27. Juli 1918, erläßt folgendes Reglement für die Diplomprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern:

§ 1. Jedes Frühjahr findet, sofern sich eine genügende Anzahl von Bewerberinnen anmeldet, sowohl im alten als im neuen Kantonsteil eine Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen statt.

§ 2. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: Muttersprache, Pädagogik, Kindergartenmethodik, Kindergarten-Probelektion, Fröbelarbeiten, Zeichnen und Singen.

§ 3. Jede Bewerberin hat einzureichen:

- a) Eine schriftliche Anmeldung mit selbstverfaßter Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges;
- b) die Quittung für die Prüfungsgebühr von Fr. 15 und eine Hinterlage von Fr. 2 für das Diplom;
- c) den Geburtsschein als Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- d) ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand;
- e) in der Regel das Abgangszeugnis einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan;
- f) den Ausweis über den Besuch eines mindestens einjährigen theoretischen und praktischen Kurses an einer Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt;
- g) das Verzeichnis derjenigen Literaturwerke, die sie genau kennt (siehe § 10, 1).

§ 4. Die Direktion des Unterrichtswesens bestellt jeweilen auf die Dauer von vier Jahren für den alten und den neuen Kantonsteil je eine Prüfungskommission von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus deren Mitte den Präsidenten.

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung nötigen Anordnungen und leitet die Prüfung. Insbesondere beruft er die erforderlichen Prüfungsexperten.

§ 6. Die Prüfenden erhalten eine Entschädigung von Fr. 15 für den Prüfungstag und als Reiseentschädigung 30 Rp. für den Bahnkilometer. Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird besonders entschädigt.

§ 7. Der Teil der Prüfungskosten, der nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt wird, fällt zu Lasten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 8. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, teils praktisch.

Die mündliche Prüfung in jedem Fache wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel eine Stunde für je drei Bewerberinnen und für jedes Fach.

Für den Aufsatz in der Muttersprache werden zwei bis drei Stunden eingeräumt.

Die praktische Prüfung dauert wenigstens eine halbe Stunde für jede Bewerberin.

§ 9. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat Wegweisung von der Prüfung zur Folge unter Verlust der Prüfungsgebühr.

§ 10. In den einzelnen Fächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. *Muttersprache.*

Aufsatz: Fähigkeit, sich über ein pädagogisches oder allgemeines Thema geordnet und fehlerfrei auszudrücken.

Mündlich: Lesen und Erklären eines Textes.

Eingehende, durch sorgfältige Lektüre erworbene Kenntnis von ungefähr zwölf Hauptwerken aus der Literatur, wovon etwa sechs in Prosa, und der Haupttatsachen aus dem Leben ihrer Verfasser, wie zum Beispiel:

von Fr. Schiller: Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans;

„ W. Goethe: Egmont, Hermann und Dorothea.

„ Uhland: Herzog Ernst.

„ Gottfr. Keller: Eine der Zürcher Novellen.

„ C. F. Meyer: Jürg Jenatsch.

„ J. Gotthelf: Käthi, die Großmutter.

Dazu einige Gedichte von Schiller, Goethe, Uhland, Gottfr. Keller und C. F. Meyer.

2. *Pädagogik.*

Somatologie: Der Bau des menschlichen Körpers und Hauptkapitel aus der Gesundheitslehre.

Psychologie: Bau des Nervensystems und Psychologie der Sinnesorgane. Kinderpsychologie.

Pädagogik: Elementarkenntnis der modernen Pädagogen, die sich mit der Erziehung des Kindes in den ersten Jahren befaßt haben, in Anlehnung an die Lektüre der Hauptkapitel ihrer Schriften.

3. *Methodik.*

Kindergartenmethodik.

4. *Handarbeit und Zeichnen.*

Modellieren und Ausschneiden. Rasche zeichnerische Wiedergabe pflanzlicher und tierischer Formen und der Bewegungsformen des Menschen und einiger Tiere in kindertümlicher Art. Eine farbige Wandtafelzeichnung nach Aufgabe.

5. *Singen.*

Fähigkeit, ein Kinderlied nach einiger Vorbereitung rein und ausdrucksvoll vorzutragen.

§ 11. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung stellen die Prüfenden die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Es werden die Noten 6 bis 1 verwendet, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Verwendung von Zwischenstufen ist nicht statthaft.

§ 12. Hat eine Bewerberin in einem einzigen Fache eine geringere Note als 4 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie unter Berücksichtigung ihrer übrigen Leistungen und einer allfällig über die Forderungen des § 3 e hinausgehenden erfolgreichen

allgemeinen Vorbildung dennoch zur Patentierung empfohlen werden soll oder ob sie in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen habe.

§ 13. Hat eine Bewerberin in mehr als einem Fache eine Note unter 4 erlangt, so hat sie die ganze Prüfung nochmals zu bestehen. Mehr als zweimal wird keine Bewerberin zur Diplomprüfung zugelassen.

§ 14. Die Prüfungskommission hat in der Übergangszeit bis Frühjahr 1922 auf allfällig ungenügende Bildungsgelegenheiten einige Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist sie während dieser Zeit nicht an die Vorschrift von § 3 c gebunden.

§ 15. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf den Bericht der Prüfungskommission, die Diplome.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1919 in Kraft.

4. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. (Vom 31. März 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, die ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling, nach Beendigung der Hochschulvorlesungen, eine Prüfung veranstaltet.

Die Prüfung wird Anfang Januar im Amtlichen Schulblatt von der Patentprüfungskommission ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9, 10 und 11) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hatte, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens zwei Wochen vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

A. *Alle Bewerber:*

1. Einen Geburtsschein;
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden;
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Patentprüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien;

4. einen Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren, für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben;
5. einen Ausweis über zweijährige akademische Studien. Ange-rechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden.

Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramts-schule Bern der Hauptsache nach entspricht.

Bewerber aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hoch-schule französischer Zunge besucht haben;

6. einen Ausweis über einen Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

Diese Bestimmung gilt für diejenigen Bewerber als erfüllt, die mindestens zwei Semester an einer fremdsprachigen Hoch-schule zugebracht haben.

B. *Bewerber der sprachlich-historischen Richtung:*

in den *Sprachfächern* ein Verzeichnis derjenigen Literatur-denkmäler, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen;

in der *Geschichte* ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

C. *Abiturienten der Gymnasien:*

einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Übungen des Vorkurses und über bestandene Prüfung. Siehe § 11, Ziffer 1 und 16.

Dieser Vorkurs ist für die Abiturienten der Gymnasien eingerichtet, damit sie bei Beginn des viersemestrigen Kurses in Pädagogik, Anatomie und Hygiene, sowie in den Lehrübungen den Bewerbern mit seminaristischer Vorbildung nicht nachstehen. Für die Bewerber aus dem Jura wird ein entsprechender Kurs in Pruntrut eingerichtet.

D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber:

Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

E. Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien:

das Reifezeugnis eines bernischen Literaturgymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfalle Fr. 20 der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen, als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und den nötigen Ersatzmännern. In der deutschen Kommission soll die Hochschul- und Mittellehrerschaft angemessen vertreten sein. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über deren Einrichtung und Gang und zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen. In einer zweiten Sitzung erstattet der Präsident unter Beziehung aller Prüfenden Bericht über die Vorbildung der einzelnen Bewerber und über die von ihnen belegten Vorlesungen und Übungen.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 15. Reiseauslagen werden nach den für den Großen Rat geltenden Vorschriften vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, die für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird. Die mündliche Prüfung in jedem Fach dauert für je zwei Bewerber eine Stunde.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators angefertigt.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Wegweisung von der Prüfung zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende *obligatorische* Fächer:

1. *Für alle Bewerber:*

- a) Theoretische und praktische Pädagogik;
- b) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. *Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung:*

- a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch);
- b) Erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende).

Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:

- c) Italienisch oder Englisch;
- d) Geschichte;
- e) Geographie;
- f) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig.

3. *Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:*

- a) Mathematik;
- b) Physik.

Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:

- c) Chemie;
- d) Botanik;
- e) Zoologie;
- f) Mineralogie und Geologie;
- g) Geographie;
- h) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben außerdem einen *Prüfungsaufsat*z in der Muttersprache zu liefern.

Der Besuch des Kurses B (zweistündig) in Zeichnen ist für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Eine Prüfung für die Teilnehmer an diesem Kurs findet nicht statt; die Zeichnungen müssen jedoch an der Prüfung vorgelegt werden.

Freiwillige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind gestattet, jedoch frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung.

§ 10. Als *fakultative* Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein, Griechisch und Gesang.

§ 11. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. *Theoretische Pädagogik.*

A. Als *Abschluß des Vorkurses*: Kenntnis der pädagogischen Psychologie, sowie der grundlegenden Normen der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

B. Hauptprüfung:

- a) Systematische Pädagogik. Urteilsfähigkeit in den Hauptfragen des Ziels und der Methode;
- b) Historische Pädagogik:

Kenntnis der wichtigsten Epochen und Persönlichkeiten der europäischen Erziehungsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. Die durch eigenes Studium erworbene Kenntnis mindestens dreier wichtiger pädagogischer Quellenschriften verschiedener Autoren.

2. Praktische Pädagogik.

Lehrprobe und Beantwortung der sich daraus ergebenden Fragen des Sekundarschulunterrichtes.

3. Muttersprache.**A. Deutsch für Deutschsprechende.**

Phonetik. Gute Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszudrücken.

Sichere Kenntnis der neuhighdeutschen Grammatik und der Haupterscheinungen der Sprachgeschichte, besonders in bezug auf das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache zueinander.

Vertrautheit mit ausgewählten Abschnitten der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte und den Hauptwerken der neuern Literatur, besonders derjenigen der deutschen Schweiz.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

B. Französisch für Französischsprechende.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck.

Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszusprechen.

Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit den Haupterscheinungen der französischen Sprachgeschichte.

Vertrautheit mit den Hauptperioden und Hauptwerken der neuern französischen Literaturgeschichte (16. bis 19. Jahrhundert) und mit den Haupttatsachen der französischen Kulturgeschichte.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

4. Erste Fremdsprache.**A. Französisch für Deutschsprechende.**

Leichtigkeit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Lektüre und Erklärung eines Schriftstellertextes. Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Bekanntschaft mit ausgewählten Epochen der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl literarischer Denkmäler der neuern Zeit.

Schriftliche Prüfung: Ein Aufsatz in französischer Sprache.

B. Deutsch für Französischsprechende.

Gute Aussprache und Leichtigkeit im mündlichen Ausdruck.
Fähigkeit, sich schriftlich und zusammenhängend über ein leichteres Thema auszusprechen.

Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuhochdeutschen Sprache und der wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte.

Bekanntschaft mit ausgewählten Abschnitten der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl wichtiger Werke der neuern Literatur.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück nach Inhalt und Form zu erklären.

5. Englische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Erklären oder Übersetzen ins Deutsche eines nicht zu schwierigen Textes. Kenntnis ausgewählter Kapitel der Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.

Schriftliche Prüfung: Aufsatz in englischer Sprache oder Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Englische.

6. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Erklären eines nicht zu schwierigen Textes. Kenntnis ausgewählter Kapitel der italienischen Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in italienischer Sprache abgenommen.

Schriftliche Prüfung: Ein italienischer Aufsatz oder eine Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische.

7. Geschichte.

a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungen.

In jedem dieser beiden Gebiete eingehendere, durch Privatlektüre erworbene Kenntnis eines Zeitabschnittes.

c) Lesen und Erklären eines leichtern Quellenstückes aus der Welt- oder Schweizergeschichte.

8. Geographie.

a) Fähigkeit geographischer Beobachtung im Felde. Ausreichen des Verstehen geographischer Karten.

b) Das Wesentlichste der allgemeinen physischen Geographie.

c) Haupttatsachen der Länderkunde; genauere Länderkunde der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

9. *Mathematik.*

- a) *Algebraische Analysis*: Die Kombinationslehre. Die komplexen Zahlen. Die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Versicherungslehre. Differential- und Integralrechnung und ihre Anwendungen.
- b) *Trigonometrie*: Grundformeln der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- c) *Analytische Geometrie*: Punkt, Gerade und Kreis. Geometrische Örter. Die Kegelschnitte. Die allgemeine Kegelschnittsgleichung. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.
- d) *Darstellende Geometrie*: Die Elemente der orthogonalen Projektion: Punkt, Gerade, Ebene. Wahre Größe der Figuren. Regel- und Rotationsflächen: Schnitte, Durchdringungen, Axonometrie. Perspektive. Elemente der kotierten Projektionsmethode.

10. *Physik.*

Kenntnis der Experimentalphysik im Umfang, in dem sie in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, zum Beispiel in denen von Graetz, Kayser, Lommel, Zehnder, Ganot (Kleine Ausgabe), Chassagny etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentieren.

11. *Chemie.*

Kenntnis der allgemeinen Gesetze und der wichtigsten Tatsachen aus der Chemie der bedeutungsvollern Elemente.

12. *Botanik.*

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzliche Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

13. *Zoologie.*

a) Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und ihrer Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Biologie.

b) Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

14. *Mineralogie und Geologie.*

Mineralogie und Petrographie: Grundzüge der geometrischen, physikalischen und chemischen Kristallographie. Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Vorkommen und Nutzbarmachung dieser Mineralarten.

Einteilung und Bildungsweise der Gesteine. Kenntnis der wichtigsten Gesteinstypen und ihres Auftretens in der Natur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Vorkommnisse.

Geologie: Allgemeine Geologie: Bau der Erde; die wichtigsten geologischen Prozesse: Verwitterung, Abtragung durch Wasser und Eis, Ablagerungen, Bau der Gebirge.

Erdgeschichte und Palaeontologie, ausgehend von der Geologie der Schweiz, in den Grundzügen.

15. Freihand- und technisches Zeichnen.

Freie Perspektive und perspektivisches Skizzieren. Schrift und Ornament. Pflanzen-, Tier- und Landschaftsdarstellungen. Malen. Darstellungen der menschlichen Figur. Einige Fertigkeit im Wandtafelzeichnen. Schattenkonstruktionen.

Die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten sind vorzulegen.

16. Hygiene.

Elemente der Anatomie und Physiologie des Menschen. Kenntnis der allgemeinen Hygiene und Schulgesundheitspflege.

17. Turnen.

Kenntnis der Theorie und Methodik des Turnunterrichts für beide Geschlechter; eigene Turnfertigkeit im Rahmen des durchgearbeiteten Stoffes. Lehrprobe.

18. Religion.

a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des Alten und Neuen Testamentes und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.

b) Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

19. Lateinisch und Griechisch.

Schriftlich: Sichere Kenntnis der Formenlehre und schulmäßigen Syntax, dargetan durch die Übersetzung eines leichtern deutschen Textes ins Lateinische oder eines griechischen Textes ins Deutsche.

Mündlich: Übersetzen aus einem in den mittlern Klassen des Gymnasiums gelesenen Autor. — Vertrautheit mit den Schulautoren und ihrer Stellung in der Geschichte der Literatur.

20. Gesang.

a) Kenntnis der Theorie, insbesondere der Rhythmik, Melodik, und Harmonik.

b) Vortrag einer leichtern, dem Bewerber nicht bekannten Komposition.

c) Vortrag eines leichtern, dem Bewerber nicht bekannten Stücks auf Geige, Klavier oder Orgel.

d) Kenntnis der Gesangsmethodik.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 12. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 13. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die Spezialkommission das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bezeichnet, wovon 6 die beste Note ist.

§ 14. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlußsitzung mit beratender Stimme bei.

§ 15. Hat ein Bewerber in einem Fach die Note 1, oder in zwei Fächern die Note 2, oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten, so kann ihm das Patent nicht erteilt werden. Ferner darf der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren nicht unter 4 sein.

Ein Bewerber, der in einem einzigen Fach die Note 1 erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 erreicht.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in denen er wenigstens die Note 5 erreicht hat, einer neuen Prüfung entzogen.

§ 16. Bewerber, die nach § 15 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in Pädagogik nicht unter 5 stehe.

Vierter Abschnitt.

Fachzeugnisse und Fachpatente.

§ 17. Zur Erlangung von Fachzeugnissen in einzelnen Fächern ist die Note 5 oder 6 erforderlich. Die Bestimmungen von § 3, A, 3, 4, 5, B, C, D sind auf Bewerber um Fachzeugnisse nicht anzuwenden.

§ 18. Bewerber um Fachzeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden.

§ 19. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen und Gesang werden keine Fachzeugnisse ausgestellt.

§ 20. Inhaber von Fachzeugnissen erhalten ein Fachpatent und sind für die betreffenden Fächer an bernische Sekundarschulen wählbar, sofern sie

- a) im Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines Primarlehrerpatentes sind;

- b) in dem betreffenden Fache die Note 6 erlangt haben;
- c) außer der Fachprüfung auch die praktische Prüfung bestanden haben.

Die von der Gewerbeschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden als Fachpatente für die Sekundarschulen anerkannt.

§ 21. Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. An Sekundarschulen des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Sekundarlehrerpatentes gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Sekundarlehrerpatent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 23. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglements provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 24. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juli 1908 samt den Zusatzbestimmungen vom 12. und 18. November 1908 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor Erlass des vorliegenden Reglements ihre Studien begonnen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

Besondere Übergangsbestimmungen in der Anwendung des Studienplans werden durch Erlasse der Direktion des Unterrichtswesens festgelegt.

Diese ist auch ermächtigt, für die Übergangszeit die Forderung von § 3, lit. D, des Prüfungsreglements auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Reglement betreffend die Habilitation an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 19. Dezember 1919.)

§ 1. Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der

Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) Ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges);
- b) das Doktordiplom und die Inauguraldissertation;
- c) eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Die Habilitationsschrift ist vom Vertreter des betreffenden Faches zu begutachten, wofür ihm drei Wochen Zeit gewährt wird. Alsdann hat sie mit dem Gutachten bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu zirkulieren, wobei jedes Mitglied acht Tage Zeit zur Durchsicht beanspruchen darf.

Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

§ 4. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 5. Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungeügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7. Falls ein Privatdozent in anderen Fächern als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 9. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

6. Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren. (Vom 19. März 1919.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes
vom 6. Mai 1894,

auf den Auftrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Primarschulinspektoren beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 5500. Dazu kommen vier Alterszulagen von je Fr. 500, die nach je drei Jahren ausgerichtet werden, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 7500 erreicht wird.

Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe werden angerechnet.

§ 2. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf Fr. 8500 und außerdem eine Alterszulage von Fr. 500 nach drei Dienstjahren.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest.

§ 3. Für die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden die Reiseentschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei ausnahmsweise teuren Wohnungsverhältnissen in einzelnen Kreisen kann der Regierungsrat eine angemessene Wohnungsentschädigung zubilligen.

§ 4. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Schulinspektoren sinngemäße Anwendung: die §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16.

§ 5. Die Vorschriften über die Hilfskasse (Abschnitt E des in § 4 hievor genannten Dekretes) werden auf die Schulinspektoren nicht angewendet. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten. Bis dorthin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen von § 8 des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.

Den Schulinspektoren, welche der Lehrerversicherungskasse angehören, bezahlt der Staat an die von ihnen zu entrichtenden jährlichen Prämien einen angemessenen Beitrag.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1919 in Kraft. Es ersetzt die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen, das im übrigen in Kraft bleibt.

7. Reglement betreffend die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut. (Vom 10. Juni 1919.)¹⁾

8. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare. (Vom 19. März 1919.)¹⁾

9. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule. (Vom 20. März 1919.)¹⁾

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Legislaturperiode 1919—1923. (Vom 29. Juli 1919.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf §§ 109 und 113 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend teilweise Abänderung desselben vom 27. Oktober 1913;
auf die Vorschläge des Erziehungsrates und des Regierungsrates, sowie auf den Bericht einer hiefür eingesetzten Kommission,
beschließt:

§ 1. Für die Legislaturperiode 1919 bis 1923 ist die Barbesoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen festgesetzt wie folgt:

a)	Für einen Primarlehrer . . .	Fr. 3200—4400
b)	„ eine Primarlehrerin . . .	„ 3000—4200
c)	„ einen Sekundarlehrer . . .	„ 4000—5200
d)	„ eine Sekundarlehrerin . . .	„ 3800—5000

§ 2. Betreffend die Festsetzung der Besoldung innerhalb den in § 1 genannten Grenzen, die Verteilung der Barbesoldung zwischen Staat und Gemeinden (drei Viertel und ein Viertel) und die Naturalleistungen (Holz- und Wohnungsentschädigung), sind maßgebend die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, beziehungsweise des Gesetzes betreffend Abänderung desselben vom 27. Oktober 1913.

§ 3. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule (§ 113 des Erz.-Ges.) beträgt für den Kurs Fr. 200 bis Fr. 300.

§ 4. Beschlüsse betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Funktionäre finden auch Anwendung auf die Lehrerschaft. Diese Zulagen entfallen zu drei Vierteln auf den Kanton und zu einem Viertel auf die Gemeinden.

§ 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrat zum Vollzuge mitzuteilen.

2. Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwartpersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages. (Vom 29. Juli 1919.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
in Hinsicht auf die §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf die §§ 120, 148 und 162 des Erziehungsgesetzes;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten einer in Sachen bestellten Kommission,

beschließt:

I. Bezuglich der nachgenannten Lehrstellen sind vom 1. Juli 1919 an bis zum 30. Juni 1923 das Minimum und das Maximum der Besoldung festgesetzt wie folgt:

A. Mittelschulen.

Mittelschullehrer Fr. 5000—6500.

Rektoren, Zulage Fr. 200—500.

B. Kantonsschule.

a) Gymnasium und Lyzeum.

1. Klassenlehrer für die untern Klassen Fr. 5500—7500.

2. Die übrigen Lehrer je Fr. 6000—8000.

b) Realschule.

1. Klassen und Fachlehrer für die untern Klassen, Religionslehrer und Lehrer des technischen Zeichnens (an der Realschule und an der Kunstgewerbeschule) je Fr. 5500—7500.

2. übrige Lehrer je Fr. 6000—8000.

c) Für beide Abteilungen.

1. Lehrer des Deutschen an den obern Klassen, Lehrer der Physik, Lehrer der Chemie, Lehrer der Naturgeschichte und Lehrer für Geographie und Naturgeschichte je Fr. 6000—8000.

2. Lehrer des Freihandzeichnens Fr. 5000—7500.

3. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 5000—7000.

4. Gesang- und Musiklehrer Fr. 5500—7500.

5. Turnlehrer Fr. 5000—7000.

C. Theologische Fakultät.

1. Jede der Lehrstellen Fr. 6000—8000.

2. Zulage an den Rektor Fr. 500.

D. Kunstgewerbeschule.

1. Fachlehrer Fr. 5000—7500.

2. Hilfslehrer Fr. 2000—5000.

3. Direktor, Zulage Fr. 1000.

Reorganisation der Kunstgewerbeschule wird vorbehalten.

E. Lehrerseminar.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung, Fr. 6000 bis Fr. 8000.

2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikt mitzuwirken, Fr. 5000—7000, nebst freier Wohnung für einen derselben.

3. Hausknecht für das Seminar und das Konvikt:

a) Auf Rechnung der Schulanstalt an bar Fr. 800—1200;

b) auf Rechnung des Konviktes Kost und freie Station.

F. Landwirtschaftliche Winterschule.

1. Direktor und Hauptlehrer Fr. 8000.
2. Fachlehrer je Fr. 5000—6500.
3. Ständiger Hilfslehrer (für Deutsch, Rechnen, Geometrie etc.) Fr. 4000—5500.

Für die nichtständigen Hilfslehrer wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Konvикte, werden vorbehalten.

G. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder.

1. Direktor, zugleich Lehrer, Fr. 4500—7000.
2. Die übrigen Lehrer je Fr. 4000—6000, nebst freier Wohnung für einen derselben.
3. Lehrerinnen je Fr. 600—1500, nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte mitzuwirken.

II. Soweit die Inhaber der unter I B und C genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr daherges. Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

III. Die im Dekrete genannten Lehrer sind gegen Bezug der betreffenden Besoldung zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden besonders honoriert, und zwar mit Fr. 200—250 pro Jahresstunde.

IV. Die Besoldung der Inspektoren der Volksschulen ist für die nächsten vier Schuljahre festgesetzt wie folgt:

1. Kantonalschulinspektor, nebst einer Entschädigung von Fr. 1000 für die Reiseauslagen, Fr. 5000—7000.

2. Bezirksinspektoren, je nach Dienstalter und den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises, für jede einzelne Primar- und Sekundarschule Fr. 20—100.

V. Für die nachgenannten Beamten und Angestellten ist, allfällige Abänderungen in der Umschreibung ihrer Dienstpflichten vorbehalten, auf die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode, respektive soweit es sich um die Rektoren und um die Abwarte von Schulanstalten handelt, für die nächsten vier Schuljahre die Besoldung festgesetzt wie folgt:

1. Die beiden Rektoren der Kantonsschule je Fr. 1200—2000, eventuell für ein Berufsrektorat Fr. 9000.
2. Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 6000—8000.
3. Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 4500—5500.
4. Verwalter des Lehrmittelverlages Fr. 5000—7000.
5. Gehilfen des Lehrmittelverlages Fr. 3500—5800.
6. Pedell der Kantonsschule Fr. 3000—4500, nebst freier Wohnung samt dem nötigen Brennmaterial und einem Anteile an den Einschreibgebühren der Schüler.

7. Abwart des naturhistorischen Museums Fr. 500—1000.
8. Abwart der Kunstgewerbeschule Fr. 800—1800, nebst Wohnung und sechs Ster Holz.
9. Abwart der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages nebst freier Wohnung Fr. 2500—4000.

VI. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 15 % ihres Betrages zu erhöhen.

VII. Die Besoldungserhöhungen erfolgen im Rahmen des Minimums und Maximums gemäß Besoldungsregulativ, das der Regierungsrat mit rückwirkender Kraft auf 1. Juli 1919 zu erlassen und dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen hat.

VIII. Beschlüsse betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Funktionäre finden auch Anwendung auf die im gegenwärtigen Dekrete genannten Lehrer, Beamten und Angestellten.

IX. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niedezulegen und dem Regierungsrat zur Vollziehung mitzuteilen.

3. Dekret betreffend die Festsetzung der Ruhegehalte der Lehrerschaft. (Vom 26. November 1919.)¹⁾

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Plan für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. (Vom 11. September 1919.)

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

I. Revision des Gesetzes über das Schulwesen. (Beschlossen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)

§ 41. Die Lehrmittel und Zeichnungsutensilien, sowie die Schreib- und Zeichenmaterialien werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Die daraus erwachsenden Kosten trägt der Staat. Über die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Ein jährliches Schulgeld kann erhoben werden:

- a) Von Schülern aus solchen benachbarten und andern Gemeinden, welche eine eigene Sekundarschule besitzen, die Fälle § 40 bis, b und c, vorbehalten;
- b) von Kindern, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

Dieses Schulgeld darf jedoch die Höhe von Fr. 30 nicht übersteigen.

§ 52. Der Staat leistet an die Kosten der Sekundarschulen und der Höheren Stadtschule in Glarus einen Beitrag von Fr. 3000 auf jeden voll beschäftigten Lehrer.

Überdies gewährt der Staat der Höhern Stadtschule für die Erfüllung der ihr durch § 40 bis und § 43 zugewiesenen besonderen Aufgabe einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 1000 auf jeden voll beschäftigten Lehrer.

§ 53. Ist eine Schulgemeinde (Sekundarschulort oder Nachbargemeinde eines solchen) nicht imstande, trotz Erschöpfung der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, das Treffnis des Defizites zu decken, das sich für sie nach Gesetz oder Vertrag aus den laufenden Bedürfnissen des höheren Schulwesens ergibt, so haben die Ortsgemeinden (Sekundarschulort und die ihm angeschlossenen Nachbargemeinden) die Leistung dieses Treffnisses zu übernehmen.

Betreffend Erstellung neuer Sekundarschulgebäude und wesentliche Erweiterung oder Umbau bestehender Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen von § 62 des Schulgesetzes nach dem Beschuß vom 5. Mai 1907.

§ 55. Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist.

Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisiert werden müssen, erläßt der Regierungsrat ein Reglement. Er trifft auch die nötigen Maßnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen.

Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizit abschließen, und diejenigen, welche überhaupt die Maximalschulsteuer von $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Tausend erheben, haben Anspruch auf einen Landesbeitrag von $\frac{3}{4}$ der Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule. Den übrigen Schulgemeinden, welche nicht die Maximalschulsteuer erheben, wird für die allgemeine Fortbildungsschule ein Landesbeitrag von der Hälfte der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 %, ebenso an einschlägige Spezialkurse.

Ist eine Schulgemeinde nicht imstande, mittelst der ihr zur Verfügung stehenden ordentlichen Mittel die Kosten zu bestreiten, die ihr, nach Abrechnung der anderweitigen Beiträge, aus den Bedürfnissen der von ihr errichteten Fortbildungsschule erwachsen, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, das der Gemeinde verbleibende Treffnis zu übernehmen.

Das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien steht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird, dem Regierungsrate zu.

§ 61. Der Staat leistet an die Kosten des Volksschulwesens jährliche Beiträge von der Hälfte der gesetzlichen Grundgehalte der Primarlehrer und der Arbeitslehrerinnen.

Überdies trägt er zur Hebung desselben bei durch Heranbildung tüchtiger Lehrer, durch Ausrichtung von staatlichen Dienstalterszulagen und Rücktrittsgehalten, an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, sowie durch Unterstützung der Defizitgemeinden und bestehender Fortbildungsschulen.

Zu diesem Zwecke wird dem Regierungsrat alljährlich ein den Bedürfnissen entsprechender Kredit eröffnet, über dessen Verwendung dem Landrat Rechenschaft abzulegen ist.

2. Gesetz betreffend Erhebung einer Landessteuer für Schulzwecke.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)

§ 1. Der Staat erhebt auf Grundlage von Art. 17 der Kantonsverfassung eine Landessteuer für Schulzwecke (Landesschulsteuer).

§ 2. Die Landesschulsteuer darf 1 % vom Vermögen und Fr. 1 vom Kopf im Jahr nicht übersteigen.

§ 3. Bei Vermögensanlagen von Fr. 25,000 und darunter werden nur 60 % in Berechnung gezogen.

Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60 %, der Rest dagegen voll gerechnet.

Bei Vermögensanlagen über Fr. 100,000 ist die Vermögenssteuer eine progressive und wird nach der Klasseneinteilung in § 11, Absatz 3, des Gesetzes über das Landessteuerwesen von 1904 erhoben.

Der Progressionszuschlag, um den der nach § 4 festgesetzte Steueransatz erhöht wird, beträgt für jede Vermögensklasse die Hälfte des Zuschlages, der für Tausend Franken bei der Landessteuer erhoben wird.

§ 4. Alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde wird festgesetzt, welche Landesschulsteuer — ob eine ganze oder eine teilweise — für das betreffende Jahr bezogen werden soll.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer. (Erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)

§ 1. Der jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt mindestens Fr. 3500. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Der jährliche Grundgehalt eines Sekundarlehrers beträgt mindestens Fr. 4500, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Der jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt so viel mal mindestens Fr. 80, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen sind, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für die Arbeitsschulstunden, die an einer Sekundarschule erteilt werden, ist dazu eine Zulage von Fr. 20 auszurichten.

§ 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen.

Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im	4.— 6.	Dienstjahre	je	.	.	Fr.	200,
"	7.— 9.	"	"	:	:	"	400,
"	10.—12.	"	"	:	:	"	600,
"	13.—15.	"	"	:	:	"	800,
"	16.—18.	"	"	:	:	"	1000,
.	vom 19.	"	an	je	.	"	1200;

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im	4.— 6.	Dienstjahre	je	Fr.	5 (für die wöchentliche Jahresstunde),
"	7.— 9.	"	"	"	10,
"	10.—12.	"	"	"	15,
"	13.—15.	"	"	"	20,
.	vom 16. Dienstjahre an	je	"		25.

Im niedrigsten Falle werden 6, im höchsten 30 Stunden in Anschlag gebracht.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von zwei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hiebei nicht in Betracht.

Dienstalterszulagen, welche über diese Leistungen hinaus von den Schulgemeinden beschlossen werden, sind ebenfalls auf der Grundlage dreijähriger Zeiträume (Amtsdauer) aufzubauen.

Die staatliche Dienstalterszulage kann von der Erziehungsdirektion, beziehungsweise vom Regierungsrat direkt auf Antrag des Schulrates sistiert werden, wenn Lehrer oder Lehrerinnen den ihnen obliegenden Pflichten nicht in allen Teilen nachkommen.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Militärdienst, ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung des Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Schulgemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen dürfen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer oder die Lehrerin, die Fälle von Krankheit oder unver schuldeter Ursache ausgenommen, verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Sechstel derselben zu leisten.

Dauert sie länger als ein Jahr, so hört die Pflicht des Staates und der Schulgemeinde, die Kosten der Stellvertretung zu tragen, auf.

Die Entschädigung eines für einen Primarlehrer amtenden Stellvertreters beträgt Fr. 80, diejenige eines für einen Sekundarlehrer amtenden Fr. 100 in der Schulwoche und diejenige für eine Arbeitslehrerin Fr. 2 für jede Arbeitsschulstunde.

Dauert eine Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so tritt an die Stelle der wöchentlichen Entschädigung die Besoldung, die sich nach Maßgabe dieses Gesetzes für einen neu gewählten Lehrer ergibt.

Erstreckt sich eine Stellvertretung bis zum Schlusse eines Schulquartals, so hat der Stellvertreter auch für die Dauer der Ferien Anspruch auf die volle Entschädigung, falls er verpflichtet wird, nach Ablauf der Ferien die Stellvertretung fortzusetzen, und falls er dieselbe wirklich antritt.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 25 Dienstjahren infolge Gebrechlichkeit vom Schuldienste zurückzutreten gezwungen sind, erhalten einen Rücktrittsgehalt.

Er beträgt mindestens einen Drittel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Dienstalterszulage), woran jedoch der Staat für einen Primarlehrer höchstens Fr. 1000, für einen Sekundarlehrer höchstens Fr. 1200, für eine Arbeitslehrerin höchstens Fr. 500 leistet.

Der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Ausnahmsweise kann auch bei weniger als 25, jedoch nicht unter zehn Dienstjahren ein Rücktrittsgehalt gewährt werden, dessen Höhe nach der Dauer der Schuldienstzeit bemessen und vom Regierungsrate festgesetzt wird. Der Staat leistet an diese beschränkten Rücktrittsgehalte zwei Drittel; der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes einer Arbeitslehrerin oder eines nicht voll beschäftigten Lehrers ist in jedem Falle auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden zu berücksichtigen.

Die Schulgemeinde ist berechtigt, einen Lehrer oder eine Lehrerin, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldet Ursachen außerstande sind, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der gesetzlichen Ansprüche auf einen Rücktrittsgehalt zum Rücktritt zu veranlassen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer oder der Lehrerin der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind die Lehrer oder Lehrerinnen berechtigt, von ihrem Amte zurückzutreten und den Rücktrittsgehalt zu beziehen.

Der bevorstehende Rücktritt eines Lehrers oder einer Lehrerin ist vom Schulrate, unter Angabe des Alters, des Zeitpunktes des Rücktrittes und der Schuldienstdauer, der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Die Berechtigung zum Bezug eines Rücktrittsgehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin ein Erwerbseinkommen bezieht, das mit dem Rücktrittsgehalt die frühere gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, staatliche Dienstalterszulage) übersteigt.

§ 7. Der Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzuberechnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin stirbt, so beziehen die Hinterlassenen derselben (Witwe und minderjährige Kinder; volljährige Kinder, Eltern, Enkel und Geschwister jedoch nur, wenn sie von ihnen unterhalb der Verstorbene wenigstens ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an, fienste stand, für ein halbes Jahr, dagegen, falls der Verstorbene 15 und mehr Jahre im glarnerischen Schuldienste stand, die Besoldung oder den Rücktrittsgehalt, auf welche der Verstorbene zu Lebzeiten Anspruch hatte.

§ 8. Alle auf Grund dieses Gesetzes an die Lehrkräfte zu machenden Zahlungen haben durch die Gemeinde-Schulverwaltung zu erfolgen, und zwar die Grundgehalte monatlich und die üblichen Zahlungen (staatliche Dienstalterszulagen und Rücktrittsgehalte) vierteljährlich.

§ 9. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen. Diese Pflicht besteht auch für die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen Lehrerinnen.

In gleicher Weise ist jede im Kanton patentierte und definitiv angestellte Arbeitslehrerin verpflichtet, der Alterskasse der Arbeitslehrerinnen des Kantons Glarus als Mitglied beizutreten, soweit es die Statuten der Kasse zulassen.

Der Staat unterstützt diese Kassen durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 10. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ganz und ungeteilt seinem Amte zu leben. Die Betreibung eines Nebenberufes ist ihm untersagt.

Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungs- und Bildungszwecke ist für jede mit einem Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Lehrer der im Kanton bestehenden Fürsorge-Erziehungsanstalten und auf die patentierten Haushaltungslehrerinnen.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. Nach Annahme dieses Gesetzes durch die Landsgemeinde haben die Schulgemeinden die Besoldungen für alle Lehrkräfte auf Grund dieses Gesetzes neu zu ordnen. Diese Neuordnung darf aber keine Verringerung derjenigen Bezüge zur Folge haben, die sich aus der bisher von den Schulgemeinden festgesetzten Grundbesoldung, allfälligen Dienstalterszulagen der Schulgemeinde und von ihnen für 1918 ausgerichteten Personalteuerungszulagen (ohne die Kinderteuerungszulage) ergeben.

Lehrer und Arbeitslehrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgetreten sind, haben vom 1. Mai 1919 an Anspruch auf die in § 6 festgesetzte staatliche Leistung an die Rücktrittsgehalte.

§ 13. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1919 in Kraft. Durch daselbe werden die §§ 21, 22 und 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 14. Mai 1905 aufgehoben.

§ 14. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

IX. Kanton Zug.

Mittelschulen.

Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zug und dem Einwohnerrate der Stadtgemeinde Zug betreffend die Kantonsschule und die Erwerbung der Liegenschaft „Athene“ zu kantonalen Schulzwecken. (Vom 10. September 1919.)

Zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zug einerseits und dem Einwohnerrate der Stadtgemeinde Zug anderseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Gemeindeversammlung von Zug folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1. Die mit Sitz in Zug errichtete Kantonsschule wird eine ausschließlich staatliche Anstalt. Der Kanton Zug übernimmt neben der bestehenden Industrie- und Handelsschule auch das bisherige städtische Gymnasium.

§ 2. Die Organisation der Kantonsschule, die Aufstellung des Lehrplanes, sowie die Anstellung und Besoldung des Lehrpersonals und der Bedienung sind Sache der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 3. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a) Sie übergibt dem Kanton den Fonds von Fr. 16,576.70 aus den beiden Uttingerpfründen, und zwar unter den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die Ausscheidungsurkunde enthält.
- b) Sie bezahlt: 1. an die Kosten der vom Kanton zu erwerbenden Liegenschaft „Athene“ und der bezüglichen Umbauten einen Beitrag von Fr. 180,000, zahlbar in 12 zinsfreien jährlichen Raten; 2. an die Betriebskosten der Kantonsschule und des Obergymnasiums einen jährlichen Beitrag von Fr. 21,000.
- c) Alles im gegenwärtigen Kantonsschulhaus vorhandene Schulmobilien und sämtliche Sammlungen, soweit sie nicht schon Eigentum des Kantons sind, gehen eigentümlich an den Kanton über, wogegen dieser auch den alleinigen Unterhalt übernimmt.

§ 4. Mit der Übersiedelung der Kantonsschule in die „Athene“ fällt das bisherige Kantonsschulhaus zur freien Verfügung an die Einwohnergemeinde zurück.

Bei einem Wiederverkauf der Liegenschaft „Athene“ oder bei Verlegung der Kantonsschule in eine andere, der Stadtgemeinde nicht genehme Liegenschaft ist der Einwohnergemeinde Zug der von ihr an den Erwerb bezahlte Beitrag und beim Verkauf einzelner Parzellen der Betrag von 20% des Erlöses rückzuerstatten.

Bei Verlegung der Kantonsschule auf eine andere Liegenschaft ist über die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug (§ 3 b) neu zu verhandeln.

§ 5. In die Kommission für die direkte Beaufsichtigung der Kantonsschule (Aufsichtskommission) wählt der Einwohnerrat von Zug einen Vertreter.

§ 6. Dieser Vertrag tritt am 2. Januar 1920 in Kraft, sofern er von den kompetenten kantonalen und gemeindlichen Instanzen genehmigt ist. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug gemäß § 3, lit. b, Ziffer 2, dauert vorläufig 20 Jahre und nachher auf unbestimmte Zeit so lange, als nicht vier Jahre vor Ablauf einer ordentlichen Lehreramtsdauer seitens einer Vertragspartei eine Kündigung erfolgt. Im Falle einer Kündigung haben sich die Parteien über die Höhe der weiteren Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug an die Betriebskosten der Kantonsschule neuerdings zu verständigen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet darüber das Bundesgericht gemäß Art. 48 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, respektive 6. Oktober 1911.

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Gesetz betreffend Errichtung einer Krankenversicherung und einer Schülerersparniskasse für die Primarschulen. (Vom 20. Dezember 1919.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf die Botschaft vom 8. November 1918;
auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung;

in der Absicht, bei den Schülern der Primarschulen das Solidaritätsgefühl und die Neigung zur Ersparnis zu erwecken;
auf Vorschlag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Es wird für die Schüler der Primarschulen eine Krankenversicherung, genannt „gegenseitige Schülerversicherung“, errichtet. Gleichzeitig wird eine Schülerersparniskasse organisiert.

Art. 2. Die Schülerversicherung ist als juristische Person anerkannt; sie hat ihren Rechtssitz in Freiburg.

Art. 3. Es gehören der Schülerversicherung obligatorisch an sämtliche Schüler während ihren Primarschuljahren, inbegriffen das Jahr, an welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.

Der freie Übergang der ältern Schüler in eine gegenseitige Krankenkasse für Erwachsene ist durch das Reglement bestimmt.

Art. 4. Die Schüler werden nach Gebieten in Gruppen vereinigt. Jede Gruppe verfügt über eine Regionalkasse.

Art. 5. Die Organe der Regionalkasse sind:

- a) Die in der Gegend unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen;
- b) die Regionalkommission, bestehend aus Abgeordneten der Gemeinden, der Schulkommissionen und der Lehrerschaft.

Art. 6. Die allgemeine Verwaltung der Schülerversicherung ist der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. Derselbe bezeichnet zu diesem Behufe, für die Dauer von vier Jahren, eine kantonale Kommission von sieben Mitgliedern, deren Vorsitz der Direktor des öffentlichen Unterrichtes führt.

Art. 7. Die Befugnisse der verschiedenen Organe, die Begrenzung der Regionen, der Gang und die Kontrolle der Regionalkassen, die Verwaltung ihrer Gelder, die Art des Bezuges der Beiträge, sowie die übrigen Verwaltungsregeln bilden Gegenstand eines Reglementes, das die kantonale Kommission aufstellt und der Genehmigung des Staatsrates unterliegt.

Jede Regionalkasse organisiert ihren Sparkassendienst.

Art. 8. Der durch die Schüler zu leistende Beitrag ist durch die kantonale Kommission festgesetzt.

Die Einzahlung in die Ersparniskasse ist nicht obligatorisch.

Art. 9. Für die unbemittelten Schüler übernimmt die Gemeinde des Wohnsitzes derselben die Entrichtung der Beiträge in die Krankenkasse. In diesem Falle genießt letztere das durch den Bund gewährte Subsidiump und das gleichwertige Subsidiump des Kantons.

Art. 10. Die Mitglieder der Lehrerschaft sind gehalten, jedes für seine bezügliche Klasse, die Beiträge ihrer Schüler zu beziehen, dieselben in den beiden Rubriken „Krankenversicherung“ und „Ersparnis“ einzutragen, über die gemachten Bezüge der Regionalkommission Rechnung abzulegen und derselben alle Krankheitsfälle zur Anzeige zu bringen.

Art. 11. Als Gegenleistung für die Beiträge in die Versicherung übernimmt die Regionalkasse die Arzt- und Apothekerkosten für die erkrankten Kinder.

Art. 12. Die Regionalkasse der Schülerversicherung wird gespiesen durch

- a) die Beiträge;
- b) die kantonale Subvention von Fr. 15,000 jährlich, sei es wenigstens 50 Rp. pro versichertes Kind;
- c) die Beisteuer der Gemeinden von 50 Rp. pro versichertes Kind;
- d) den Bundesbeitrag, nach Abzug des dem kantonalen Reservefonds zufallenden Anteiles;
- e) die eventuellen Schenkungen und Vergabungen.

Art. 13. Die Leistungen der Regionalkassen sind sichergestellt durch den kantonalen Reservefonds, dessen Höchstkapital durch den Staatsrat bestimmt ist.

Art. 14. Der kantonale Reservefonds ist gebildet durch folgende Einnahmequellen:

- a) 15% des Bundesbeitrages;
- b) den nicht verteilten Saldo der kantonalen Subvention;
- c) Schenkungen und Legate.

Wenn der Reservefonds sein Maximum erreicht, können die ihn speisenden Hilfsmittel Verwendung finden zur Bildung eines kantonalen Fonds für sanitäre Prophylaxis zugunsten der Kinderwelt. Die kantonale Kommission wird über die Einkünfte dieses Fonds verfügen.

Art. 15. Die Staatsbank ist mit dem die Finanzen betreffenden Dienst der Schülerversicherung und der Verwaltung des kantonalen Reservefonds und desjenigen für Prophylaxis beauftragt. Sie schließt die daherigen Rechnungen jeweilen auf den 30. Juni ab und legt sie der kantonalen Kommission vor.

Art. 16. Die kantonale Kommission unterbreitet dem Staatsrat, behufs nachheriger Vorlage an den Großen Rat, die jährlichen Rechnungen des kantonalen Reservefonds und desjenigen für Prophylaxis. Der Umsatz der Regionalkassen wird Gegenstand eines Jahresberichtes bilden, der dem Verwaltungsbericht einzuverleiben ist.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft. Jedoch ist eine Frist von drei Jahren eingeräumt zur obligatorischen Organisation der Schülerversicherung in denjenigen Kreisen, welche mit dieser Institution noch nicht bedacht sind.

Art. 18. Der Staatsrat sorgt für die Ausführung dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 20. Dezember 1919.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz über die Gehälter. (Vom 23. Dezember 1919.)¹⁾

3. Gesetz betreffend die Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes. (Vom 26. Dezember 1919.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf die Botschaft des Staatsrates vom 10. November 1919 und den Art. 38 des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 betreffend die Organisation der Universität;

¹⁾ Für die darin enthaltenen Lehrerbesoldungsansätze siehe einleitende Arbeit.

in der Absicht, dem Lehrkörper des höheren, literarischen, technischen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Unterrichts eine Pension zu sichern;

auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pensionskasse der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts hat den Zweck, unter staatlicher Garantie den Professoren dieser Anstalten eine Pension, ihren Witwen und unmündigen Kindern eine Überlebensrente zu verabfolgen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers dieser vier Lehranstalten sind gehalten, der Kasse anzugehören.

Art. 2. Die Pensionskasse bildet eine juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 3. Bezugsberechtigte der Pensionskasse sind:

- a) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität;
- b) die Professoren des Kollegiums St. Michael;
- c) die Professoren des Technikums;
- d) die Professoren des landwirtschaftlichen Instituts;
- e) ihre Witwen und unmündigen Kinder.

II. Kapitel.

Verwaltung.

Art. 4. Die Leitung der Kasse obliegt einem jeweilen auf fünf Jahre gewählten Vorstand von neun Mitgliedern. Fünf derselben werden bezeichnet von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, zwei von den Professoren des Kollegiums St. Michael, einer von den Professoren des Technikums und einer von den Professoren des landwirtschaftlichen Instituts.

Art. 5. Der Staatsrat bezeichnet den Präsidenten des Vorstandes. Der Vorstand wählt selbst den Vizepräsidenten, sowie den Schrift- und Buchführer.

Art. 6. Der Vorstand kann seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit fassen. Zur Gewährung von Unterstützungen im Sinne des Art. 31 bedarf es jedoch der Zustimmung von wenigstens sechs Mitgliedern.

Art. 7. Der Vorstand hat alle zum gedeihlichen Fortgang der Kasse dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere wacht er über die pünktliche Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, stellt die Bedingungen für die Verwaltung des Kassenvermögens fest, entscheidet über die zu entrichtenden Pensionen und Renten und gibt Anordnung über deren Auszahlung.

Er erstattet am Ende jedes Rechnungsjahres Bericht über seine Tätigkeit und den Stand der Kasse zuhanden des Staatsrates, sowie durch Vermittlung der Rektoren der Universität und des Kollegiums, sowie der Direktoren des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts, zuhanden der Professorenversammlungen jeder der vier Anstalten.

Art. 8. Über Anstände zwischen der Pensionskasse und einem der Bezugsberechtigten entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Art. 9. Die Pensionskasse wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Schrift- und Buchführers.

III. Kapitel.

Kassenvermögen und Rechnungsführung.

Art. 10. Die Einnahmen der Kasse sind:

- a) Ein Jahresbeitrag des Staates, in Höhe von 5 % der Jahresbesoldungen der Professoren der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Instituts;
- b) ein gleich hoher, den Gehältern der genannten Professoren entnommener Jahresbeitrag;
- c) die Zinsen der Schenkungen und Vermächtnisse.

Für die Bemessung der Beiträge der Professoren, sowie des staatlichen Zuschusses, wird höchstens eine Jahresbesoldung von Fr. 6000 in Anschlag gebracht.

Art. 11. Die Entrichtung des staatlichen Zuschusses, sowie der Beiträge der Professoren, erfolgt bei Gelegenheit der Auszahlung der Gehälter.

Art. 12. Die Zinsen aus Vergabungen und Vermächtnissen, die ohne Bestimmung eines besonderen Zweckes der Kasse zugewandt werden, dürfen einzig zur Vermehrung ihrer Leistungen Verwendung finden.

Art. 13. Das Kassenvermögen ist von allen Steuern befreit.

Art. 14. Die Verwaltung des Vermögens, die Aufbewahrung der Wertschriften, sowie der Kassadienst, werden, auf Grund einer von dem Vorstand abzuschließenden Vereinbarung, der Staatsbank übertragen.

Art. 15. Die Rechnungen werden jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und mit den entsprechenden Belegen unterbreitet:

- a) Einer auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfungskommission, in die jede der vier Anstalten ein Mitglied abordnet;
- b) dem Kassenvorstand;
- c) dem Staatsrat;
- d) dem Großen Rat zur Genehmigung.

Art. 16. Alle fünf Jahre ordnet der Vorstand eine versicherungstechnische Untersuchung des Standes der Kasse an. Der Staatsrat kann zu jeder Zeit eine derartige Untersuchung vornehmen lassen und Revisoren mit der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung betrauen.

Wenn die versicherungstechnische Untersuchung ergibt, daß der finanzielle Stand der Kasse eine Vermehrung der Leistungen nach den Art. 17, 18, 28, 29 gestattet, kann der Vorstand einen entsprechenden Vorschlag dem Staatsrat machen, der ihn, mit seiner Begutachtung, dem Großen Rat unterbreitet.

IV. Kapitel.

Ordentliche Pensionen.

Art. 17. Die Kasse entrichtet eine jährliche Pension:

- a) An jeden Professor, der nach vollendetem 65. Altersjahr oder nach 35 Dienstjahren die Lehrtätigkeit aufgibt;
- b) an jeden Professor, der nach vollendetem 60. Lebensjahr oder nach 30 Dienstjahren aus Gesundheitsrücksichten seine Lehrtätigkeit aufzugeben gezwungen ist.

Die vor dem 25. Lebensjahr zugebrachten Dienstjahre zählen hiebei nicht mit.

Art. 18. Die Pension beträgt für jedes Dienstjahr 3 % der als Professor bezogenen Jahresbesoldung. Sie kann jedoch nicht 50 % dieses Gehalts, noch den Betrag von Fr. 3000 übersteigen.

Art. 19. Als zur Berechnung der Pension maßgebender Gehalt gilt der Mittelwert des vom Pensionsberechtigten während der letzten zehn Jahre, beziehungsweise bei einer weniger langen Anstellung, seit seinem Amtsantritt bezogenen Jahresgehaltes.

Art. 20. Nimmt ein Professor nach einer Unterbrechung von mehr als einem Semester seine Lehrtätigkeit wieder auf und will er dabei die Zeit seiner Abwesenheit zur Berechnung seiner Dienstjahre mitzählen lassen, so muß er 10 % des nicht bezogenen Gehaltes mit Zinseszinsen zu 5 % entrichten.

Art. 21. Alle seit dem 25. Lebensjahr in dem öffentlichen Unterricht des Kantons Freiburg zugebrachten Dienstjahre zählen bei Berechnung der Pension, wenn der Bezugsberechtigte an einer der vier Anstalten im Augenblick des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes noch angestellt ist.

Art. 22. Bei Ernennungen kann der Staatsrat ausnahmsweise die an anderen gleichwertigen Lehranstalten zugebrachten Dienstjahre ganz oder zum Teile in Anschlag bringen.

Art. 23. Wenn ein Professor nach zurückgelegtem 60. Altersjahr oder nach 30 Dienstjahren aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückzutreten wünscht, so richtet er das Gesuch auf Pensionierung an den Staatsrat, der, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und

nach Anhörung des Kassenvorstandes, über die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe entscheidet.

Der Staatsrat kann von Amtes wegen die Pensionierung eines Professors, der sich in den oben angeführten Umständen befindet, aussprechen.

V. Kapitel.
Überlebensrenten.

Art. 24. Die Witwe und die unmündigen Kinder, die einer vor der Pensionierung des verstorbenen Professors geschlossenen Ehe entstammen, bekommen zusammen eine Jahresrente im Betrage von 50 % der Pension, die der Verstorbene genoß oder hätte beanspruchen können.

Art. 25. Sind keine Kinder da oder sind alle Kinder mündig geworden, so fällt die Rente an die Witwe allein, wenn die Ehe vor der Pensionierung des verstorbenen Professors und wenigstens fünf Jahre vor seinem Tode abgeschlossen wurde.

Art. 26. Im Falle der Wiederverheiratung geht die Witwe ihrer Rentenansprüche verlustig.

Art. 27. Bei Wiederverheiratung oder Tod der Mutter hat jedes unmündige Kind Anspruch auf 25 % der Pension, ohne daß jedoch der Betrag von 50 % überschritten werden kann.

VI. Kapitel.
Außerordentliche Pensionen und Unterstützungen.

Art. 28. Ein Betrag von 20 % der im vorigen Geschäftsjahr der Kasse gemachten Einzahlungen kann für außerordentliche Pensionen oder Renten und zu Unterstützungen verwendet werden. Der nicht aufgebrauchte Teil dieses Betrages dient zur Aufnung eines demselben Zwecke dienenden Fonds.

Art. 29. Eine aus den gemäß dem vorigen Artikel verfügbaren Beträgen zu entnehmende außerordentliche Pension kann Professoren gewährt werden, die nach 15 Dienstjahren, aber vor Erreichung des 60. Lebensjahres, aus Gesundheitsrücksichten von ihrem Amte zurücktreten müssen. Im Todesfalle kann eine Rente ihren Witwen und unmündigen Kindern ausgerichtet werden.

Art. 30. Die Berechnung der außerordentlichen Pensionen und Renten geschieht nach den für die ordentliche Pension aufgestellten Bestimmungen. Doch ist zur Erlangung der außerordentlichen Rente der Witwe und der unmündigen Kinder nicht erforderlich, daß die Ehe fünf Jahre vor dem Tode des Bezugsberechtigten geschlossen wurde.

Wenn in einem Jahre der Gesamtbetrag der außerordentlichen Pensionen und Renten, die den vom Amte zurückgetretenen Professoren oder, im Falle des Todes, ihren Witwen und unmündigen Kindern gebühren, den im Art. 28 vorgesehenen Teil der Einnahmen

überschreitet, so tritt eine verhältnismäßige Herabsetzung dieser Pensionen und Renten ein.

Art. 31. Wenn der Betrag der im Art. 28 vorgesehenen Einnahmen nicht zur Entrichtung der außerordentlichen Pensionen und Renten ganz aufgebraucht wird, so kann der Überschuß zu Unterstützungen an Professoren der vier Anstalten oder an ihre Angehörigen verwendet werden. Diese Unterstützungen sind jeweilen nur für ein Jahr zu gewähren.

VII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Mündigkeit der Kinder bestimmt sich in allen Fällen gemäß Art. 14 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33. Die Pensionen und Renten werden zu Beginn jedes Vierteljahres bezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt beim Beginn des Vierteljahrs, das dem Rücktritt vom Amte oder dem Tode folgt.

Art. 34. Die Pensionen und Renten sind nicht übertragbar; sie sind unpfändbar im Sinne des Art. 519, Absatz 2, des Schweizerischen Obligationenrechts und des Art. 92, Ziffer 7, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 35. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut, das für die Universität mit rückwirkender Kraft am 1. Oktober 1918, für das Kollegium und Technikum und das landwirtschaftliche Institut am 1. Oktober 1919 in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 26. Dezember 1919.

XI. Kanton Solothurn.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Aus: **Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft.** (Vom 4. Mai 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Gehaltszulagen des Staatspersonals.

§ 1. Der Kantonsrat hat das Recht, die gemäß Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 bestehenden Gehaltsansätze der Staatsbeamten und -angestellten, mit Einschluß des Polizeikorps, sowie der Professoren und Lehrer an der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, bis $33\frac{1}{3}\%$ zu erhöhen.

II. Grundgehalt für die Primar- und die Bezirkslehrerschaft.

§ 2. Ziffer I, lit. a und c, des Gesetzes betreffend das Grundgehalts-Minimum des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen vom 21. Januar 1917 (enthaltend eine neue Fassung des § 2, Absatz 1, sowie des § 6, Absatz 1, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Personals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909) sind aufgehoben und es tritt an ihre Stelle folgende Fassung:

- a) § 2, Absatz 1: „Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200“;
- c) § 6, Absatz 1: „Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.“

§ 3. Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000 und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000 betragen darf.

§ 4. Lit. D, Ziffer I, Absatz 1 bis 3, des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (enthaltend eine neue Fassung des § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875) erhalten folgende Änderung:

„§ 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875 soll lauten:

Der jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800. An dieses Grundgehaltsminimum leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400.

Der Staat leistet den Bezirksschulfonds Beiträge von 15 bis 45 % an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehaltsbeiträge der Bezirkslehrer und Bezirkslehrinnen. Der Gesamtbetrag dieser staatlichen Zuschüsse darf nicht über einen Viertel der Summe aller das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Gehaltsbeiträge hinausgehen. Bei der Verteilung dieser Beiträge sollen die Steuerkraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirksschulkreises angemessen berücksichtigt werden. Diese Mehrleistung des Staates ist von den Bezirksschulpflegen zur weiteren Erhöhung des Grundgehaltes der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Bezirksschüler zu verwenden. Dieser Beitrag wird alljährlich nach Schluß eines Schuljahres festgestellt und bezahlt.“

III. Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule.

§ 5. Die im Gesetze betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher

das Maximum von Fr. 1000 der Altersgehaltszulage für die Lehrer der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantons- und der landwirtschaftlichen Winterschule zu erreichen ist, ist zu reduzieren auf 12 Jahre.

V. Erhebung eines 14. und eines 15. Steuerzehntels.

§ 7. Zur teilweisen Deckung der aus diesem Gesetze erwachsenden Ausgaben sind ein 14. und ein 15. Steuerzehntel zu erheben, erstmals für das Jahr 1920.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Die Bestimmungen des Abschnittes II haben rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1919.

Der Kantonsrat kann seinen Beschlüssen gemäß den Abschnitten I und III rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1919 verleihen.

2. Kantonsratsbeschuß betreffend Gehaltszulagen des Staatspersonals. (Vom 28. Mai 1919.)¹⁾

3. Kantonsratsbeschuß betreffend die Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 28. Mai 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
in Vollziehung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft,
gestützt auf Abschnitt VI, Schlußbestimmungen, § 8, Absatz 3,
des genannten Gesetzes,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, sowie die Bezirkslehrer erhalten in Anlehnung an die in den Abschnitten E und D, Ziffer II, des Gesetzes vom 17. Februar 1918 festgelegte Stufenfolge vom Staate folgende Alterszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit:

Von 2 Jahren Fr. 100	Von 8 Jahren Fr. 600
„ 4 „ „ 200	„ 10 „ „ 800
„ 6 „ „ 400	„ 12 „ „ 1000

¹⁾ Für die Besoldungsansätze der Professoren und Lehrer der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule siehe einleitende Arbeit.

§ 2. Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule, sowie die Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erhalten in Anlehnung an die in Abschnitt C, Ziffer I und II, des Gesetzes vom 17. Februar 1918 festgelegte Stufenfolge vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach Ausübung des Lehramtes während	
mehr als 4 Jahren: Fr. 200	mehr als 10 Jahren: Fr. 800
" 6 " " 400	" 12 " " 1000
" 8 " " 600	

§ 3. Dem § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend Gehalts-erhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft (Altersgehalts-zulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule) und dem vorliegenden Beschlusse wird rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1919 zuerkannt.

4. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Vom 4. Juni 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Abänderung der Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 2. September 1916 / 17. November 1917;
in Ausführung seines grundsätzlichen Beschlusses vom 4. Juni 1919 betreffend Erhöhung des Stellvertretungshonorars;
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

1. Honorierung der Stellvertreter.

a) Primarschulen.

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Primarlehrer oder Primarlehrerinnen oder im Militärdienst stehender Primarlehrer als eigentliche Stellvertreter deren Schule (ohne Verschmelzung dieser mit einer andern und in vollem Umfange) führen, beziehen ein Honorar von Fr. 13 für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 91.

Die Einwohner-, beziehungsweise die Schulgemeinde ist berechtigt, diesen Honoraransatz unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. Soweit die Ausübung dieser Befugnis nicht durch die Gemeindeversammlung in Anspruch genommen wird, steht sie dem Gemeinderat zu.

§ 2. Das Honorar für Primarschulstellvertretungen ist auszuzahlen:

- a) In Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst, direkt durch die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde;

b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 3. Für das Primarschul-Stellvertretungshonorar hat in den Fällen von Krankheit oder von nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder von aktivem Militärdienst die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

a) An das Minimum des Honorars nach § 1, Absatz 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemäßt, welche die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen, alle drei Jahre zu revidierenden Klassenordnung einnimmt, so daß für den Tag erhalten die Gemeinden:

I. Klasse	Fr. 8.95	VI. Klasse	Fr. 4.90
II. " "	8.10	VII. " "	4.05
III. " "	7.30	VIII. " "	3.25
IV. " "	6.50	IX. " "	2.45
V. " "	5.70		

b) an das Honorar, welches die Gemeinden, soweit eine Erhöhung der Ansätze gemäß § 1, Absatz 2, zulässig ist, über das in § 1, Absatz 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

§ 4. Für die Honorierung der Stellvertretung eines sich im Militärdienst befindenden Lehrers, der als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen ist (Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907, sowie Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst vom 14. Januar 1910 und Bundesratsbeschuß vom 25. Januar 1918 über Änderung der Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst) hat der Staat aufzukommen.

Das Honorar wird getragen:

Zu $\frac{1}{8}$ vom Staat und — auf Grund des diesem zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 1, Absatz 1, festgesetzte Honorarminimum handelt,

dagegen in dem durch § 3 bestimmten Verhältnis vom Staat und der Gemeinde hinsichtlich allfälliger von dieser nach § 1, Absatz 2, bewilligter Mehrbeträge.

Soweit durch die Ansätze gemäß § 1 dieser Verordnung das vom Bunde festgesetzte Stellvertretungshonorar überschritten wird, ist die Differenz in dem durch § 3 dieser Verordnung bestimmten Verhältnis vom Staat und von der Gemeinde zu tragen.

b) Arbeitsschulen.

§ 5. Eine Arbeitslehrerin, die an Stelle einer durch Krankheit verhinderten Arbeitslehrerin als eigentliche Stellvertreterin die Schule führt, bezieht Fr. 5 für den Arbeitsschulhalbtag.

Dieser Honoraransatz kann durch die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde unter Anzeige an das Erziehungsdepartement erhöht werden.

§ 6. Die Auszahlung des Honorars an die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

§ 7. Für das Honorar der Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin hat die Einwohnergemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

a) An das Minimum des Honorars nach § 5, Absatz 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemüht, welche die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen Klassenordnung einnimmt, so daß für den Arbeitsschulhalbtag die Gemeinden erhalten:

I. Klasse	Fr. 3.35	VI. Klasse	Fr. 1.95
II. "	3.05	VII. "	1.65
III. "	2.80	VIII. "	1.40
IV. "	2.50	IX. "	1.10
V. "	2.20		

b) an das Honorar, welches die Gemeinden in Anwendung von § 5, Absatz 2, über das in § 5, Absatz 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

c) Bezirksschulen.

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen, oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer, deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von Fr. 17 für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 119.

Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen.

§ 9. Die Auszahlung des Honorars für Bezirksschulstellvertretungen erfolgt:

- a) In Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst durch das zuständige Oberamt, beziehungsweise für die Bezirksschule Mariastein durch die Staatskasse, als Verwaltungsstellen der Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 10. Das Honorar für Bezirksschulstellvertretungen wird getragen:

- a) In Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenen Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und zu $\frac{3}{8}$ vom betreffenden Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.):
 - zu $\frac{1}{8}$ vom Staat und — auf Grund des dem Staat zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Absatz 1, bestimmte Honorarminimum handelt,
 - dagegen zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und $\frac{3}{8}$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Absatz 2, bewilligter Mehrbeträge.

Soweit durch die Ansätze gemäß § 8 dieser Verordnung das vom Bund festgesetzte Stellvertretungshonorar überschritten wird, ist die Differenz in dem durch obsthende lit. a bestimmten Verhältnis vom Staat und vom betreffenden Bezirksschulfonds zu tragen.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Ist der Grund der Stellvertretung an Primar-, Arbeits- oder Bezirksschulen ein anderer als Krankheit oder Militärdienst, oder wird die aus irgend einem Grund verwaiste Schule oder Lehrstelle nicht einem eigentlichen Stellvertreter zugewiesen, sondern zum Beispiel mit einer andern Schule verschmolzen oder von einem amtierenden Lehrer in der freien Zeit geführt, so wird vom Regierungsrat im einzelnen Falle bestimmt, welches Honorar dem in die Lücke tretenden Lehrer auszurichten ist und wer es auszubezahlen und zu tragen hat.

§ 12. Sollten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ausnahmsweise nicht im Besitze des für die betreffende Schulstufe erforderlichen Lehrpatentes (Primarlehrer-, Arbeitslehrerin- und Bezirkslehrerpatent) oder eines gleichwertigen Studien- oder Befähigungsausweises

sein, so bleibt eine von dieser Verordnung abweichende Bestimmung des Stellvertretungshonorars durch den Regierungsrat vorbehalten.

§ 13. Sofern die Dauer der Stellvertretung an Primar- oder Bezirksschulen 14 Tage nicht übersteigt und die damit betraute Lehrkraft mehr als 50 Kilometer vom Schulort entfernt wohnt, sind ihr mit dem Honorar für die Hin- und Heimreise die Kosten je eines einfachen Billets III. Klasse zu Lasten der Honorarträger auszurichten.

§ 14. Die Auszahlung des Honorars an die Primar-, Arbeits- oder Bezirksschulstellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgt in der Regel nach Beendigung der Stellvertretung, bei länger als einmonatiger Dauer jedoch spätestens alle vier Wochen.

§ 15. Soweit für Primarschulen den Gemeinden und für Bezirksschulen den Oberämtern die Auszahlung von Stellvertretungsentschädigungen obliegt, sind dem Erziehungsdepartement zur Feststellung und Anweisung des den Gemeinden, beziehungsweise den Bezirksschulfonds zukommenden Staatsbeitrages die Honorarquittungen sofort nach Beendigung der Stellvertretung einzusenden. In gleicher Weise haben die Gemeinden für sämtliche Arbeitschulstellvertretungen die Rückvergütung des Staatsanteils auszuwirken.

In den Fällen, in welchen die Staatskasse Primar- und Bezirksschulstellvertretern das Honorar auf Anweisung des Erziehungsdepartementes direkt auszahlt, haben die Gemeinden, beziehungsweise die Bezirksschulpflegen die für die Feststellung des Honoraranspruches nötigen Angaben (anrechenbare Tage) sofort nach Beendigung der Stellvertretung, eventuell (§ 14) bereits vorher dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

2. Anordnung der Stellvertretungen.

§ 16. Die Wahl der Stellvertreter an Primar- und Bezirksschulen erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes (§ 40 des Primarschulgesetzes).

Soweit Ortsschulkommissionen für Schulaussetzungen von kürzerer Dauer Stellvertretungen an Primarschulen auf Grund von Ausnahmebestimmungen (§ 69 des Primarschulgesetzes) selbst anordnen, sind die getroffenen Verfügungen dem Erziehungsdepartement unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Ernennung von Stellvertreterinnen für Arbeitsschulen geschieht durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Ortsschulkommissionen und nach Antrag des Erziehungsdepartementes; die vorsorgliche Regelung der Stellvertretung ist Sache der Ortsschulkommissionen (§ 4 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882 zum Primarschulgesetz).

§ 17. Bedürfen Lehrer und Lehrerinnen der Primar- oder Bezirksschulen infolge von Krankheit einer Stellvertretung, so haben sie dies ohne Verzögerung, soweit möglich mit ärztlichen Zeugnissen

belegt, dem Erziehungsdepartement schriftlich zu melden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Schulkommission. Arbeitslehrerinnen sind gehalten, mehrtägige Verhinderungen sofort der Schulkommission für sich und zuhanden des Erziehungsdepartementes mitzuteilen (§§ 66 und 51 der Verordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz).

Lehrer, welche zum Militärdienst aufgeboten werden, sind verpflichtet, nach Empfang des Aufgebotes ohne Verzug dem Erziehungsdepartement Mitteilung zu machen unter Angabe der aufbietenden Stelle, des Einrückungstages, der Art des Militärdienstes, ihrer militärischen Einteilung und ihres Grades, sowie des Entlassungstages, sofern dieser aber nicht feststeht, der voraussichtlichen Dauer des Dienstes. Sie haben gleichzeitig die Schulkommission von dem bevorstehenden Militärdienst in Kenntnis zu setzen.

Erweist sich die Anordnung einer Stellvertretung aus andern Gründen als nötig, so haben sich die Lehrer und Lehrerinnen rechtzeitig schriftlich mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung zu setzen und die Schulkommission zu begrüßen.

§ 18. Wenn die Dauer der Stellvertretung nicht zum voraus feststand und im Ernennungsbeschuß nicht mit genauem Datum bezeichnet war, hat die vertretene Lehrkraft, sobald die Beendigung der Stellvertretung infolge Wegfalles der Verhinderung bevorsteht, beziehungsweise sobald das Datum des Wegfalles bekannt ist, hievon ohne Verzug dem Erziehungsdepartement, der Schulkommission und dem Inhaber der Stellvertretung Kenntnis zu geben.

In gleicher Weise ist den genannten Behörden und dem Inhaber der Stellvertretung Mitteilung zu machen, wenn eine Verlängerung der Stellvertretungsdauer über die festgesetzte Zeit hinaus notwendig wird oder wenn die Stellvertretung früher als bei der Ernennung des Vertreters bestimmt wurde, dahinfallen kann.

§ 19. Wenn Inhaber von Stellvertretungen infolge Erkrankung eines Ersatzes bedürfen oder wegen Krankheit oder Militärdienst oder aus andern stichhaltigen Gründen ihre Funktionen gänzlich beenden müssen, sind sie gehalten, hievon nach den Bestimmungen des § 17 Meldung zu erstatten, damit rechtzeitig zur Verhütung vermeidbaren Unterrichtsausfalles die Stellvertretung vorübergehend oder bis zum Schluß der Stellvertretungszeit in anderer Weise geordnet werden kann.

§ 20. Durch vorstehende Ordnung wird in bezug auf vorübergehende ein- oder mehrtägige Schulaussetzungen an Primar- und Bezirksschulen, für welche nach Art und Dauer der Verhinderung keine Stellvertretung anzuordnen ist, beziehungsweise keine Abänderung der bestehenden Stellvertretung stattzufinden hat, die Pflicht des ordentlichen Inhabers der Lehrstelle, respektive des Stellvertreters nicht berührt, jeden Unterrichtsausfall sowohl dem Erziehungsdepartement und der Ortsschulkommission, beziehungsweise der Bezirks-

schulpflege, als auch dem ordentlichen Inspektor der Schule und dem Kantonalschulinspektor mittelst Formular, soweit möglich zum voraus, zur Kenntnis zu bringen (§ 66 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877).

Soweit bei vorauszusehender Verhinderung ein Ausfall von Turnstunden bevorsteht, ist dies auch dem Turninspektor mitzuteilen.

Arbeitslehrerinnen haben von bevorstehenden Schulaussetzungen rechtzeitig die Schulkommission und die Arbeitsschulinspektorin zu benachrichtigen.

§ 21. Den Schulkommissionen liegt ob, dem Erziehungsdepartement die Notwendigkeit der Anordnung oder Abänderung einer Stellvertretung für einen Lehrer oder eine Lehrerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn der Inhaber der Lehrstelle oder der Stellvertretung hiezu nicht in der Lage ist oder sofern sich ergibt, daß derselbe die Meldung unterlassen hat.

Die Schulkommission hat dem Departement Mitteilung zu machen, wenn eine Stellvertretung durch Erledigung der Lehrstelle selbst (Rücktritt, Tod des Lehrers oder der Lehrerin) dahinfällt und infolgedessen bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Schule durch einen vom Regierungsrat zu ernennenden Verweser, welcher den Lehrergehalt bezieht, zu führen ist.

3. Pflichten der Stellvertreter.

§ 22. Den Stellvertretern und Stellvertreterinnen an Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen liegt die Erfüllung aller derjenigen Pflichten ob, die laut kantonalen Gesetzen und Verordnungen, sowie nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinden für die ordentlichen Inhaber der Lehrstellen bestehen.

§ 23. Insbesondere sind die Stellvertreter und Stellvertreterinnen an Primarschulen (mit Einschluß der Fortbildungsschulen) gehalten, das in § 65 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz vorgesehene Tagebuch zu führen, in welchem sie kurz den Stoff, den sie in den verschiedenen Unterrichtsfächern behandeln wollen, sowie Bemerkungen und Beobachtungen einzutragen haben.

Das Tagebuch ist nach Beendigung der Stellvertretung dem Erziehungsdepartement einzusenden.

4. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden, vom Regierungsrat oder vom Erziehungsdepartement erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 2. September 1916/17. November 1917, aufgehoben.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Honorierung (§§ 1—15) sind rückwirkend vom 1. Mai 1919 an in Anwendung zu bringen.

5. Verordnung betreffend die IV. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 11. Januar 1919.)

6. Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschulinspektoren, der Arbeitsschulinspektoren, der Turninspektoren, der Inspektoren der Bezirksschulen und der beruflichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn. (Vom 17. Dezember 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
auf Antrag des Erziehungsdepartementes und im Einverständnis
mit dem Erziehungsrat,
beschließt:

I. Die Primarschulinspektoren.

Art. 1. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der gegenwärtigen Prüfungseinrichtung erfordert eine Schule während eines Jahres von Seite des Inspektorates folgende Besuche:

- a) 1 Primarschulbesuch im Vorsommer;
- b) Primarschulprüfung im Herbst;
- c) 1 Primarschulbesuch im November oder Dezember;
- d) 1 Primarschulbesuch im Januar oder Februar;
- e) Schriftliches Vorexamen der Primarschule im März oder April;
- f) Frühlingsprüfung der Primarschule;
- g) 1 Besuch der Fortbildungsschule;
- h) Prüfung der Fortbildungsschule.

Art. 2. Sofern obige Schulbesuche gemacht werden, haben die Schulinspektoren Anspruch auf nachgenannte Vergütungen:

- a) Für Gemeinden mit einer Schule Fr. 35
- b) für Gemeinden mit mehr Schulen für jede weitere Schule einen Zuschlag von je „ 15

Allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder von diesem angeordnete Schulbesuche können mit je Fr. 4 besonders in Rechnung gebracht werden.

Werden weniger Schulbesuche gemacht als die in Art. 1 aufgezählten, so sind für jeden weniger gemachten Besuch in den unter a) genannten Gemeinden je Fr. 2, in den übrigen Gemeinden je Fr. 1.50 in Abzug zu bringen.

Art. 3. Werden einzelne Obliegenheiten des Ortsinspektors durch die Bezirksschulkommission andern Personen übertragen, so sind diese von den Ortsinspektoren zu entschädigen.

Art. 4. Die Inspektoren und Mitglieder der Bezirksschulkommissionen erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

Die Präsidenten der Bezirksschulkommissionen haben je am Ende eines Schuljahres dem Erziehungsdepartement ein Verzeichnis über die von den Bezirksschulkommissionen abgehaltenen Sitzungen unter Angabe des Ortes der Sitzung und der jeweilen anwesenden Mitglieder einzureichen.

Art. 5. Für die von den Bezirksschulkommissionen dem Erziehungsdepartement einzureichenden Bezirksberichte über das Ergebnis der Prüfungen, über den Stand und über die äußern Verhältnisse der Schulen, welche jeweilen spätestens bis 20. Juni abzuliefern sind, werden den Berichterstattern vergütet:

- a) Für die Abfassung des Bezirksberichtes über die Primarschulen Fr. 25;
- b) für die Abfassung des Bezirksberichtes über die Fortbildungsschulen Fr. 15.

II. Die Arbeitsschulinsektorinnen.

Art. 6. Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Arbeitsschulinsektorinnen gewählt.

Art. 7. Dieselben haben die ihrer Inspektion unterstellten Schulen während des Jahres einmal zu besuchen und am Ende des Schuljahres die Schlußprüfungen abzunehmen.

Sie beobachten den Fortgang der Schulen und machen die Lehrerinnen auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam. Nötigenfalls berichten sie an das Erziehungsdepartement.

Sie fertigen die Einzel- und Bezirksprüfungsberichte an.

Art. 8. Die Arbeitsschulinsektorinnen haben für die ihnen laut Art. 7 obliegenden Verpflichtungen folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- a) Für Gemeinden mit einer Arbeitsschule Fr. 8;
- b) für Gemeinden mit mehr Arbeitsschulen für jede weitere Schule einen Zuschlag von je Fr. 2;
- c) für die Abfassung des Bezirksberichtes Fr. 15.

Allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder vom diesem angeordnete Schulbesuche können mit je Fr. 4 besonders in Rechnung gebracht werden.

Wird der vorgesehene Schulbesuch nicht gemacht, so sind für jede nicht besuchte Schule der unter a) genannten Gemeinden Fr. 2 und der unter b) genannten Gemeinden Fr. 1.50 weniger zu berechnen.

Die Inspektorinnen erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

III. Die Turninspektoren.

Art. 9. Für die spezielle Beaufsichtigung des Turnunterrichtes an den Primar- und Bezirksschulen werden jeweilen mit den Primar-

schulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Fachmänner als Turninspektoren gewählt.

Art. 10. a) Diese Turninspektoren haben am Ende des Sommerschulhalbjahrs an jeder Primar- und Bezirksschule einzeln die Prüfungen im Turnen abzunehmen und über das Resultat derselben dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

b) Sie sollen darüber wachen:

1. Daß die Turnplätze und die obligatorischen Turngeräte in gehörigem Stand erhalten werden,
2. daß der Turnunterricht auf das ganze Jahr verteilt und daß an jeder Primarschule jährlich die vorgeschriebene Zahl Turnunterrichtsstunden erteilt wird,
3. daß nicht nur den Ordnungs- und Freiübungen, sondern auch dem Geräteturnen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

c) Sie haben die vom Lehrer angewendete Lehrmethode zu beobachten und den ersteren auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam zu machen.

d) Von allen den Turnunterricht betreffenden gesetzwidrigen Zuständen und Vorkommnissen haben sie das Erziehungsdepartement sofort in Kenntnis zu setzen.

Art. 11. Das Erziehungsdepartement wird dort, wo es nötig erscheint, die Turninspektoren beauftragen, auch während des Jahres Turnstunden zu besuchen.

Art. 12. Für die Abnahme der Turnprüfungen und die den Inspektoren obliegenden weiteren Verpflichtungen (Art. 10), sowie für besondere Schulbesuche, welche im Auftrage des Erziehungsdepartementes gemacht worden sind (Art. 11), haben die Turninspektoren zu beanspruchen:

- a) Für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrag des Erziehungsdepartementes gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit einer Schule Fr. 4;
- b) für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrage des Erziehungsdepartementes gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit mehr als einer Schule für jede Schule Fr. 3.

Die Turninspektoren erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

IV. Die Inspektoren der Bezirksschulen.

Art. 13. Die Inspektoren der Bezirksschulen haben während eines Schuljahres jeder Schule drei Besuche (Aufnahmeprüfung inbegriffen) abzustatten und die schriftliche und mündliche Prüfung abzunehmen.

Art. 14. Für die drei vorgesehenen und für allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder von diesem angeordnete Schulbesuche beziehen die Inspektoren der

Bezirksschulen je Fr. 5, für die Abnahme der zwei Prüfungen je Fr. 10 und für jede Sitzung der Bezirksschulpflege, der sie beiwohnen, Fr. 3 Entschädigung.

V. Die Inspektoren der beruflichen Fortbildungsschulen.

Art. 15. Den Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen (gewerblichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen) Fortbildungsschulen werden für jede Schule für 1 Schulbesuch Fr. 4 und für die Abnahme der Prüfung Fr. 8 Entschädigung ausgerichtet.

Inspektoren an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, welche durch dieses Inspektorat von der Abnahme der Prüfung an der allgemeinen Fortbildungsschule entlastet werden, haben in diesem Falle keinen Anspruch auf eine Honorierung.

Die Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen Fortbildungsschulen erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Inspektoren der Primar- und Bezirksschulen, die Turn-Inspektoren, die Inspektorinnen der Arbeitsschulen, die Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen Fortbildungsschulen und die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen, welche nicht am Schul- beziehungsweise Versammlungsort wohnen, können außer den vorgenannten Vergütungen für jede gemachte Amtsreise eine Reiseentschädigung von 15 Rappen für den einfachen Kilometer beanspruchen. Werden bei einer Amtsreise gleichzeitig mehrere Schulbesuche gemacht, so kann die Reiseentschädigung nur einmal, dagegen für jedes Übernachten Fr. 4 berechnet werden.

Die Entfernungen sind nach dem zurzeit geltenden Distanzenzeiger des Kantons Solothurn vom 27. Juni 1911/27. Juli 1915 nach der gewöhnlich befolgten Reiseroute zu berechnen.

Art. 17. Die Rechnungen sind alljährlich nach Schluß des Schuljahres dem Erziehungsdepartement genau ausgefüllt einzureichen.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 18. Dieses Regulativ tritt mit Rückwirkung auf 1. Mai 1919 sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 22. Januar 1889 und die Verordnung betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht vom 12. August 1890.

7. Verordnung des Kantonsrates betreffend Anstellung und Obliegenheiten der kantonalen Arbeitsschulinspektorin. (Vom 28. November 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

in Vollziehung des § 98 des Gesetzes betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909;

auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und ihrer Lehrerinnen ernennt der Regierungsrat außer den Ortsinspektorinnen eine kantonale Arbeitsschulinspektorin.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

§ 2. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigt das gesamte Arbeitsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

§ 3. Bei ihren Schulbesuchen wacht die kantonale Inspektorin darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerinnen ihren gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Sie erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet sie sofort Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 4. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist befugt, den Sitzungen der Arbeitsschulvereine und der Arbeitslehrerinnenvereine beizuwollen und an ihren Beratungen teilzunehmen; zu den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen wird sie bei der Behandlung der Arbeitsschulberichte beigezogen.

§ 5. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin vollzieht die Weisungen und Aufträge des Erziehungsdepartementes. Ihr fällt auch die Aufgabe zu, alljährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Arbeitsschulen an das Erziehungsdepartement auszuarbeiten.

§ 6. Der Inspektorin liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 7. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin hat die Erteilung des Fachunterrichtes an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen und an den Wiederholungs- und Fortbildungskursen, wie sie in § 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1909 zum Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 vorgesehen sind, zu übernehmen.

§ 8. Sofern an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule besondere Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen eingeführt werden sollten, kann der Regierungsrat die Inspektorin auch hier zur Erteilung von Unterricht heranziehen.

§ 9. Die Arbeitsschulinspektorin kann überdies vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Haushaltungsschulen bezeichnet und mit der Ausarbeitung des jährlichen Berichtes über den Stand dieser Schulen an das Erziehungsdepartement beauftragt werden.

§ 10. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin bezieht für die in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten und für allfällig weitere, ihr vom Regierungsrat überbundene und mit ihrer Stellung zusammenhängende Arbeiten einen Grundgehalt von Fr. 4500 und eine Maximal-Altersgehaltszulage von Fr. 1000, erreichbar nach zwölf Dienstjahren. Überdies ist sie berechtigt, für ihre Reisen Taggelder und Reiseentschädigungen in der gleichen Höhe wie die Beamten und Angestellten des Staates zu verrechnen.

Sie stellt Rechnung an das Erziehungsdepartement und gibt in einem Bericht kurzen Aufschluß über den Zweck der ausgeführten Reisen.

XII. Kanton Baselstadt. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 13. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kleinkinderanstalten):

§ 1. Wo in diesem Gesetz von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die 4. Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3. Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

für	Es beträgt		bei einer wöchent- lichen Pflichtstun- denzahl von	Das Maxi- mum wird erreicht in 14 Jahren	Die Stei- gerung be- trägt jähr- lich Fr.
		das Minim.- Maxim. Fr.			
I. Untere, mittlere und obere Schulen, Kleinkinderanstalten: Lehrer an:					
1. Primarschulen	6200—8600		30—32	14	170
2. Mittelschulen	7000—9600		26—30	14	185
3. Obern Schulen	7800—10600		20—28	14	200
Klassen- und Fachlehrerinnen an:					
1. Primarschulen	5000—7000		25—28	14	140
2. Mittelschulen	5600—7800		24—27	14	155
3. Obern Schulen	6300—8700		20—26	14	170
Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen					
	4000—6000		24—28	14	140

Die Besoldungen der fest angestellten Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:

Es beträgt		Minim. - Maxim. Fr.	bei einer wöchent- lichen Pflichtstun- denzahl von	Das Maxi- mum wird erreicht in 14 Jahren	Die Stei- gerung be- trägt jähr- lich Fr.
für	das				
Koch- u. Haushaltungslehrerinnen:					
Für einen Kochkurs	900—1200	5	14	21	
Kleinkinderlehrerinnen	3600—5200	—	14	115	
II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:					
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht.	7200—9800	26—30	14	185	
2. Höherer Unterricht	7500—10200	22—28	14	190	
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	7800—10600	22—28	14	200	
4. Handwerker mit zeichnerischem Unterricht und gleichzeitig Werkstattleiter.	7000—9600	32—40	14	185	
5. Handwerker mit praktischem Unterricht.	7000—9600	44—48	14	185	
6. Werkmeister	5800—8400	44—48	14	185	
III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:					
1. Unterricht im Glätten . . .	4200—6200	26—28	14	140	
2. Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	5000—7000	26—28	14	140	
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern	5600—7800	24—28	14	155	

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.

§ 4. Für fest angestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule er- teilten Wochen- stundenzahl von	beträgt das Minim. — Maxim.	die Gesamtzahl der Pflicht- stunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
für Lehrer:				
a) 1—10	7400—10,000	22—30	14	185
b) 11—20	7600—10,400	22—28	14	200
c) 21 u. mehr	7800—10,600	21—28	14	200

Bei einer an der obern Schule er- teilten Wochen- stundenzahl von	beträgt das Minim. — Maxim.	die Gesamtzahl der Pflicht- stunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt
				jährlich
für Lehrerinnen:				
a) 1—10	5800—8200	22—27	14	170
b) 11—20	6100—8500	22—26	14	170
c) 21 u. mehr	6300—8700	21—26	14	170

Für fest angestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5. Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 6. Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufen unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung fest angestellter Lehrer und Lehrerinnen, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

§ 7. Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehältlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.
- b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.
- c) Die Besoldungserhöhungen treten alle Jahre auf den 1. Januar ein, so daß der Höchstgehalt in 14 Jahren für jede Stufe erreicht wird.
- d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt; Bruchteile

von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.

- e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichneter Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.
- f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um einen Zehntel erhöhen.

§ 8. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinarmittel erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 77, Absatz 2 und 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Regierungsrat nichts anderes verfügt.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der Disziplinarmaßregeln, die auf dem Rekurswege oder nach § 77, Absatz 2 und 3, des Schulgesetzes an ihn gelangen, der von ihm nach § 10 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldung der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1909 gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten, wenn möglich, einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 9. 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen einzurechnen:

- a) Dienstjahre an einer anderen hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl;
- b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl;
- c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte.

2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderm Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10. Die Besoldungen der nicht fest angestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 11. Die Stundenzahl der fest angestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden. Die näheren Vorschriften über die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl werden durch die Vollziehungsverordnung aufgestellt.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert sieben Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 12. Die Stundenzahl der nicht fest angestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13. Werden fest angestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innert der Grenzen bleiben, die für die betreffende Stufe für eine feste Anstellung vorgesehen sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 14. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längern zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauf folgende Schuljahr zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 15. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere fest angestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst

obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um zehn Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um sechs Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

§ 17. Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.	Max. in Jahren	Jährl. Erh.
1. Die Rektoren der oberen und mittleren Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor der Frauenarbeitsschule	8,700—11,500	14	200
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten	6,500— 9,000	14	180
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird	10,000—12,000	14	140
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird	12,000—14,000	14	140

Die Besoldungen werden vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion oder Kommission festgelegt und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. § 7, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in fester Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Die Rektoren können verpflichtet werden, an der von ihnen geleiteten Schule bis zu vier Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen.

Der Inspektor der Schule in den Landgemeinden und die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 18. Primarlehrer, die Hilfsklassen, Förderklassen vom fünften bis achten Schuljahr oder die sogenannten B-Klassen führen, sowie die Abteilungsvorsteher der Allgemeinen Gewerbeschule und die Abteilungsvorsteherinnen der Frauenarbeitsschule können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

Die Übernahme besonderer Leistungen neben der üblichen Pflichtstundenzahl, wie Stellvertretung der Schulvorsteher, Materialverwaltung, Ordnen von Stundenplänen usw., wird in der Regel nicht vergütet. In ganz besondern Fällen kann vom Erziehungsrat eine Entschädigung gewährt werden.

Es soll danach getrachtet werden, dergleichen Leistungen Lehrern zu übertragen, die nicht das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahr gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 19. Die in den §§ 14 und 18 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 20. Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietziens berechnet, der auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. *Im Schulgesetz vom 21. Juni 1880* die §§ 82, 87—100, in § 68, Absatz 4, die Worte „bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen“, und in § 102 die Worte „einschließlich der Alterszulage“.

2. *Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.*

3. *Im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908/10. Juni 1914* die §§ 42, 44—49.

§ 39, Fassung vom 10. Juni 1914, Absatz 2, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird dem Direktor auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

§ 40, Fassung vom 10. Juni 1914, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen sowie der übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 41, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Für die Beaufsichtigung der außerhalb des Hauptgebäudes untergebrachten Kurse und zur Unterstützung des Direktors können Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 43, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 50, Absatz 3, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der zuständige Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Hilfslehrer zu Fachkonferenzen.“

4. *Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914*
§ 6, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.“

Für die Besoldung des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

5. *Im Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 § 8, Fassung vom 26. November 1903, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:*

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann.“

Zur Unterstützung des Direktors können von der Inspektion Lehrer oder Lehrerinnen zu Abteilungsvorstehern ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 10, Fassung vom 9. März 1916, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen des Direktors und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 11, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Alle an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Sie wird vom Direktor einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Drittel des Lehrpersonals es verlangen. Die Lehrerkonferenz ordnet die ihr übertragenen Schulangelegenheiten, begutachtet die ihr von der Inspektion überwiesenen Fragen und hat das Recht, bei ihr Anträge zu stellen.

Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zu Fachkonferenzen.

Der Direktor hat der Inspektion von den Beschlüssen der Konferenzen Kenntnis zu geben und ihr die bezüglichen Konferenzprotokolle vorzulegen, wenn dies von der Konferenz beschlossen worden ist.“

6. *Im Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895*

§ 7, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung der Kleinkinderanstalten liegt einer Inspektorin ob.“

§ 8, Absatz 2, und § 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldung der Inspektorin und der Lehrerinnen sowie hinsichtlich der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.

Der Inspektorin können erforderlichenfalls Hilfskräfte der 1. bis 3. Besoldungsklasse beigeordnet werden. Diese werden auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in die Besoldungsklassen eingereiht; sie stehen unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1909/19. Dezember 1912.“

7. *Der Großratsbeschuß betreffend Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitschule und der Kleinkinderanstalten vom 7. Februar 1918.*¹⁾

2. Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und -lehrerinnen und für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

(Genehmigt vom Regierungsrat am 26. September 1919.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat zum Zwecke der Feststellung der Anforderungen an die Bewerber und Bewerber-

¹⁾ Für die ebenfalls 1919 erfolgte Revision der Besoldungsansätze der Universitätsprofessoren siehe einleitende Arbeit.

rinnen um Lehrstellen an den öffentlichen Primar- und Mittelschulen oder an einer mit denselben auf gleicher Stufe stehenden Privatschule unter Aufhebung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 1883 folgendes bestimmt:

I. Anstellungserfordernisse.

§ 1. Zur definitiven Anstellung an den öffentlichen Primar- oder Mittelschulen oder an einer mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Privatschule sind erforderlich:

- a) Der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses für die betreffende Schulstufe, das auf Grund einer wohlbestandenen staatlichen Prüfung ausgestellt worden ist;
- b) Zeugnisse über erfolgreichen Schulunterricht während mindestens einem Jahre;
- c) Zeugnisse über guten Leumund und körperliche Tauglichkeit zum Lehramt.

Fachlehrer für Zeichnen, Gesang, Schreiben, Turnen, Stenographie, Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen bedürfen für die Zulassung an Anstalten der Mittelstufe nur eines Fähigkeitszeugnisses für ihre Fächer.

Ausnahmsweise kann ein Bewerber um eine Lehrstelle für lebende Sprachen durch Beschuß des Erziehungsrates vom Erfordernis des Fähigkeitszeugnisses befreit werden, wenn seine theoretische und praktische Eignung zum Lehramt unzweifelhaft ist; jedoch soll der definitiven Anstellung in solchen Fällen stets eine Probezeit in der betreffenden Lehrstelle von mindestens einem Jahr vorausgehen. Fähigkeitszeugnisse der übrigen Schweizerkantone, die den Anforderungen der lit. a entsprechen, sind denen des Kantons Baselstadt gleichgestellt. Die Anerkennung anderer Fähigkeitszeugnisse bleibt vorbehalten.

§ 2. Zur provisorischen Anstellung oder zur Aushilfsanstellung an den in § 1 bezeichneten Anstalten sind die in § 1, lit. a und c, verlangten Ausweise erforderlich. Privatschulen haben dafür zu sorgen, daß solchen Lehrern auf kurze Zeit gekündigt werden kann.

II. Prüfungskommission.

§ 3. Die kantonalen Fähigkeitszeugnisse für Lehrstellen an Anstalten der Primarschulstufe und für Arbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht werden auf Grund einer Prüfung von der hierzu bestellten Prüfungskommission ausgestellt.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wovon eines der Frauenarbeitsschule angehören soll; sie wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eines der Mitglieder wird von der Kommission als Sekretär bezeichnet.

Der Erziehungsrat gibt ihr auf ihren Vorschlag die erforderliche Zahl von Sachverständigen als Examinatoren bei.

§ 5. Die Prüfungskommission bezeichnet für jede Prüfung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und der ihr beigegebenen Sachverständigen die Examinatoren und eines ihrer Mitglieder als Prüfungsleiter.

§ 6. Die Examinatoren und Prüfungsleiter beziehen folgende Entschädigungen:

	Examinateure: Prüfungsleiter:	
	Fr.	Fr.
Eine Stunde mündliche Prüfung	5.—	3.—
Durchsicht und Beurteilung der Aufsätze .	10.—	4.—
Eine Probelektion	3.—	1.50

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

§ 7. Das Sekretariat führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben; etwaige Mehrausgaben übernimmt das Erziehungsdepartement.

§ 8. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an den Erziehungsrat.

§ 9. Über die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die dabei zu stellenden Anforderungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren und die auszustellenden Fähigkeitszeugnisse wird das Nähere durch die besondern Prüfungsreglemente festgesetzt.

3. Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten. (Vom 26. Juni 1919.)

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Aus: **Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz).** (Vom 1. Juli 1919; angenommen am 28. September 1919.)

D. Lehrerstellen.

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000; bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.

Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialklassen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.

Art. 55. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 5000; bei provisorischer Fr. 4500.

Die Lehrer für Latein, Englisch und Italienisch an den Landrealschulen beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 180 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Sie wird zur einen Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 57. Die gesetzliche Jahresbesoldung eines Hauptlehrers der Kantonsschule beträgt Fr. 6800.

Die Besoldung des Direktors der Kantonsschule wird auf Fr. 1200 festgesetzt.

Die Entschädigung für Nebenarbeiten (Stellvertretung des Direktors, Aktuar der Lehrerkonferenz, Bibliothekar der Schülerbibliothek u. s. w.) wird im Verhältnis des Umfanges der Arbeit auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule, die keine volle Lehrstelle bekleiden, beträgt bei wissenschaftlichen Fächern Fr. 250 per Wochenstunde, bei Kunstfächern (Gesang, Musik, Turnen, Handarbeit, Schreiben) Fr. 200 per Wochenstunde.

Art. 58. Die Festsetzung der Besoldungen der Haupt- und Hilfslehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erfolgt durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

Art. 59. Die Besoldungen der Lehrer und Hauseltern der kantonalen Erziehungsanstalt für Schwachsinnige werden durch Vertrag geregelt.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom 4. Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrag von je Fr. 100 jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.

Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten.

Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen.

Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Art. 62. Jeder Lehrer kann zu den im Schulgesetz vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

Unterrichtsstunden unter 30 bei Elementar- und Reallehrern und unter 26 bei Kantonsschullehrern, sowie Überstunden auf allen Schulstufen, werden nach Stunden im Verhältnis zur gesetzlichen Besoldung honoriert.

Mit Rücksicht auf die Art des Unterrichtsfaches, sowie auf Alter und Gesundheit eines Lehrers sind die zuständigen Behörden berechtigt, demselben ohne Schmälerung seines Gehaltes seine Pflichtstundenzahl zu ermäßigen.

Art. 63. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist, soweit es die Statuten gestatten, für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch.

Die Unterstützungskasse muß auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag, welcher vom Regierungsrat in angemessenem Verhältnis zu den Beiträgen der Mitglieder festgesetzt wird.

Die Unterstützungskasse steht unter der staatlichen Oberaufsicht; deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 64. Die Lehrer beziehen als Ruhegehalt das ihnen aus der Unterstützungskasse zukommende Betrefffnis; die Reallehrer und die Kantonsschullehrer außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der in Anwendung von Art. 20 dieses Gesetzes vom Großen Rate von Fall zu Fall bestimmt wird.

Lehrer, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten können, sowie Arbeitslehrerinnen, werden hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Beamten und Angestellten gleichgestellt.

Art. 65. Bei etwaiger Verschmelzung der Lehrerunterstützungskasse mit der zu gründenden allgemeinen Beamtenunterstützungskasse treten die Bestimmungen der Art. 63 und 64 außer Kraft.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Art. 26 der kantonalen Schulverordnung. (Großratsbeschuß vom 25. November 1919.)

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt mindesten Fr. 2600, derjenige einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600 nebst Fr. 400 für die Arbeitsschule,

derjenige einer Lehrschwester Fr. 1200 ohne besondere Entschädigung für die Arbeitsschule, und

derjenige einer Klosterlehrerin Fr. 1000.

Daneben erhalten sämtliche Lehrkräfte eine anständige Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Fr. 400) samt Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, eventuell Entschädigung von Fr. 100 für Heizung und Fr. 50 für Beleuchtung pro Jahr, sowie dann auch die besondere Entschädigung für Turnen und obligatorische Fortbildungsschulen.

Den männlichen Lehrkräften ist im weitern nach dem 4., 8., 12. und 16. Dienstjahre im Kanton eine Alterszulage von je Fr. 100, also insgesamt nach 16 Dienstjahren Fr. 400 zu verabfolgen.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primar- und Sekundarschulen.

1. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen. (Vom 2. September 1919.)¹⁾

2. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden. (Vom 12. September 1919; vom Großen Rat genehmigt am 27. November 1919.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 und von Art. 11, Ziffer 4, des Gesetzes über die Lehrergehalte vom 30. Dezember 1918;

in Revision des Regulatvis über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden vom 22. November 1912,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Staat leistet gemäß einem vom Großen Rate zu bewilligenden Kredite den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes Beiträge zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung.

Art. 2. Bei Ermittlung der Defizite und der zu ihrer Deckung nötigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen außerordentlichen Ausgaben außer Betracht, für welche, wie für Schulhausbauten, Fortbildungsschulen, Nachhilfestunden, Schulsuppen u. s. w., der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch die Ausgaben für Fondsäufnung, für Bildung von besonderen Fonds und für Schulfestlichkeiten. Überhaupt sind bloß die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau auseinander zu halten, und es ist das zur Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und genau anzugeben.

¹⁾ Über Tag- und Sitzungsgelder.

Wenn eine Ausscheidung des Steuerbetreffnisses, das für bauliche, vom Staat gemäß Regulativ*) besonders subventionierte Arbeiten erforderlich ist, nicht stattfinden konnte, so wird der hiefür geleistete Staatsbeitrag vom Bruttobeitrag an das Rechnungsdefizit abgezogen.

Art. 3. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammenge stellt sind, so ist zunächst die „Normalsteuer“ festzustellen, d. h. derjenige Steuerfuß, von welchem an der zur Verfügung stehende Kredit einen Staatsbeitrag an die Defizite der Schulgemeinden ge stattet. Die Höhe des Staatsbeitrages bemäßt sich nach dem im ab gelaufenen Rechnungsjahr eingehaltenen Steuerfuß, wobei jedoch auch derjenige des vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen ist. Diese Rücksicht findet in der Weise statt, daß, wenn der Steuerfuß unter der Normalsteuer stand, der um die gleiche Differenz reduzierte Steuerfuß des abgelaufenen Rechnungsjahres die Basis für die Berechnung des Staatsbeitrages bildet.

Der Defizitbeitrag des Staates an eine Schulgemeinde darf Fr. 1500 per Schule nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

- a) Je 4% vom Fonds mangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht die Bewilligung des Erziehungsdepartements, beziehungsweise des Erziehungs rates, erteilt ist;
- b) die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 100 per Schule über steigen und sofern sie nicht unter Artikel 2 fallen.

Dabei steht es im Ermessen des Regierungsrates, ausnahms weise auch solche Schulgemeinden, welche durch außerordentliche Ausgaben sehr stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonds durch freiwillige Dotations aufnen, billig zu berück sichtigen.

Art. 4. Für das betreffende Rechnungsjahr können teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden solche Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht oder nicht in vorschriftmäßiger Form einge reicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, über triebene Spesen und Fonds mängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen zur Verbesserung ihres Schul wesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder

*) Siehe Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unter stützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobilien vom 16. Dezember 1911.

Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitals und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluß an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensezten.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlußgründe ins Auge zu fassen und bei Anlaß der Einsendung der Schlußrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch den Großen Rat in Kraft und findet erstmals bei der Verwendung des Budgetpostens pro 1920 Anwendung. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 22. November 1912 aufgehoben und ersetzt.

2. Mittel-, Berufs- und Hochschulen.

3. Nachtrag zur Kantonsschulordnung. (Vom 27. September 1919.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 und des zu Art. 17 derselben erlassenen Nachtrages vom 29. Februar 1916,

verordnen:

Art. 1. Art. 17 der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Außer dem Beitrag von Fr. 7 für die Benützung der Sammlung und der Bibliothek bezahlen die Kantonsschüler folgende Schulgelder:

1. Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30
2. Schweizerbürger mit Niederlassung außerhalb des Kantons und im Kanton niedergelassene Ausländer . . „ 100
3. Ausländer mit Niederlassung außerhalb des Kantons . „ 250

Art. 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1920/21 in Kraft.

Art. 3. Durch diesen Nachtrag wird derjenige vom 29. Februar 1916 aufgehoben und ersetzt. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im „Amtlichen Schulblatt“ zu veröffentlichen.

4. Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenunterstützungskasse der Kantonsschule St. Gallen. (Vom 15. Dezember 1919.)

5. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen. (Vom 18. August 1919.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Verordnung über die Gehalte der Lehrer, Beamten und Angestellten an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule. (Vom 3. Januar 1919.)¹⁾

7. Statuten der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen. (Revidiert 1919.)

Art. 1. Die Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen bilden einen Verband zum Zwecke der Unterstützung:

1. der Witwen und Waisen verstorbener Kantonsschullehrer;
2. derjenigen Lehrer an der genannten Anstalt, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen durch die Behörde als dienstunfähig erklärt worden sind, und
3. solche Lehrer, die ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramt zurücktreten.

Art. 2. Mitglieder einer andern gleichartigen Verbandskasse können in unsern Verband nicht aufgenommen werden.

Art. 3. Die Mitglieder des Verbandes zerfallen in zwei Klassen:

In die I. Klasse gehören alle Hauptlehrer; ferner diejenigen Hilfslehrer, die zu wöchentlich 25 oder mehr Unterrichtsstunden an der Anstalt verpflichtet sind.

Zur II. Klasse zählen alle diejenigen Hilfslehrer, welche wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden an der Kantonsschule erteilen.

Art. 4. Die Beiträge und Renten werden auf Grund eines nominellen Gehaltes berechnet. Der nominelle Gehalt beträgt für einen Lehrer der I. Klasse Fr. 6000; für einen Lehrer der II. Klasse Fr. $240 \times n$ (n = wöchentliche Stundenzahl).

Der Jahresbeitrag eines jeden Lehrers beträgt 4% des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes. Er kann zum voraus oder in acht gleichen Raten einbezahlt werden.

Art. 5. Für alle als Lehrer an die Kantonsschule Gewählten gilt das zurückgelegte 25. Lebensjahr als Normaljahr des Eintrittes in den Verband. Erfolgt der Eintritt später, so sind folgende Eintrittsgelder zu bezahlen:

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

im Alter von	a) vom Lehrer	b) vom Staat	im Alter von	a) vom Lehrer	b) vom Staat
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
25 Jahren	—	—	36 Jahren	2700	1800
26 "	240	—	37 "	3000	2300
27 "	480	—	38 "	3300	2800
28 "	720	—	39 "	3600	3300
29 "	960	—	40 "	3900	3800
30 "	1200	—	41 "	4200	4400
31 "	1450	100	42 "	4500	5000
32 "	1700	300	43 "	4800	5700
33 "	1950	600	44 "	5100	6400
34 "	2200	900	45 "	5400	7100
35 "	2450	1300			

Lehrer, welche das 45. Altersjahr überschritten haben, können in den Verband nicht mehr aufgenommen werden.

Art. 6. Jeder Neuangemeldete hat ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung geschieht auf Kosten der Verbandskasse durch einen vom Verband jeweilen zu bezeichnenden Arzt.

Art. 7. Der Eintritt in den Verband ist fakultativ; die Aufnahme wird von Seite des Verbandes von der Erfüllung der in Art. 2, 5 und 6 bezeichneten Bestimmungen abhängig gemacht.

Zögert ein Lehrer nach Übernahme seiner Stelle mit dem Eintritt in den Verband länger als drei Monate, so hat er, sofern er nachträglich doch in diesen aufgenommen werden will, außer den in Art. 4 festgesetzten Jahresbeiträgen, noch deren Zinse und Zinseszins $\frac{4}{2} \%$ nebst einem Eintrittsgeld von Fr. 50 in die Kasse einzuzahlen. Ist jedoch der Barverlust im Deckungskapital größer als die Summe der eben genannten Nachzahlungen, so hat er diesen ganzen Barverlust zu decken.

Art. 8. Denjenigen Mitgliedern, welche aus andern als den in Art. 1 angeführten Ursachen ihre Anstellung an der Anstalt aufgeben, oder welche die Zahlung weiterer statutarischer Beiträge verweigern, werden die geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinse zurückbezahlt; damit erlöschen für sie und ihre Familien alle Ansprüche auf die Kasse.

Art. 9. Das Vermögen des Unterstützungsverbandes besteht aus:

1. Den Schenkungen und Vergabungen;
2. den jährlichen Beiträgen des Staates und den Subventionen der Stadt-St. Gallischen Genossengemeinde, der Politischen Gemeinde der Stadt St. Gallen und des Kaufmännischen Direktoriums;
3. den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
4. den Zinsen der angelegten Gelder;
5. den Gebühren für außerordentliche Prüfungen.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Einnahmen fallen, sofern die Donatoren nichts anderes verfügen, in einen unantastbaren Fonds,

fester Fonds genannt. Die unter 2—5 aufgezählten Einnahmen dagegen fallen in den Deckungsfonds, welchem die jährlich zur Auszahlung gelangenden Renten, sowie auch die Verwaltungskosten entnommen werden. Die Gelder sollen vorerst in Kontokorrent, als dann sobald als möglich in Kapitaltiteln zinstragend angelegt und die Werttitel im Schirmkasten des Waisenamtes der Stadt St. Gallen deponiert werden.

Art. 10. 1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahr das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt. Diese Altersrente beträgt beim Rücktritt

nach vollendetem 60.	Altersjahre	50 %
61.	"	53 $\frac{1}{3}$ %
62.	"	56 $\frac{2}{3}$ %
63.	"	60 %
64.	"	63 $\frac{1}{3}$ %
und "	65. oder später	66 $\frac{2}{3}$ %

des in Art. 4 festgesetzten und in Betracht kommenden nominellen Gehaltes.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahr dienstunfähig (Art. 1, Ziffer 2), so bezieht er eine jährliche Rente, welche, ausgedrückt in Prozenten des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes, dem folgenden Schema zu entnehmen ist.

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebensl. Rente in % des nomin. Gehaltes
60	50	49	39	38	31,5	27	26
59	49	48	38	37	31	26	25,5
58	48	47	37	36	30,5	25	25
57	47	46	36	35	30	24	24,5
56	46	45	35	34	29,5	23	24
55	45	44	34,5	33	29	22	23,5
54	44	43	34	32	28,5	21	23
53	43	42	33,5	31	28	20	22,5
52	42	41	33	30	27,5		
51	41	40	32,5	29	27		
50	40	39	32	28	26,5		

Die Rentenberechtigung beginnt mit der ersten Beitragsleistung.

Findet indessen ein vor dem vollendeten 60. Altersjahr durch die Behörde als dienstunfähig erklärter Lehrer der I. Klasse (Art. 1, Ziffer 2) einen andern Wirkungskreis, in welchem er nachweislich ebensoviel erwirbt, als sein nomineller Gehalt als Lehrer betragen hatte, so wird die Auszahlung der Rente so lange sistiert, als die bezeichnete Bedingung zutrifft.

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorben ist, eine jährliche Rente gleich 25% des in Betracht kommenden nominalen Gehaltes. Diese Rente hört im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.
4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten eine Rente, die für ein Kind Fr. 700, für zwei Kinder Fr. 1250, für drei Kinder Fr. 1600 und für vier oder mehr Kinder Fr. 1800 beträgt. Ganz elternlose Kinder erhalten eine um die Hälfte größere Rente. Die Rente erlischt, sobald das betreffende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
5. Die Rente wird in vierteljährlichen Raten je auf Ende März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.
Die erste Rate wird dabei vom Zeitpunkt der letzten Gehaltsauszahlung an berechnet. Nach dem Tode eines Rentenbezügers wird noch seine Rente für das laufende Vierteljahr ausbezahlt, dann beginnt die Witwen- und Waisenrente.
6. Die Bestimmungen in Ziffer 3, 4 und 5 gelten aber nur unter der Voraussetzung, daß die Ehe eines verstorbenen Lehrers mindestens zwei Jahre gedauert habe. Stirbt ein Lehrer innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Jahres der Ehe, so wird der Witwe samt allfälligen Kindern in jenem Falle ein halber, in diesem Falle ein ganzer nomineller Jahresgehalt des Mannes als einmalige Abfindungssumme ausgerichtet.

Art. 11. Wenn ein Verbandsmitglied nach erfolgter Pensionierung oder nach Eintritt der in Art. 10, Ziffer 1, ausgesprochenen Pensionsberechtigung sich verheiratet, so werden weder dessen Frau, noch die allfällig aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder pensionsberechtigt.

Art. 12. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 13. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Renten aller Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert aller künftigen Einzahlungen (Art. 9, 2—5) ist, wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Jahren den Deckungsfonds zu speisen. Sollte der Fall eintreten, daß der Deckungsfonds nicht mehr auf seiner rechnungsmäßigen Höhe gehalten werden kann, so hat auf der ganzen Linie eine entsprechende Reduktion der Renten einzutreten.

Art. 14. Die Verbandskasse unterzieht sich in bezug auf ihre Statuten und die Berechnungen der Oberaufsicht der beitragleistenden Behörden.

Art. 15. Die Organe des Verbandes sind: die **Hauptversammlung** und die **Verwaltungskommission**.

Art. 16. Die ordentliche **Hauptversammlung** der Verbandsmitglieder wird alljährlich im Januar abgehalten. Sie genehmigt die Jahresrechnung und erledigt die andern statutarischen Geschäfte.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch die Verwaltungskommission oder auf Verlangen von fünf Verbandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 17. Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre die Verwaltungskommission und zwei **Rechnungsrevisoren**, von denen der eine außerhalb des Lehrerkollegiums stehen soll.

Art. 18. Die **Verwaltungskommission** besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar (Stellvertreter des Präsidenten) und zwei weitern Mitgliedern. Sie besorgt folgende Geschäfte:

1. Die Verwaltung des Fonds;
2. die Genehmigung der von Präsident und Kassier vorgeschlagenen Fondsanlagen;
3. die rechnungsmäßige Bestimmung der Höhe des Deckungsfonds auf den Anfang des Rechnungsjahres;
4. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
5. die angemessene Verbreitung des Jahresberichtes;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19. Der **Präsident** leitet alle Versammlungen der Kommission und des Verbandes und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse; er verfaßt den Jahresbericht für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 20. Der **Kassier** übernimmt den Einzug der Beiträge und die Auszahlung der verfallenen Renten. Er führt neben den nötigen Rechnungsbüchern ein fortlaufendes Verzeichnis der Donatoren, der Verbandsmitglieder und der Rentenbezüger.

Der Kontokorrent- und Depositienverkehr hat in Verbindung mit dem Präsidenten zu geschehen.

Art. 21. Der **Aktuar** führt die Protokolle und Korrespondenzen und sorgt für die Aufbewahrung der den Verband betreffenden Aktenstücke.

Art. 22. Die Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme des Kassiers) erhalten für ihre persönlichen Bemühungen keine Entschädigung.

Art. 23. Anträge auf Revision der Statuten können von den beitragleistenden Behörden oder von den Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. Die Revision wird vorgenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder dafür stimmt.

Art. 24. Die revidierten Statuten treten nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Verbandsmitglieder und nach ihrer Genehmigung durch die beitragsleistenden Behörden in Kraft.

8. Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des kantonalen Lehrerseminars Mariaberg. (Vom 7. März 1919.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision der Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des kantonalen Seminars Mariaberg, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer am kantonalen Lehrerseminar zu verbessern, verordnen:

I. Zweck und Bestand der Pensionskasse.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer des Seminars, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- oder in höherem oder geringerem Grade dauernd erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Pensionskasse ist St. Gallen.

Art. 3. Der Beitritt zu der Pensionskasse ist für die bisherigen und die neu eintretenden Hauptlehrer des Seminars und der Übungsschule obligatorisch. Ständig angestellten Hilfslehrern kann der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates Aufnahme in die Kasse gestatten. Alle der Kasse beitretenden Mitglieder haben sich über einen guten Gesundheitszustand auszuweisen. Dieser Ausweis ist durch das Zeugnis eines dem Erziehungsrat genehmen Arztes nach vorgeschriebenem Formular zu leisten. Bewerber mit ungünstigen Gesundheitsverhältnissen sind zurückzuweisen, immerhin kann in diesem Falle eine zweite ärztliche Untersuchung verlangt werden, worauf der Erziehungsrat endgültig entscheidet.

Art. 4. Ein versicherter Lehrer, der seinen Austritt aus dem Dienste des Seminars aus andern Gründen als denjenigen der Pensionierung nimmt, hört damit auf, Mitglied der Pensionskasse zu sein. Die Kasse erstattet ihm in diesem Falle 70% seiner sämtlichen Einzahlungen — Einkaufssumme und Beiträge —, jedoch ohne Zins, zurück.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 5. Der nominelle Gehalt für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse und der von ihr auszurichtenden Pensionen beträgt Fr. 6000.

Art. 6. Die von der Pensionskasse gewährten Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 7. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a) dem schon vorhandenen Fonds und den Einzahlungen des Staates und der Mitglieder zur Schaffung des erforderlichen Deckungskapitals;
- b) den Zinsen der angelegten Gelder;
- c) den Einkaufsgeldern und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, und
- d) den jährlichen Beiträgen des Staates gemäß Art. 10.

Art. 8. Die Seminarlehrer, welche Mitglieder der Pensionskasse der Volksschullehrer sind, bilden die Abteilung A; die übrigen Seminarlehrer, sowie alle künftig erwählten Lehrer bilden die Abteilung B der Pensionskasse der Lehrer des Seminars.

Art. 9. Die Kassenmitglieder haben während der Dauer ihrer Anstellung in die Kasse zu entrichten:

- a) Die Mitglieder der Abteilung A einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von $2\frac{2}{3}\%$ und die der Abteilung B einen solchen von 4% des nominellen Gehaltes in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung;
- b) die Mitglieder der Abteilung B, die beim Eintritt das 25. Altersjahr überschritten haben, eine Einkaufssumme, die beim

26. Altersjahr	4%	30. Altersjahr	20%
27. "	8%	"	24%
28. "	12%	"	28%
29. "	16%	"	32%

und über das 33. Altersjahr hinaus für jedes folgende Jahr 5% mehr als beim vorhergehenden Altersjahr vom nominellen Gehalt beträgt.

Dabei werden Bruchteile eines Jahres von mehr als sechs Monaten einem vollen Jahr gleichgesetzt, unter sechs Monaten nicht angerechnet. Diese Einkaufssummen können auf drei Jahre verteilt werden.

Art. 10. Der Staat leistet in die Pensionskasse

- a) einen regelmäßigen Beitrag, der für die Mitglieder der Abteilung A 4% und für die Mitglieder der Abteilung B 6% des nominellen Gehaltes beträgt, in halbjährlichen Raten (Januar und Juli);
- b) Zuwendungen in drei Viertel der Höhe, wie sie von den aktiven Mitgliedern der Abteilung B nach Art. 9, lit. b, beim Eintritt entrichtet werden.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 11. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder:

- a) Eine Altersversorgung;
- b) eine Invaliditätsversorgung;
- c) eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 12. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine lebenslängliche Rente:

- a) An die Mitglieder der Abteilung A Fr. 2400 nach vollendetem 65. Altersjahr;
- b) an die Mitglieder der Abteilung B Fr. 3600 nach vollendetem 65. Altersjahr.

Art. 13. Aus dem Titel der Invalidenversorgung leistet die Pensionskasse an die Mitglieder der Abteilung A vor dem 65. und diejenigen der Abteilung B vor dem 60. Altersjahr bei eingetretener Dienstunfähigkeit eine Invaliditätsrente nach folgender Skala:

Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes	
	Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B
25	6,7	20	39	11,7	29	53	20,3	43
26	7	20	40	12,3	30	54	21,1	44
27	7,5	20	41	12,8	31	55	21,9	45
28	7,7	20	42	13,3	32	56	22,9	46
29	8	20	43	13,9	33	57	23,7	47
30	8,3	20	44	14,4	34	58	24,5	48
31	8,5	21	45	14,9	35	59	25,6	49
32	9,1	22	46	15,5	36	60	26,7	50
33	9,3	23	47	16	37	61	29,3	52
34	9,6	24	48	16,5	38	62	32	54
35	10,1	25	49	17,3	39	63	34,7	56
36	10,4	26	50	18,1	40	64	37,3	58
37	10,7	27	51	18,7	41	65	40	60
38	11,2	28	52	19,5	42			

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen aber die Erwerbsfähigkeit des invaliden Lehrers in einem andern Wirkungskreis nicht schmälert, so ist eine Pension, ganz oder reduziert, nur zu leisten, insofern und so lange er mit Einrechnung der Pension nicht mehr zu erwerben vermag, als sein Gehalt als Lehrer betragen hätte. Änderungen in der Erwerbsfähigkeit pensionierter Lehrer können jederzeit durch geeignete Begutachtung festgestellt werden.

Bei Unfällen mit Invaliditätsfolgen tritt eine Pensionierung innert den Grenzen vorstehender Bestimmungen nur in dem Umfange ein, als der Schaden nicht bereits gemäß Gesetz über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 gedeckt ist.

Bei grobem Selbstverschulden fallen die Pensionsansprüche ganz oder teilweise dahin.

Über Pensionsgesuche, die vor dem 65. Altersjahr gestellt werden, entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat auf Grund ärztlicher Begutachtung.

Art. 14. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Kasse folgende Leistungen:

- a) Der Witwe eines Lehrers bis zu ihrem Ableben eine jährliche Pension von Abteilung A $18\frac{1}{3}\%$ und Abteilung B 25% des nominellen Gehaltes;
- b) an die Kinder unter 18 Jahren Abteilung A 6% und Abteilung B 10% des nominellen Gehaltes für jedes Kind, wobei drei und mehr Kinder für 3 Kinder gerechnet werden. Bei Kindern, die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch im Pensionsgenuss verstorbenen Mitgliedes Anspruch unter Beobachtung folgender Beschränkungen:

Ehen, welche von im Amte stehenden Lehrern nach dem Ablauf ihres 60. Altersjahres abgeschlossen werden, schließen die Witwe, Ehen, welche nach der Pensionierung abgeschlossen werden, schließen Witwe und Kinder von der Pensionsberechtigung aus. Ehen von Lehrern, welche durch den Tod vor Ablauf der Dauer von zwei Jahren gelöst werden, berechtigen die Witwe nur zum Bezug einer einmaligen Abfindungssumme, welche 30% des nominellen Gehaltes beträgt. Die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind pensionsberechtigt.

Witwen, die für ihre Kinder pflichtwidrig nicht als Mutter sorgen, oder längere Zeit von ihrem Manne und ihren Kindern getrennt lebten, sind nicht pensionsberechtigt. Ferner erlischt die Pensionsberechtigung der Witwe mit der Wiederverehelichung; sie wird in diesem Falle mit einer zweifachen Jahrespension abgefunden.

Die gesamte Pension der Hinterlassenen darf denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selbst in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienst verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen sind elternlose Waisen, deren Bezüge nicht verkürzt werden dürfen.

Art. 15. Die Witwenpension beginnt mit dem ersten Tag, für den der Gehalt beziehungsweise die Pension des Mannes nicht mehr ausbezahlt wird.

Die einfache Waisenpension beginnt mit der Witwenpension, die Pension für Ganzwaisen mit dem ersten Tage, nachdem beide Eltern gestorben sind.

Art. 16. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuss ist an den Erziehungsrat zu richten. Auf seinen Antrag entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Pensionierung.

In gleicher Weise wie über den Pensionsgenuss wird über die Reduktion beziehungsweise den Wegfall der Pension gemäß Art. 13, Absatz 1—3, entschieden.

Art. 17. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten jeweilen auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres fällig, die Auszahlung erfolgt gegen Einsendung eines auf das Datum des Verfalls lautenden amtlichen Lebensscheines.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 18. Das Vermögen der Pensionskasse wird durch die Staatskasse verwaltet. Dasselbe bildet jedoch keinen Bestandteil des Staatsvermögens. Die Anweisungen für die Betriebsrechnung erfolgen durch das zuständige Departement, diejenigen für die Vermögensverwaltung durch das Finanzdepartement. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Art. 19. Die direkte Aufsicht über die Pensionskasse führt der Erziehungsrat. Er prüft insbesondere die Rechnungen und stellt die Anträge auf Pensionierung an den Regierungsrat.

Der Lehrerkonvent ist berechtigt, zur Ausübung der Aufsicht über die Pensionskasse eine Abordnung zu wählen, welche die Rechnungen der Kasse prüft.

Art. 20. Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. Er erläßt die Statuten, heißt die Rechnungen gut und beschließt die Pensionierungen.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 21. Der Regierungsrat ist berechtigt, eine Vereinigung der Pensionskasse des Seminars mit andern staatlichen Pensionskassen durchzuführen. Dabei sind die erworbenen Rechte der Mitglieder möglichst zu wahren.

Art. 22. Wenigstens alle fünf Jahre ist die Kasse versicherungstechnisch zu prüfen. Jeweilen nach Vornahme der Berechnung des Deckungsfonds hat nach Einholung eines erziehungsrätlichen Gutachtens der Regierungsrat auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu untersuchen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren sind.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Rechte, Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 23. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzesammlung aufzunehmen sind, treten sofort mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 in Kraft.

4. Verschiedenes.

9. Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigung staatlicher Kommissionen. (Vom 2. September 1919.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittel- und Berufsschulen.

I. Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminar Aarau.
(Vom 10. Januar 1919.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. (Vom 10. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Artikels 65 der Verfassung vom 23. April 1885 tritt folgender Artikel:

Durch das Gesetz werden geregelt:

1. Die Beiträge des Staates an die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen;
2. die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen und für Stellvertretungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen;
3. der Rücktritt und die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen.

Die hieraus erwachsenden Ausgaben übernimmt der Staat.

Die Amtsdauer der Lehrer und Lehrerinnen beträgt 6 Jahre.

B. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

I. Abschnitt.

Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden.

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen Beiträge an die Ausgaben für:

- a) den Neubau oder bauliche Veränderungen von Schulhäusern und Turnhallen;
- b) die Erstellung von Turn- und Spielplätzen und von Schulgärten;
- c) die Anschaffung der obligatorischen Lehr- und Lernmittel;
- d) die Erstellung von Schulmöbeln;
- e) klinische Vorkehren und Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- f) die Versorgung von Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;
- g) die Errichtung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsklassen;

h) die Besoldung von Haushaltungslehrerinnen, Handarbeitslehrern und Kindergärtnerinnen.

§ 2. Diese Staatsbeiträge werden unter Berücksichtigung der von den Gemeinden im Schul-, Polizei- und Armenwesen erhobenen Steuern bemessen und betragen mindestens:

	Für die Ausgaben unter lit. a und b des § 1	Für die Ausgaben unter lit. c bis h des § 1
bei 0—3,00 Steuern	5 %	25 %
„ 3,01—4,00 „	7,5 %	30 %
„ 4,01—5,00 „	10 %	40 %
„ 5,01—6,00 „	15 %	50 %
„ 6,01—7,00 „	20 %	60 %
„ mehr als 7 „	25 %	70 %

In Fällen außerordentlich starker Belastung von Gemeinden oder Schulkreisen kann der Große Rat noch weitergehende Beiträge bewilligen, insbesondere auch an die Gründung neuer Fortbildungs- und Bezirksschulen.

§ 3. Für Stipendien an bedürftige Bezirksschüler schweizerischer Nationalität, die durch Fleiß und sittliches Betragen und gute Beantragung sich auszeichnen, werden jährlich mindestens Fr. 10,000 ausgeworfen.

II. Abschnitt.

Besoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen.

§ 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Überstunden über die gesetzliche Verpflichtung hinaus werden nach den Ansätzen von § 5 ebenfalls vom Staate bezahlt.

§ 5. Das Grundgehalt beträgt:

a) Für eine Lehrstelle an der Gemeindeschule . . .	Fr. 4000
b) „ „ „ „ Fortbildungsschule . . .	„ 4800
c) „ „ Hauptlehrstelle an der Bezirksschule . . .	„ 5500
d) „ Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahresstunde	„ 195
e) Für die Abteilung an einer geteilten Arbeitsschule .	„ 450
f) „ „ „ „ ungeteilten Arbeitsschule .	„ 540

§ 6. Die Entschädigung der Lehrer an der Bürgerschule beträgt Fr. 300 pro Abteilung. Sie wird vom Staate ausgerichtet.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 3. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Franken 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den

staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei der Berechnung kommen die in fester Anstellung im öffentlichen aargauischen Schuldienst oder an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten zugebrachten Dienstjahre in Betracht.

§ 8. Die Hilfslehrer an den Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Dienstalterszulagen den Hauptlehrern gleichgestellt. Die Hilfslehrer mit weniger als 24 Wochenstunden erhalten reduzierte staatliche Dienstalterszulagen im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl.

§ 9. Lehrer und Lehrerinnen an Gesamtschulen erhalten drei besondere Zulagen von je Fr. 100 nach dem 3., 5. und 7. Dienstjahr, sofern sie an der gleichen Schule wirken. Wird eine solche Schule getrennt, so fallen die Zulagen weg.

§ 10. Die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen sind bezüglich des Beginns und der Zeitfolge denjenigen der in § 7 aufgeführten Lehrkräfte gleichgestellt und betragen Fr. 18 pro Abteilung.

§ 11. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, deren Tätigkeit im Schuldienst Lebensberuf war, stirbt, so ist die Besoldung mit den Dienstalterszulagen dem überlebenden Ehegatten oder den im Zeitpunkt des Todes von ihnen unterstützten Verwandten in auf- und absteigender Linie noch für ein halbes Jahr, vom Sterbetag hinweg, auszurichten.

Den nächsten und ausschließlichen Anspruch auf das Sterbesemester hat die Witwe. Unter den übrigen Verwandten entscheidet die gesetzliche Erbfolge.

Das Sterbesemester ist weder zugunsten der Gläubiger des verstorbenen Lehrers oder der Lehrerin, noch zugunsten der Gläubiger der anspruchsberechtigten Verwandten pfändbar.

III. Abschnitt.

Rücktritt und Pensionierung.

§ 12. Alle staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung vom Staate ganz oder teilweise übernommen wird, sind zum Rücktritt mit Pensionsanspruch berechtigt, wenn sie das 60. Altersjahr und 30 im Kanton verbrachte Dienstjahre hinter sich haben; sie können zum Rücktritt altershalber verpflichtet werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

§ 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder unverschuldeten Gebrechen oder nach erreichtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten oder entlassen werden, haben Anspruch auf ein Rücktrittsgehalt, wenn sie sich über einen Schuldienst im Kanton von mindestens 10 Jahren ausweisen.

§ 14. Das Rücktrittsgehalt wird vom Staate ausgerichtet und beträgt im Minimum 25 %, im Maximum 75 % der vom Staate zuletzt bezogenen Besoldung. Das Vorrücken zum Maximum voll-

zieht sich von Jahr zu Jahr mit 2%, so daß das Maximum mit 35 Dienstjahren erreicht wird.

§ 15. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe, welche bei dessen Bewilligung maßgebend waren, nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

Bezieht ein pensionierter Lehrer oder eine Lehrerin ein Einkommen, das mit Hinzurechnung des Rücktrittsgehaltes den Höchstbetrag der früher bezogenen Besoldung übersteigt, so ist das Rücktrittsgehalt entsprechend herabzusetzen.

Den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionierten Lehrern und Lehrerinnen wird das Rücktrittsgehalt um die Hälfte erhöht.

§ 16. Die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen sind verpflichtet, der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen dieser Kasse werden durch die vom Großen Rat zu genehmigenden Statuten bestimmt.

Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten.

§ 17. Der Große Rat ist berechtigt, an Stelle der in Abschnitt III vorgesehenen Pensionierung und Witwen- und Waisenfürsorge den Anschluß der Lehrerschaft an die kantonale Beamtenpensionskasse zu beschließen.

IV. Abschnitt.

Stellvertretung.

§ 18. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit, Unfall oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung des Amtes verhindert, so ist eine Stellvertretung auf Kosten des Staates zu bestellen. Sofern Ersatzlehrkräfte nicht erhältlich sind, können die an der gleichen Schule vorhandenen Lehrer oder Lehrerinnen verpflichtet werden, die Stellvertretung bis auf die Dauer von 4 Wochen unentgeltlich zu besorgen.

§ 19. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier zu leisten hat;
6. in solchen weitern Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso, wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen

12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung:

an der Gemeindeschule von	Fr. 90.—;
„ „ Fortbildungsschule von	„ 100.—;
„ „ Bezirksschule von	„ 110.—;
„ „ Arbeitsschule von	„ 2.50 pro Unterrichtsstunde.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie an den Hauptlehrstellen der Bezirksschulen sind verpflichtet, die ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen. Sie dürfen weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine das Lehramt schädigende Nebenbeschäftigung betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann der Erziehungsrat eine außeramtliche Betätigung beschränken oder ganz untersagen.

§ 22. Zur Deckung der durch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen entstehenden Mehrausgaben kann der Große Rat eine besondere staatliche Schulsteuer bis zum Höchstbetrage von eineinhalb Steuern, sowie eine Spezialsteuer der Erwerbsgesellschaften bis zu drei Vierteln des Betrages zur bisherigen Steuer hinzu erheben.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen, tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

3. Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldung der Staatsbeamten. (Vom 16. Juli 1919.¹⁾)

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen.

I. Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom August 1919.)

§ 1. Jeden Herbst findet an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule eine *Maturitätsprüfung* statt. Zu derselben haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche mindestens ein Jahr lang vorher der Schule als regelmäßige Schüler angehört haben.

¹⁾ Für die sich auf die Besoldungen der Lehrerschaft der kantonalen Mittel- und Berufsschulen beziehenden Bestimmungen siehe einleitende Arbeit.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob die Schüler die erforderliche geistige Reife und allgemeine Bildung besitzen, um an einer Hochschule die Studien mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 3. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung einige Zeit vor dem Beginn des Jahreskurses der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgehalten werde.

§ 4. Das Rektorat macht dem Präsidium des schweizerischen Schulrates beizeiten die nötigen Angaben über die Zahl der Examinanden und den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung behufs allfälliger Bezeichnung eines Delegierten.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus:

1. den examinierenden Fachlehrern der Kantonsschule;
2. einer Abordnung der Aufsichtskommission;
3. einer Abordnung des Regierungsrates.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Die Examinanden werden in der Regel in Gruppen von höchstens sechs Schülern verteilt.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine *schriftliche* und eine *mündliche*. Die letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersten statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden der Aufsichtskommission mitgeteilt. Die schriftlichen Arbeiten, für welche in jedem Fach 2—4 Stunden eingeräumt werden, sind unter der Aufsicht eines Lehrers anzufertigen. Über die Verwendung von Hilfsmitteln wie Wörterbüchern und Logarithmentafeln u. s. w. entscheiden die Fachlehrer.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten zensiert hat, zirkulieren dieselben bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und werden am Tage der mündlichen Prüfung im Prüfungslokal aufgelegt.

§ 9. In der schriftlichen Prüfung werden folgende Aufgaben gestellt:

1. *Deutsch*: ein Aufsatz.
2. *Französisch*: eine Übersetzung ins Französische oder ein Aufsatz.
3. *Englisch* beziehungsweise *Italienisch*: eine Übersetzung in die betreffende Sprache oder ein Aufsatz.
4. *Mathematik*: je eine Arbeit in *Algebra*, *Darstellender Geometrie* und *Analytischer Geometrie*.
5. *Physik*: eine Arbeit.
6. *Chemie*: eine Arbeit.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Hauptsache auf den im Lehrplan von 1912 festgelegten Unterrichtsstoff

der beiden oberen Klassen der technischen Abteilung und umfaßt folgende Fächer:

1. *Deutsch.*
2. *Französisch.*
3. *Geschichte.*
4. *Algebra* oder *Analytische Geometrie* (jedes Jahr wechselnd).
5. *Physik* oder *Chemie* (jedes Jahr wechselnd).
6. *Zoologie.*

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht teils auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, teils auf nachfolgende Weise:

- a) In den Fächern *Englisch* oder *Italienisch*, *Darstellende Geometrie*, *Analytische Geometrie* oder *Algebra*, *Physik* oder *Chemie*, in denen keine mündliche Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der schriftlichen Prüfung und dem Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. technischen Klasse und des 1. Quartals der VII. Klasse.
- b) In *Trigonometrie* und *Stereometrie* sowie im *Freihandzeichnen* wird die Maturitätsnote ermittelt aus den Jahreszeugnissen der VI. technischen Klasse.
- c) Für die *Geographie* gilt die Erfahrungsnote der VI. technischen Klasse.
- d) In der *Naturkunde* wird die Jahresnote der V. technischen Klasse (*Botanik* und *Zoologie*) kombiniert mit der Prüfungsnote in *Zoologie*.

NB. Schüler, welche im Laufe der V. Klasse oder im 1. Semester der VI. Klasse eintreten, haben sich für die Ermittlung der Maturitätsnote in den unter b, c, d genannten Fächern einer besondern Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Nach Schluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Maturitätsnoten für folgende Fächer fest:

1. <i>Deutsch.</i>	8. <i>Darst. Geometrie</i> und <i>Linearzeichnen.</i>
2. <i>Französisch.</i>	9. <i>Analyt. Geometrie.</i>
3. <i>Englisch</i> oder <i>Italienisch.</i>	10. <i>Physik.</i>
4. <i>Geschichte.</i>	11. <i>Chemie</i> und <i>Mineralogie.</i>
5. <i>Geographie.</i>	12. <i>Botanik</i> und <i>Zoologie.</i>
6. <i>Algebra.</i>	13. <i>Freihandzeichnen.</i>
7. <i>Trigonometrie</i> u. <i>Stereometrie.</i>	

§ 13. Bei der Erteilung der Fachnoten sind folgende sechs Stufen zu unterscheiden:

6 = sehr gut.	3 = mangelhaft.
5 = gut.	2 = schwach.
4 = genügend.	1 = sehr schwach.

Die *Gesamtnote* wird erteilt auf Grund der Punktzahl, welche sich durch Addition der einzelnen Fachnoten ergibt. Für dieselbe gilt folgende Rangordnung:

I = sehr gut. II = gut. III = genügend.

Die Gesamtnote wird nach folgendem Verhältnis der Punktzahlen festgestellt:

$$\begin{array}{ll} 78-74 = \text{I.} & 61-57\frac{1}{2} = \text{II-III.} \\ 73\frac{1}{2}-69 = \text{I-II.} & 57-52 = \text{III.} \\ 68\frac{1}{2}-61\frac{1}{2} = \text{II.} & \end{array}$$

§ 14. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt:

- a) Wenn die Minimalpunktzahl 52 nicht erreicht ist;
- b) wenn mehr als 2 Fachnoten ungenügend sind;
- c) wenn außer 2 ungenügenden Noten noch mehr als 4 Fächer die Note 4 aufweisen.

§ 15. Unterzieht sich ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erhalten hat, später einer weiteren Prüfung, so kann die Prüfungskommission dieselbe auf diejenigen Fächer beschränken, in welchen er bei der ersten Prüfung eine geringere Note als *gut* erhalten hat.

Diese Vergünstigung tritt in der Regel nur dann ein, wenn der Examinand bei der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung sich stellt.

§ 16. Der Ausweis einer genügend bestandenen Maturitätsprüfung gibt den Abiturienten die Berechtigung, ohne die reglementarische Aufnahmsprüfung in den ersten Jahreskurs einer Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzutreten.

§ 17. Durch vorstehendes Reglement, welches nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt, wird das Reglement für die Maturitätsprüfungen der Industrieabteilung der thurgauischen Kantonsschule vom 1. September 1885 aufgehoben.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918. (Vom 2. Mai 1919.)

§ 1. Die Entschädigung, die beim Mangel einer Lehrerwohnung oder des Pflanzlandes an deren Stelle zu treten hat, ist jeweilen bei der Anstellung vertraglich festzusetzen. Sie soll nicht einfach in der Besoldung inbegriffen sein, sondern mit einem bestimmten Betrage neben der festen Besoldung verabfolgt werden.

Wo dies bisher nicht geschehen ist, hat die Ausscheidung spätestens bei der nächsten Besoldungsänderung stattzufinden.

Ebenso ist die Entschädigung für die Heizung und für die Reinhaltung des Schulhauses, des Turnplatzes und der Umgebung des Schulhauses besonders zu vereinbaren.

§ 2. Wenn ein Lehrer freie Wohnung oder Pflanzland, eine Lehrerin freie Wohnung beanspruchen zu können glaubt, wo bisher keine Wohnung oder Pflanzland zur Verfügung stand, ist dieser Anspruch dem Erziehungsdepartement anzumelden, das der betreffenden Primar- oder Sekundarschulvorsteherschaft eine angemessene Frist festsetzt zur Beschaffung einer Wohnung oder des Pflanzlandes.

Wird von der Schulvorsteherschaft geltend gemacht, daß die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes unmöglich sei, so trifft der Regierungsrat nach stattgehabtem Schriftenwechsel, Einholung des Inspektoratsgutachtens und Anordnung allfälliger erforderlicher Expertise die Entscheidung.

§ 3. Auf Grund des § 11 trägt der Staat während des Militärdienstes eines Lehrers die Stellvertretungskosten:

- Bei der Einberufung zur Rekrutenschule,
- bei der Einberufung zur Unteroffiziersschule,
- bei der Einberufung zum Instruktionsdienste als Unteroffizier (Abverdienen des Unteroffiziersgrades),
- bei der Einberufung zur Offiziersschule,
- bei der Einberufung zu aktivem Militärdienste.

Soweit und in dem Umfange, als der Bund Beiträge an diese Stellvertretungskosten leistet, wird der Kanton von denselben entlastet.

§ 4. Die Staatsbeiträge an die Besoldung der Primarlehrer werden in der Weise abgestuft, daß aus dem mittleren Steuerfuß einerseits und dem durchschnittlichen Steuerertrage bei einer Steuer von 1% und aus den Einkünften an Fondszinsen nach einem einheitlichen Durchschnittszinsfuß je während der letzten drei dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre und jeweilen geteilt durch die Zahl der Lehrstellen anderseits die Gemeinden in 13 verschiedene Beitragsklassen eingereiht werden nach folgendem Schema.

Steuerfuß	Steuerfuß Klasse	Summe des Steuerertrages à 1% pro Lehrstelle und Fondszinsen pro Lehrstelle	Steuer- u. Zins- ertrags- klasse	Durch- schnitt d. beider Klassen	Beitrag- klasse
über 3,5 %	1	1500	1	1	1
3,01 bis 3,5 %	2	1501 bis 2000	2	1½	2
2,51 bis 3 %	3	2001 bis 2500	3	2	3
2,01 bis 2,5 %	4	2501 bis 3000	4	2½	4
1,51 bis 2 %	5	3001 bis 3500	5	3	5
1,01 bis 1,5 %	6	3501 bis 4000	6	3½	6
0,1 bis 1 %	7	über 4000	7	4	7

§ 5. Der Zinsfuß, der nach § 4 für die Bestimmung der Beitragsklasse zur Anwendung kommt, wird bis auf weiteres auf 4% festgesetzt.

§ 6. Die Staatsbeiträge werden in gleichen vierteljährlichen Raten an die Schulpflegschaften entrichtet.

Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen findet eine neue Berechnung der Beitragsklasse statt, so daß der neue Beitrag bei einer Veränderung auf Beginn des Schuljahres für die 3 folgenden Quartale, bei einer Veränderung auf Beginn des Wintersemesters für das letzte Jahresquartal zur Anwendung kommt.

§ 7. Der Staatsbeitrag beträgt:

Beitragsklasse	pro Lehrstelle der Primarschule	pro Abteilung der Mädchenarbeitsschule à 6 Unterrichtsstunden wöchentlich	Beitragsklasse	pro Lehrstelle der Primarschule	pro Abteilung der Mädchenarbeitsschule à 6 Unterrichtsstunden wöchentlich
1	1875	225.—	8	1150	137.50
2	1775	212.50	9	1050	125.—
3	1670	200.—	10	940	112.50
4	1560	187.50	11	830	100.—
5	1450	175.—	12	725	87.50
6	1350	162.50	13	625	75.—
7	1250	150.—			

§ 8. Anspruch auf staatliche Dienstzulagen nach Maßgabe des § 14 des Besoldungsgesetzes haben die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen, die an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau wirken oder an einer vom Staate unterstützten thurgauischen Erziehungsanstalt eine Stelle bekleiden, die derjenigen eines Lehrers oder einer Lehrerin entspricht.

Als Dienstjahre werden angerechnet:

- Die in einer der vorerwähnten Stellungen verbrachten Jahre;
- die Jahre, in denen ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer außerkantonalen öffentlichen Primar- oder Sekundar- oder Realschule oder einem Gymnasium eine volle Lehrstelle bekleidet hat, sofern diesem Schuldienste die Erwerbung des thurgauischen Wahlfähigkeitszeugnisses (Patentprüfung) oder die Erwerbung des Maturitätszeugnisses der thurgauischen Kantonschule vorangegangen ist.

Der sich über Bruchteile eines Jahres erstreckende Schuldienst wird zusammengerechnet und ebenfalls berücksichtigt. Die Dienstalterszulage wird berechnet nach Maßgabe der sich hiebei ergebenden Summe der ganzen Dienstjahre.

§ 9. Wenn Lehrer oder Lehrerinnen mit außerkantonalem Fähigkeitszeugnis oder mit dem Diplom für ein höheres Lehramt in eine der in § 8, erster Absatz, erwähnten Stellungen treten, so entscheidet der Regierungsrat bei der Wahlgenehmigung oder nach Einreichung eines Gesuches darüber, ob und in welchem Umfange

der außerkantonale Schuldienst für die Berechtigung auf die staatlichen Besoldungszulagen anzurechnen sei.

Ausnahmsweise kann durch Beschuß des Regierungsrates auch der an einer Privaterziehungsanstalt inner- oder außerhalb des Kantons geleistete Dienst für die Berechtigung auf Besoldungszulagen in Be- rücksichtigung gezogen werden.

§ 10. Die Dienstalterszulagen werden an das Lehrpersonal direkt in vierteljährlichen Raten ausbezahlt, wobei ihre Beiträge an die Lehrerstiftung, beziehungsweise an eine entsprechende Alters- und Hilfskasse der Arbeitslehrerinnen zuhanden dieser Kassen bei einer der Quartalzahlungen in Abzug gebracht werden können.

§ 11. Der bisher geleistete Schuldienst wird bei der Berech- nung der Dienstzulagen in Anrechnung gebracht.

§ 12. Findet an einer Schule im Frühling — nach Schluß der Winterschule — ein Lehrerwechsel statt, so hat der abziehende Lehrer den Gehalt bis und mit dem 15. April, der neu aufziehende Lehrer vom 16. April an zu beziehen. Geschieht der Lehrerwechsel im Herbste — nach Schluß der Sommerschule — so ist die Be- soldung des abziehenden Lehrers auf den 15. Oktober und des neu aufziehenden Lehrers vom 16. Oktober an zu berechnen. Dadurch entstehende Bruchteile von halben Monaten sind jeweilen bei der nächsten Quartalzahlung auszugleichen.

§ 13. Verläßt ein Lehrer während des Halbjahres seine Stelle, so bezieht er die Besoldung für den laufenden Monat zur Hälfte, wenn er vor dem 16., und ganz, wenn er nach dem 15. austritt, immerhin unter dem Vorbehalt, daß die Entlassung von der zu- ständigen Behörde bewilligt wurde.

§ 14. Der Fortbezug der gesetzlichen Dienstzulagen nach dem Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu- teil werden, welche

- a) altershalber nach vollendetem 65. Altersjahr vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder
- b) schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

Diese Dienstzulagen sind aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule zu entrichten. Sie werden auch den bereits aus dem aktiven Schuldienste ausgetretenen Lehrern zuteil an Stelle der bisher bezogenen Alterszulagen.

§ 15. Diese Verordnung wird im Amtsblatt und in der Gesetzes- sammlung veröffentlicht und den Schulvorsteherschaften, Lehrern und Lehrerinnen durch Separatabdruck mitgeteilt.

Das Regulativ für die Verabfolgung der staatlichen Besoldungszulagen nach § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 25. Mai 1897, vom 23. Oktober 1908, und die Verordnung betreffend die Ausrichtung der Lehrerbesoldungen vom 4. April 1874 werden durch diese Verordnung aufgehoben.

3. Regulativ betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantons-schule und am Seminar. (Vom 10. Juli 1919.)¹⁾

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo sul riordinamento della Commissione cantonale degli studi. (Del 24 gennaio 1919.)

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. Decreto legislativo circa trasformazione della Scuola tecnica maschile di Bellinzona in Scuola tecnica ginnasiale. (Del 24 febbraio 1919.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Decreto legislativo modificante gli articoli 3 e 24 della legge sull'insegnamento elementare (onorario alle maestre d'asilo). (Del 1^o settembre 1919.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,
su proposta del Consiglio di Stato,
decreta:*

Art. 1. L'articolo 13 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare è modificato come segue:

„Lo Stato concede un sussidio annuo *da un minimo di fr. 400 ad un massimo di fr. 800* a quegli asili che sono accessibili a tutti i bambini della località e che accettano la sua vigilanza, i suoi programmi e le altre prescrizioni della presente legge.

Il sussidio massimo sarà riservato agli asili le cui amministrazioni si trovano in condizioni finanziarie tali da richiedere speciale aiuto.

Esso può facilitare loro l'acquisto degli arredi didattici necessari.

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

Le maestre degli asili a cui è affidata la prima classe elementare riceveranno uno stipendio supplementare di fr. 200 annui pagabili in parti uguali dallo Stato e dai Comuni.“

Art. 2. L'articolo 24 della legge sopracitata è modificato come segue:

„L'onorario minimo di una maestra è di franchi 1100 per un periodo di 10 mesi e di 1000 per un periodo minore.

Nei Comuni i quali, in base all'ultimo censimento federale, contano una popolazione superiore a 3000 abitanti, gli onorari sopra indicati saranno aumentati di fr. 200.

Agli onorari suddetti vanno inoltre aggiunti quattro aumenti triennali di fr. 50 ciascuno, che sono a carico in parti uguali dello Stato e delle amministrazioni degli asili.

Dove il Comune o l'Amministrazione fornisca l'alloggio ed il riscaldamento, l'onorario minimo è ridotto a fr. 900 e rispettivamente a fr. 850.“

Art. 3. Le modificazioni di cui sopra avranno effetto retroattivo per l'anno scolastico 1918—19.

Art. 4. Il presente decreto legislativo entrerà in vigore col nuovo anno scolastico 1919—20 osservati i termini per l'esercizio del diritto di referendum.

4. Decreto legislativo circa anticipo per il 1920 ai Docenti delle scuole primarie, secondarie, professionali e degli asili infantili, ed ai Magistrati, funzionari ed impiegati dello Stato. (Del 28 novembre 1919.)

Il Gran Consiglio

della Repubblica e Cantone del Ticino,

su proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. In acconto di quanto potrà essere concesso con successivi provvedimenti, a titolo di aumento organico di onorario o come sussidio per caro-vivere, lo Stato verserà:

- a) Ai Docenti di tutte le Scuole primarie, secondarie e professionali e degli Asili infantili del Cantone, immediatamente, il 25 per cento del loro stipendio attuale;
- b) a tutti gli altri Magistrati, funzionari ed impiegati dello Stato, mensilmente a partire dal gennaio 1920, un dodicesimo del sussidio per caro-vivere che ricevettero nell'anno 1919.

Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore non appena trascorso il termine per l'esercizio del diritto di referendum.

XXII. Kanton Waadt.

1. Mittel- und Berufsschulen.

1. Arrêté revisant les art. 73 et 78 et ajoutant un art. 31^{bis} au règlement pour les Ecoles normales. (Du 4 mars 1919.)

2. Universität.

2. Règlement de la faculté de droit. (Du 8 juillet 1919.)

3. Règlement de l'Ecole des hautes Etudes commerciales. (Du 24 juillet 1919.)

4. Programme des certificats d'études supérieures de la faculté des sciences. (Du 3 novembre 1919.)

3. Verschiedenes.

5. Règlement pour l'Institut des Sourds-Muets de Moudon. (Du 26 décembre 1919.)

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittel- und Berufsschulen.

1. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes. (Vom 17. Mai 1919.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, eingesehen die außerordentliche Wichtigkeit der Landwirtschaft für unsere Volkswirtschaft und die Notwendigkeit, deren Fachunterricht nach Möglichkeit zu fördern; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:

I. Unterricht für Jünglinge.

Art. 1. Der landwirtschaftliche Fachunterricht für Jünglinge wird insbesondere erteilt:

1. In der Primarschule;
2. in den Fortbildungskursen;
3. in den landwirtschaftlichen Winterschulen;
4. in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Unterricht in der Primarschule.

Art. 2. In den Primarschulen werden die Schüler in den Anfangsgründen der Landwirtschaft unterrichtet.

Die Gemeinden können übrigens für die letzten zwei Schuljahre zu diesem Unterricht Ergänzungskurse einführen, die für alle Schüler dieses Alters obligatorisch sind.

Art. 3. Nebst ihrem Lehrpatent der Normalschule müssen alle Lehrer ein landwirtschaftliches Fähigkeitszeugnis besitzen. Zu diesem Behufe kann die Normalschule verlängert werden. Die Dauer und die Bedingungen dieser Verlängerung werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetze bestimmt.

Landwirtschaftlicher Unterricht nach der Schule.

Art. 4. Der landwirtschaftliche Unterricht nach der Primarschule wird in den Fortbildungsschulen erteilt.

Er ist für alle Jünglinge obligatorisch, mit Ausnahme für solche, die besondere Fachkurse besuchen.

Art. 5. Das Reglement wird das Programm, die Organisation und die Dauer dieser Kurse festsetzen.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Art. 6. Durch Beschuß des Großen Rates können je nach Bedürfnis eine oder mehrere landwirtschaftliche Winterschulen in den verschiedenen Landesteilen eingeführt werden.

Namentlich wird im Oberwallis eine Winterschule in Verbindung mit dem Betrieb eines Landgutes errichtet.

Im französischen Landesteil wird eine Winterschule der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert.

Diese Schulen haben zum Zweck, während der schlechten Jahreszeit denjenigen Jünglingen einen landwirtschaftlichen Fachunterricht zu geben, die nicht während eines oder mehrerer Jahre eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen können.

Art. 7. Der Unterricht in diesen Schulen wird in zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen von je vier bis fünf Monaten erteilt.

Art. 8. Das Reglement bestimmt das Programm und die Organisation dieser Schulen.

Kantonale landwirtschaftliche Schule.

Art. 9. Im französischen Kantonsteile wird eine kantonale landwirtschaftliche Schule gegründet. Mit dieser Schule ist der Betrieb eines Landgutes verbunden. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt.

Art. 10. Nebst dem landwirtschaftlichen Unterricht im allgemeinen können in dieser Schule besondere Kurse für den Unterricht in bestimmten Fächern der Landwirtschaft eingeführt werden.

Diese kantonale Schule dient auch als Versuchsstation, namentlich für Baumzucht und Gemüsebau.

Wanderkurse.

Art. 11. Überdies werden der landwirtschaftliche Unterricht und die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse gefördert durch Wanderkurse, die je nach Bedürfnis in den verschiedenen Landesteilen abgehalten werden.

II. Unterricht für Mädchen.

Art. 12. Der Unterricht in Landwirtschaft und Haushaltung wird den Mädchen erteilt:

1. In der Primarschule;
2. in den Kursen für Landwirtschaft und Haushaltung nach der Schule;
3. in den zeitweiligen Schulen.

Unterricht in der Primarschule.

Art. 13. In den Primarschulen werden die Schülerinnen in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und der Haushaltung unterrichtet.

Die Gemeinden können jedoch für die letzten zwei Schuljahre zu diesen Unterrichtsfächern Ergänzungskurse einführen, die für alle Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind.

Art. 14. Nebst dem gewöhnlichen Lehrpatent müssen alle Lehrerinnen ein besonderes Fähigkeitszeugnis für den Unterricht in der Landwirtschaft und in der Haushaltung besitzen. Zu diesem Behufe kann die Normalschule verlängert werden. Die Dauer und die Bedingungen für diese Verlängerung werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetze bestimmt.

Unterricht nach der Schule.

Art. 15. Sofern eine genügende Anzahl Einschreibungen vorhanden ist, sind die Gemeinden verpflichtet, für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen eine Haushaltungsschule zu eröffnen.

Art. 16. Abgesehen von der Bundesbeisteuer, gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 Prozent des Gehaltes des Lehrpersonals betragen kann.

Zeitweilige Schulen.

Art. 17. Die zeitweiligen Fachschulen für Landwirtschaft und Haushaltung verfolgen den Zweck, den Mädchen die erforderlichen Kenntnisse in Landwirtschaft und Haushaltung beizubringen, die sie befähigen, zur guten Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Verständnis mitzuwirken.

Art. 18. Diese Kurse werden abgehalten entweder in eigens hiefür errichteten Schulen oder in den landwirtschaftlichen Winterschulen oder in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Wanderkurse.

Art. 19. Je nach Umständen und den besondern Bedürfnissen der einzelnen Landesgegenden werden Kurse für Landwirtschaft und Haushaltung (Koch-, Zuschneidekurse usw.) abgehalten, um die zur guten Führung einer Haushaltung erforderlichen Kenntnisse in ausgiebigerem Maße zu vervollständigen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Für die Gründung der verschiedenen im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Schulen werden die erforderlichen Kredite bis zur Höhe von anderthalb Millionen Franken bewilligt.

Art. 21. Ein Ausführungsreglement zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes soll vom Staatsrate ausgearbeitet und dem Großen Rate zur Genehmigung vorgelegt werden.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 17. Mai 1919.

2. Lehrerschaft aller Stufen.**2. Gesetz betreffend die Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen. (Vom 24. Mai 1919.)**

Der Große Rat des Kantons Wallis, erwägend, daß die Aufbesserung der ökonomischen Lage des Lehrpersonals der Primarschulen ein Gebot der Billigkeit ist; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1. Das Lehrpersonal der Primarschulen bezieht im Monat ein Mindestgehalt von Fr. 200 für die Lehrer und Fr. 180 für die Lehrerinnen.

Art. 2. Lehrer und Lehrerinnen, die im Besitze des kantonalen oder eines andern mit demselben gleichberechtigt erachteten Fähigkeitszeugnisses sind, erhalten nach fünf Jahren Lehrtätigkeit im Kanton eine monatliche Gehaltszulage von Fr. 35, nach zehn Jahren eine solche von Fr. 50, nach fünfzehn Jahren eine solche von Fr. 65 und nach zwanzig Jahren eine solche von Fr. 75.

Art. 3. Lehrer und Lehrerinnen, die sich mit Rücksicht auf den Unterricht außerhalb ihrer Wohngemeinde niederlassen, haben für ihre Person während des Schuljahres Anrecht auf eine angemessen ausgestattete Wohnung, auf 4 Ster Holz oder dementsprechend anderes Brennmaterial und auf eine monatliche Zulage von Fr. 30.

Art. 4. Ein Lehrer, der nebst der Primarschule die Fortbildungsschulen leitet, bezieht überdies eine Entschädigung von Fr. 220, wenn der Kurs mehr als 10 Schüler zählt, und eine solche von Fr. 180, wenn der Kurs weniger als 11 Schüler zählt.

Der mit der Leitung der Vorbereitungsschule für die Rekruten beauftragte Lehrer erhält eine Mindestvergütung von Fr. 120.

Art. 5. Ein Lehrer, der nur Fortbildungsschulen leitet, bezieht ein Gehalt von Fr. 260 für jeden Kurs.

Er erhält überdies eine Zulage von Fr. 35 nach fünf, von Fr. 50 nach zehn, von Fr. 65 nach fünfzehn und von Fr. 75 nach zwanzig Jahren Lehrtätigkeit.

Die betreffenden Gemeinden beteiligen sich an der Löhnung des Lehrers, der eine gemeinsame Fortbildungsschule leitet, im Verhältnis der Anzahl Zöglinge, die die Schule besuchen.

Art. 6. Die Lehrerinnen, die speziell für Handarbeiten und Haushaltungsfächer angestellt sind, erhalten eine monatliche Entschädigung von Fr. 40.

Art. 7. Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Gehälter und Entschädigungen, sowie der eventuellen Kosten für Stellvertretung.

Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 8. Die geschuldeten Gehälter und Entschädigungen sind dem Lehrpersonal am Ende jedes Monats auszuzahlen.

Der Staatsbeitrag wird an das Lehrpersonal direkt entrichtet.

Art. 9. Über allfällige Anstände betreffend die Vollziehung und Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes erkennt das Erziehungsdepartement. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 10. Das Gesetz vom 19. Mai 1909 ist widerrufen.

So vom Großen Rat gegeben zu Sitten, den 24. Mai 1919.

3. Reglement betreffend die Gehälter der Professoren an den Kollegien. (Vom 11. Februar 1919.)¹⁾.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarschulen.

I. Arrêté revisant les articles 105, 106, 108 et 110 du règlement général pour les écoles primaires. (Du 7 février 1919.)²⁾

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

²⁾ Betreffend mündliche und schriftliche Prüfungen.

2. Fortbildungsschulen.

2. Loi portant obligation pour les apprentis de fréquenter des cours professionnels. (Du 19 mars 1919.)

*Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,
sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,
décrète :*

Article premier. Tous les apprentis et apprenties sont tenus de fréquenter des cours d'enseignement professionnel dans les limites fixées par la présente loi et pendant la durée contractuelle de leur apprentissage.

Art. 2. Est dispensé des cours professionnels de perfectionnement celui qui apporte la preuve de connaissances professionnelles suffisantes ou qui, pour des raisons de santé, n'est pas à même de suivre l'enseignement. Peut en être dispensé celui dont le domicile est à plus de quatre kilomètres du siège des cours.

Art. 3. Les cours professionnels de perfectionnement sont donnés, partout où les circonstances le permettent, pendant les heures de travail et avant 8 heures du soir.

Le temps consacré à ces cours est compris dans celui prévu au contrat d'apprentissage, le nombre quotidien des heures de travail ne pouvant dépasser les maxima fixés par la loi fédérale sur les fabriques.

Les patrons d'apprentissage sont tenus d'accorder à leurs apprentis, jusqu'à concurrence de cinq heures par semaine, le temps nécessaire à la fréquentation des écoles ou cours professionnels. Ils ont l'obligation de veiller, ainsi que les parents et tuteurs, à ce que cette fréquentation soit régulière.

Les organes communaux de surveillance des apprentissages déterminent pour chaque catégorie d'apprentis quels sont les cours obligatoires et le nombre d'heures de fréquentation.

Art. 4. Est réputé patron d'apprentissage, au sens de la présente loi, celui qui est propriétaire ou directeur d'une exploitation industrielle, fabrique ou atelier professionnel de travail à domicile ou d'une entreprise commerciale, et qui engage une personne mineure, en vue de lui apprendre une profession ou un métier.

Art. 5. Est réputé apprenti au sens de la présente loi, tout mineur de l'un ou de l'autre sexe occupé pour un temps déterminé et pour plus de trois mois dans une exploitation ou un établissement prévu à l'article 4, pour y apprendre une profession, un métier ou une branche de métier.

Art. 6. Le patron d'apprentissage est tenu de faire inscrire ses apprentis à la direction des cours professionnels.

Il est interdit d'effectuer une retenue sur le salaire des personnes astreintes à suivre les écoles de perfectionnement, pour le temps qu'elles y consacrent.

Art. 7. Les communes sur le territoire desquelles demeurent au moins vingt apprentis astreints à suivre l'enseignement professionnel peuvent être tenues par le Conseil d'Etat d'instituer des cours d'instruction professionnelle.

Cette obligation peut être imposée à frais communs à plusieurs communes, si le nombre des apprentis et la situation géographique justifient une réunion.

Le programme des cours et l'horaire doivent être soumis à l'approbation du département de l'Industrie et de l'Agriculture.

Art. 8. L'enseignement professionnel obligatoire est gratuit pour toutes les personnes qui sont astreintes à le suivre. L'Etat participe aux dépenses de cet enseignement conformément aux dispositions de la loi sur l'enseignement professionnel.

Art. 9. Sont punis de l'amende jusqu'à fr. 200 les patrons d'apprentissage et les parents ou tuteurs des apprentis qui contreviennent à la présente loi ou aux dispositions d'exécution.

Art. 10. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

3. Mittel- und Berufsschulen.

3. Loi sur l'enseignement secondaire. (Du 22 avril 1919.)

Le Grand Conseil

de la République et Canton de Neuchâtel,
sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,
décrète:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Article premier. L'enseignement secondaire complète l'enseignement primaire et prépare aux études pédagogiques, professionnelles, universitaires et polytechniques.

Art. 2. L'enseignement secondaire est donné:

- a) Dans les écoles secondaires communales dont le programme comprend au minimum deux années d'études;
- b) dans les écoles supérieures communales de jeunes filles;
- c) dans le Gymnase cantonal et dans les gymnases communaux (3 années au minimum).

Les communes possédant un enseignement secondaire de 5 années complètes (7 années au minimum pour l'enseignement classique) pourront, moyennant l'autorisation du Grand Conseil, transformer en gymnase communal le degré supérieur de leur établissement d'enseignement secondaire.

Cette transformation ne pourra se faire que si les sections littéraire et scientifique sont en mesure de délivrer des certificats de maturité (baccalauréats ès lettres et ès sciences).

Art. 3. Un établissement d'enseignement secondaire ne peut être fondé ou transformé en gymnase communal que par décret du Grand Conseil, à la suite d'un rapport présenté par le Conseil d'Etat.

Chapitre II. — Administration.

A. Administration générale.

Art. 4. L'administration des établissements communaux d'enseignement secondaire appartient aux commissions scolaires (art. 28 et 35 de la loi sur les communes, et art. 20 et 21 de la loi sur l'enseignement primaire). Elle s'exerce conformément aux lois et règlements, sous la haute surveillance du Conseil d'Etat.

L'administration du Gymnase cantonal est placée sous la surveillance directe de l'Etat et fait l'objet de règlements spéciaux.

Art. 5. Le département de l'Instruction publique, après avoir pris l'avis de la commission consultative prévue à l'art. 6, élaboré le programme général d'études et le soumet à l'approbation du Conseil d'Etat.

Les programmes détaillés sont arrêtés par les autorités scolaires des établissements d'enseignement secondaire et, pour les établissements cantonaux, par le Conseil d'Etat.

B. Commission consultative.

Art. 6. Il est institué pour l'enseignement secondaire une commission consultative cantonale nommée par le Conseil d'Etat. Le règlement fixe le nombre des membres et les attributions de cette commission. Tous les districts doivent être représentés.

Art. 7. La commission consultative est nommée au début et pour la durée d'une période législative. Elle est convoquée par le département de l'Instruction publique ou lorsque le tiers de ses membres en fait la demande.

Les séances sont présidées par le conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique, et les procès-verbaux sont tenus par le premier secrétaire du département.

C. Commissions scolaires.

Art. 8. Les attributions des commissions scolaires sont les suivantes :

- a) Elles édictent les règlements locaux d'administration et de discipline scolaires;
- b) elles arrêtent, dans les limites de la loi, et après avoir pris l'avis du personnel enseignant et du médecin scolaire, le programme détaillé des leçons et les horaires;
- c) elles avisent le département de l'Instruction publique des postes vacants et les mettent au concours;

- d) elles nomment le personnel enseignant et administratif, sous réserve de la ratification du Conseil d'Etat;
- e) elles choisissent, de concert avec le département de l'Instruction publique et avec le personnel enseignant, les manuels à employer dans les classes;
- f) elles contrôlent la fréquentation des écoles;
- g) elles déléguent leurs membres pour visiter régulièrement les classes;
- h) elles prennent, d'entente avec les Conseils communaux, les mesures nécessaires concernant l'hygiène des écoles;
- i) elles fixent l'époque et la durée des vacances, dans les limites de la loi;
- j) elles organisent et dirigent les examens;
- k) elles élaborent les budgets et les adressent, dans les délais réglementaires, aux Conseils communaux;
- l) elles établissent en outre les comptes scolaires annuels, si elles en sont chargées, conformément à l'art. 35 de la loi sur les communes;
- m) elles adressent, à la fin de l'année scolaire, au Conseil communal, pour être transmis au Conseil général de la commune et au département de l'Instruction publique, un rapport sur la marche des écoles.

Art. 9. Lorsqu'un établissement secondaire appartient à plusieurs communes, les commissions scolaires déléguent leurs pouvoirs à une commission spéciale composée de représentants des localités intéressées.

Chapitre III. — Ecoles secondaires.

A. Dispositions générales.

Art. 10. Les commissions scolaires fixent les conditions d'admission sur la base du règlement général des écoles secondaires.

Pour entrer à l'école secondaire, les élèves doivent avoir suivi avec succès les six premières années de l'école primaire.

Pour être admis à suivre l'enseignement classique, les élèves doivent avoir suivi avec succès les quatre premières années de l'école primaire.

Art. 11. La durée totale des vacances ne peut être inférieure à huit semaines, ni supérieure à dix semaines.

Art. 12. En principe, aucune classe ne doit compter plus de 30 élèves. Le dédoublement doit s'opérer lorsque ce nombre aura été dépassé pendant trois années consécutives.

Art. 13. Le nombre des heures de leçons par semaine est au maximum de 33 dans les deux premières années et de 35 dans les années suivantes.

Les travaux domestiques doivent être réduits au minimum.

Les horaires prévoient deux demi-journées de congé par semaine.

Art. 14. L'exclusion peut être prononcée par la commission scolaire, soit pour motifs disciplinaires, soit pour fréquentation irrégulière. Les élèves exclus qui, en raison de leur âge, sont astreints à la fréquentation de l'école primaire, sont tenus d'y rentrer.

Les dispositions de la loi sur l'enseignement primaire, concernant la fréquentation de l'école, sont applicables aux élèves des classes secondaires qui n'ont pas encore terminé leur scolarité obligatoire.

Art. 15. La promotion des élèves est déterminée par le résultat d'épreuves périodiques, combiné avec les chiffres obtenus dans les travaux de l'année scolaire.

B. *Objets d'enseignement.*

Art. 16. Le programme obligatoire de l'enseignement dans les écoles secondaires communales non classiques comprend les branches suivantes :

Langue française et notions de littérature. — Langue allemande. — Géographie et notions de cosmographie. — Histoire et instruction civique. — Mathématiques. — Comptabilité. — Sciences naturelles et notions d'hygiène. — Dessin artistique. — Ecriture. — Chant et théorie musicale. — Culture physique. — Travaux manuels.

En outre,

Pour les jeunes garçons: Dessin technique.

Pour les jeunes filles: Notions d'économie domestique et travaux à l'aiguille.

Les commissions scolaires peuvent ajouter au programme, à titre obligatoire ou facultatif, l'enseignement d'autres branches (langues modernes, langues classiques, enseignement ménager, etc.), mais sans augmenter les maxima prévus à l'article 13.

Il peut être créé des classes pour l'enseignement du français aux élèves étrangers.

Art. 17. Le programme de l'enseignement classique porte sur les branches suivantes :

Langue française et notions de littérature. — Langue latine. — Langue grecque. — Langue allemande. — Langue anglaise ou italienne. (L'une de ces deux branches est obligatoire pour les élèves qui n'étudient pas le grec.) — Géographie et éléments de cosmographie. — Histoire et instruction civique. — Mathématiques. — Sciences naturelles et notions d'hygiène. — Dessin artistique. — Ecriture. — Chant. — Culture physique. — Travaux manuels.

Art. 18. Sur le préavis des commissions consultatives, le département de l'Instruction publique arrête un programme général en corrélation avec les programmes de l'enseignement primaire et gymnasial. Ces programmes déterminent la nature, l'étendue et la division de l'enseignement dans les écoles secondaires.

*Chapitre IV. — Gymnases.**A. Dispositions générales.*

Art. 19. Sont admis dans les gymnases :

- a) De plein droit, les élèves qui ont suivi avec succès une école secondaire de deux années au minimum — ou une école classique complète (quatre années au minimum);
- b) d'autres élèves, moyennant un examen d'admission.

Art. 20. La durée des vacances ne peut être inférieure à dix semaines, ni supérieure à douze semaines.

Art. 21. En principe aucune classe ne doit compter plus de vingt élèves. Le dédoublement doit s'opérer lorsque ce chiffre a été dépassé pendant trois années consécutives.

Art. 22. Le nombre des leçons par semaine est de 38 au maximum. Les horaires prévoient au moins deux demi-journées de congé par semaine.

Art. 23. La promotion des élèves est déterminée par le résultat d'épreuves périodiques combiné avec les chiffres obtenus dans les travaux de l'année scolaire.

Art. 24. Les gymnases délivrent, à la suite des examens de sortie, le certificat de maturité littéraire ou baccalauréat ès lettres, et le certificat de maturité scientifique ou baccalauréat ès sciences.

Art. 25. La surveillance générale du Gymnase cantonal est confiée à une commission spéciale nommée par le Conseil d'Etat au début de chaque période législative. Un règlement fixe le nombre des membres et les attributions de cette commission.

B. Objets d'enseignement.

Art. 26. Le programme des sections littéraires dans les gymnases comprend les branches suivantes :

Langues latine et grecque. — Langue et littérature françaises. — Langue allemande. — Langue anglaise ou italienne. (L'une de ces deux langues est obligatoire pour les élèves qui n'étudient pas le grec.) — Géographie. — Histoire. — Economie politique. — Mathématiques. — Philosophie. — Physique, Chimie, Sciences naturelles et Hygiène. — Dessin artistique. — Culture physique.

Art. 27. Le programme des sections scientifiques dans les gymnases comprend les branches suivantes :

Langue et littérature françaises. — Langue allemande. — Langue anglaise ou italienne. — Géographie. — Histoire. — Economie politique. — Mathématiques. — Philosophie. — Cosmographie. — Physique, Chimie, Sciences naturelles et Hygiène. — Dessin artistique et dessin technique. — Culture physique.

*Chapitre V. — Personnel enseignant.***A. Brevets.**

Art. 28. Nul ne peut pratiquer l'enseignement public dans les établissements d'enseignement secondaire sans être porteur d'un des diplômes ou brevets spéciaux énumérés aux articles suivants, ou de titres équivalents.

Art. 29. Les diplômes sont:

Les licences offrant un caractère général et qui sont délivrées par l'Université de Neuchâtel, par d'autres Universités ou par les divisions de l'Ecole polytechnique fédérale pour maîtres de mathématiques et de physique et pour maîtres de sciences naturelles, savoir:

- a) Pour les lettres, la science ès lettres classiques — la licence ès lettres modernes — la licence en histoire et en géographie — la licence pour l'enseignement littéraire;
- b) pour les sciences, la licence ès sciences mathématiques — la licence ès sciences physiques — la licence ès sciences naturelles — la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 30. Les brevets spéciaux sont:

Les brevets pour l'enseignement des langues modernes.

Les brevets de comptabilité — de sciences commerciales — de dessin artistique et décoratif — de dessin technique — de calligraphie — de musique vocale — de culture physique — de travaux manuels — d'ouvrages à l'aiguille — d'enseignement ménager.

Si l'utilité en est démontrée, le Conseil d'Etat peut instituer des brevets spéciaux pour d'autres branches d'enseignement.

Art. 31. Les brevets spéciaux sont délivrés par le Conseil d'Etat, à la suite d'examens théoriques et pratiques subis avec succès devant la commission consultative pour l'enseignement secondaire ou devant un jury désigné par elle.

Les candidats à ces brevets doivent fournir la preuve, au moment de leur inscription, qu'ils ont reçu une préparation suffisante.

Art. 32. Les examens des aspirants aux brevets spéciaux de capacité ont lieu une fois par an à Neuchâtel.

Art. 33. Un programme et un règlement détaillés déterminent la matière de chaque examen et les limites dans lesquelles doivent se circonscrire les diverses épreuves.

Art. 34. Les candidats à un brevet spécial peuvent, sur la présentation de titres suffisants, être dispensés par le Conseil d'Etat de l'examen prévu à l'article 31 et obtenir un brevet sur titres.

Ils doivent présenter leur demande par écrit et déposer leurs titres à l'appui.

Ces titres sont examinés par la commission consultative, qui soumet son préavis au Conseil d'Etat.

Art. 35. Des personnes notoirement distinguées dans l'une des branches du programme des établissements d'enseignement secondaire peuvent, sur préavis de la commission consultative, être autorisées par le Conseil d'Etat à enseigner cette branche.

B. Examens de concours. — Nominations.

Art. 36. Les postes vacants sont pourvus à la suite d'un examen ou par voie d'appel.

Les nominations faites par les commissions scolaires sont soumises à la ratification du Conseil d'Etat.

C. Obligations du personnel enseignant.

Art. 37. Le personnel enseignant doit s'efforcer d'atteindre le but de sa mission éducative au moyen de son enseignement, du bon exemple et de la discipline.

Art. 38. Un maître ou une maîtresse de l'enseignement secondaire ne peut quitter son poste sans avoir donné sa démission trois mois à l'avance, ou s'être pourvu d'un remplaçant provisoire agréé par la commission scolaire.

Le maître ou la maîtresse ne peut toutefois quitter son poste sans l'assentiment de la commission scolaire s'il n'a pas enseigné pendant un an au moins dans les établissements secondaires de la localité.

Art. 39. Toute commission scolaire a le droit de résilier le contrat qui la lie à un fonctionnaire de l'enseignement secondaire moyennant un avertissement de six mois.

Art. 40. Les commissions scolaires peuvent suspendre ou destituer un maître ou une maîtresse de l'enseignement secondaire pour cause d'insubordination, d'immoralité ou autres motifs graves.

Dans tous les cas, la personne inculpée doit être entendue.

Le recours au Conseil d'Etat est réservé.

La suspension ne peut pas dépasser une durée de six mois; elle entraîne la suppression du traitement.

En cas de destitution, le Conseil d'Etat peut prononcer l'interdiction d'enseigner dans les écoles publiques, ou le retrait du brevet.

Art. 41. Le département de l'Instruction publique prononce, sauf recours au Conseil d'Etat, sur les conflits entre les commissions scolaires et les membres du corps enseignant.

D. Direction des établissements d'enseignement secondaire.

Art. 42. Chaque établissement d'enseignement secondaire a un directeur chargé de l'administration et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 43. Le directeur peut être choisi dans le personnel enseignant de l'établissement.

Art. 44. La nomination du directeur est faite par la commission scolaire pour les écoles communales; elle est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Art. 45. Le personnel enseignant de chaque établissement secondaire se réunit en conférences périodiques, sous la présidence du directeur.

Chapitre VI. — Bâtiments scolaires.

Art. 46. Les dispositions de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les bâtiments scolaires, sont applicables aux établissements communaux d'enseignement secondaire.

Chapitre VII. — Dispositions financières concernant les établissements d'enseignement secondaire.

I. GYMNASE CANTONAL.

A. *Traitements.*

Art. 47. Le traitement des maîtres du Gymnase cantonal est calculé dès l'entrée en fonctions à raison de fr. 250 l'heure de leçon annuelle.

Ce taux s'augmente ensuite de fr. 5 tous les quatre ans jusqu'au maximum de fr. 275.

Il peut être substitué des traitements globaux aux traitements à l'heure de leçon.

B. *Remplacements.*

Art. 48. Lorsqu'un maître est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée. Toutefois, si l'empêchement provient d'une maladie, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, le maître peut être mis hors d'activité de service.

C. *Ecolages.*

Art. 49. La finance à payer par les élèves et les auditeurs est calculée d'après le nombre d'heures des leçons pour lesquelles ils sont inscrits. Le règlement détermine les conditions auxquelles une réduction des écolages peut être accordée à certains élèves.

D. *Bourses.*

Art. 50. Il est institué, en faveur des jeunes gens qui en font la demande, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre ou de terminer les études au Gymnase cantonal.

Ces bourses sont accordées, dans les limites des crédits budgétaires, par le Conseil d'Etat, sur le préavis du département de l'Instruction publique.

Le règlement détermine les conditions auxquelles les bourses peuvent être accordées ou retirées.

II. ETABLISSEMENTS COMMUNAUX.

A. *Traitements et subventions.*

Art. 51. Les communes pourvoient au traitement du personnel enseignant de leurs établissements d'enseignement secondaire.

Elles reçoivent une subvention de l'Etat.

Art. 52. Les traitements du personnel enseignant sont fixés par les autorités communales.

Le prix de l'heure hebdomadaire de leçon dans les écoles secondaires du canton ne peut être inférieur à fr. 140 pour les maîtres principaux et fr. 120 pour les maîtres spéciaux.

Les communes ont la faculté d'augmenter, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat, les traitements indiqués ci-dessus et d'accorder au personnel enseignant secondaire une haute-paie communale. Elles ne reçoivent d'allocation de l'Etat ni pour les augmentations, ni pour la part de la haute-paie qui élèveraient les traitements au-delà des maxima fixés à l'article 53.

Art. 53. L'Etat subventionne l'enseignement secondaire.

La subvention de l'Etat est proportionnelle aux dépenses faites par les communes pour traitements du personnel enseignant et dirigeant des établissements d'enseignement secondaire.

Elle est égale au 40 % de l'ensemble des traitements de toutes les écoles du canton, déduction faite des écolages payés par les élèves, et s'applique :

a) Aux traitements du personnel dirigeant (direction et secrétariat) pour la totalité de ces traitements;

b) aux traitements du personnel enseignant jusqu'aux maxima suivants :

Villes (Neuchâtel, Le Locle, La Chaux-de-Fonds): Ecoles secondaires et classiques, heure hebdomadaire, fr. 200.

Gymnases communaux et écoles supérieures de jeunes filles, heure hebdomadaire, fr. 250.

Autres communes: Ecoles secondaires, heure hebdomadaire, fr. 180.

Pour les traitements globaux, le taux de l'heure hebdomadaire s'obtient en divisant le traitement par le nombre d'heures hebdomadaires.

La subvention de l'Etat est limitée à 30 heures au maximum par maître ou maîtresse de l'enseignement secondaire.

Art. 54. Le montant de la subvention de l'Etat est réparti aux communes qui possèdent un enseignement secondaire régulièrement organisé.

Il est attribué, aux écoles de l'enseignement secondaire, une somme fixe de fr. 2500 à titre de subvention première et annuelle.

La répartition du surplus est faite :

1^o En prenant d'une part comme facteurs actifs :

- a) L'ensemble des traitements à la charge des communes, moins les écolages payés par les élèves ;
- b) le produit des taxes locales perçues en vertu des articles 1 et 4 de la loi sur les impositions communales.

2^o En prenant d'autre part, comme facteur passif, la richesse locale représentée par le produit de l'impôt direct payé à l'Etat dans le territoire.

En conséquence, le montant des traitements payés, déduction faite des écolages, multiplié par celui des taxes locales et divisé par le produit de l'impôt direct de l'Etat perçu dans la localité, donne le nombre de points attribués à chacune des communes pour la répartition de l'allocation.

Toutefois, à partir de l'adoption des comptes de l'exercice 1919, les dépenses nouvelles pour traitements résultant du développement des établissements communaux d'enseignement secondaire, ne seront plus soumises au système de répartition ci-dessus. Toute commune qui, dès l'exercice 1920, apportera des développements nouveaux à son enseignement secondaire, recevra une subvention de l'Etat représentant le 40 % de ces dépenses nouvelles pour traitements.

Art. 55. Les Conseils communaux présentent au Conseil d'Etat, avant le 15 septembre, les budgets des écoles communales pour l'année suivante.

Art. 56. Chaque année, le Conseil d'Etat présente au Grand Conseil, avec le budget de l'Etat, les tableaux des allocations en faveur de l'enseignement secondaire, établis d'après les budgets des écoles.

Art. 57. Les Conseils communaux transmettent au Conseil d'Etat, avant le 1^{er} mars, les comptes des écoles communales arrêtés au 31 décembre précédent.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine, dans un tableau de répartition, le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année courante.

Les allocations votées par le Grand Conseil sont payées par trimestre.

B. *Ecolages.*

Art. 58. La fréquentation des établissements d'enseignement secondaire est gratuite, sauf pour les élèves étrangers à la Suisse dont les parents ne sont pas domiciliés dans le canton. Ces derniers paient un écolage annuel de fr. 100.

Art. 59. Les établissements d'enseignement secondaire sont ouverts à des élèves externes, c'est-à-dire n'habitant pas le territoire de la commune qui est le siège de l'école.

Tout élève habitant le canton a le droit de fréquenter l'établissement d'enseignement secondaire le plus rapproché de son domicile, ou celui auquel il peut se rendre le plus facilement ou le plus rapidement.

Pour les élèves externes, la commune qui est le siège de l'école a le droit de se faire payer par les communes des domiciles des mêmes élèves, à titre d'écolage, une contribution annuelle de cent francs au maximum pour chaque élève.

Les écolages se paient par semestre.

Art. 60. Le Conseil d'Etat statue sur tout conflit entre les communes au sujet des contributions aux dépenses de l'enseignement secondaire.

C. *Bourses.*

Art. 61. Il est institué en faveur des élèves des établissements communaux d'enseignement secondaire des bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre ou de terminer leurs études, et dont la valeur est fixée par les commissions scolaires dans les limites prescrites par le règlement.

Ces bourses sont annuelles et peuvent être renouvelées. L'Etat rembourse aux communes le 40 % des bourses accordées.

Le règlement détermine les conditions auxquelles les bourses doivent être accordées ou retirées.

D. *Remplacements.*

Art. 62. Les maîtres secondaires appelés au service militaire sont remplacés aux frais des communes.

L'Etat rembourse aux communes la moitié de leurs dépenses nettes, déduction faite du montant de l'allocation fédérale prévue à l'article 15 de la loi militaire du 12 avril 1907.

Art. 63. Lorsqu'un maître est momentanément empêché de remplir ses fonctions, la commission scolaire pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

L'Etat et les communes participeront aux frais de remplacement pour cause de maladie.

Une loi réglera l'organisation d'une caisse de remplacement pour cause de maladie, en faveur du corps enseignant secondaire.

Chapitre VIII. — Fonds scolaire de prévoyance.

Art. 64. Une loi réglera l'organisation du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite pour le personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur.

Chapitre IX. — Matériel scolaire.

Art. 65. L'Etat prend les mesures nécessaires pour procurer aux élèves des écoles secondaires le matériel scolaire à prix réduits.

Chapitre X. — Dispositions transitoires.

Art. 66. Les maîtres et maîtresses actuels des établissements cantonaux et communaux de l'enseignement secondaire restent au bénéfice de la situation acquise au point de vue de leur traitement.

Art. 67. Les maîtres secondaires, possesseurs de brevets généraux, restent au bénéfice de ces brevets.

Chapitre XI. — Dispositions finales.

Art. 68. Le Conseil d'Etat est chargé d'élaborer les règlements prévus par la présente loi.

Art. 69. Sont abrogés, à partir de la mise en vigueur de la présente loi, toutes dispositions contraires et notamment:

La loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 27 juin 1872, à l'exception du dernier alinéa de l'art. 17 (enseignement pédagogique).

La loi sur l'enseignement classique inférieur du 17 septembre 1873.

Le décret du 30 novembre 1917 fixant une nouvelle répartition des frais de l'enseignement secondaire.

Les articles 5 à 17 et 44 à 57, en ce qui concerne le Gymnase cantonal, de la loi sur l'enseignement supérieur du 18 mai 1896, maintenus à titre provisoire par l'article 46, second alinéa, de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910.

Art. 70. Sont en outre abrogés et cesseront d'être en vigueur, à partir du jour où la présente loi sera devenue exécutoire, toutes autres dispositions contraires de lois, de décrets, d'ordonnances, d'arrêtés ou de règlements antérieurs.

Art. 71. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du référendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

1. Loi sur l'assurance scolaire obligatoire en cas de maladie. (Du 11 octobre 1919.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Loi modifiant quelques articles de la loi sur l'Instruction publique. (Du 5 novembre 1919.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

sur la proposition du Conseil d'Etat:

décrète ce qui suit:

Article premier. Les articles 17, 18, 60, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 87, 94, 110, 118, 145, 146, 161, 162, 165, 183, 213,

216, 217, 226, 232, 239, 240, 247, 266, 281 et 288 de la loi sur l'Instruction publique, codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 20 décembre 1913, sont modifiés comme suit:

Art. 17. Le maximum de traitement prévu à la 4^{me} ligne est porté de 8500 (chiffre actuel) à fr. 12,000.

Art. 18. Ajouter après le paragraphe b:

c) Suspendre les augmentations annuelles prévues.

Art. 60. Le 5^{me} paragraphe disparaît. (Voir art. 71 et 72.)

Art. 71. Les deux premiers paragraphes sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Le traitement des stagiaires, sous-maîtresses et maîtresses des écoles enfantines est fixé comme suit:

Stagiaires de 1^{re} année fr. 1500

Stagiaires de 2^{me} année „ 2400

après obtention du certificat d'aptitude; elles auront droit à 3 augmentations annuelles de fr. 200.

Sous-maîtresses fr. 3200
avec augmentations annuelles de fr. 150.

Maîtresses „ 4000
avec 12 augmentations annuelles de fr. 100.

Le 3^{me} paragraphe est maintenu en ajoutant toutefois après les sous-maîtresses: „les stagiaires de 2^{me} année.“ La fin de l'alinéa à partir de: „instituée par les lois...“ est supprimée.

Art. 72. Sans changement jusqu'à „les traitements sont fixés comme suit:“

Stagiaires de 1^{re} année fr. 1800

Stagiaires de 2^{me} année „ 3000

après stage reconnu suffisant; ils auront droit à 3 augmentations annuelles de fr. 250.

Sous-régents et sous-régentes fr. 4000

Régents et régentes „ 5200

Il sera accordé en plus des traitements de fr. 4000 et fr. 5200 une allocation supplémentaire mensuelle de fr. 15 pour les fonctionnaires de la 2^{me} catégorie et fr. 30 pour ceux de la 3^{me} catégorie.

Les fonctionnaires mariés, titulaires dans ces communes, ne toucheront ensemble qu'une allocation.

Art. 73. L'article actuel est abrogé et remplacé par:

Les fonctionnaires de l'enseignement primaire, à partir des sous-régents et sous-régentes, reçoivent, en plus des traitements prévus à l'art. 72, des augmentations annuelles calculées dès la date de leur nomination.

Ces augmentations sont:

pour les sous-régents et sous-régentes: 4 augmentations annuelles de fr. 200

pour les régents et régentes: 12 augmentations annuelles de „ 200.

Art. 74. Les régents et sous-régents mariés et dont l'épouse n'est pas fonctionnaire de l'enseignement public, les veuves, régentes et sous-régentes, maîtresses et sous-maîtresses de l'école enfantine, toucheront, s'ils ont des enfants mineurs, une allocation supplémentaire annuelle de fr. 400.

Art. 76. Est rédigé comme suit:

Les maîtres et maîtresses appelés à diriger la classe complémentaire reçoivent, en plus du traitement auquel ils ont droit, un supplément de fr. 400 par année.

Le Conseil d'Etat fixe le traitement des personnes chargées d'un enseignement spécial.

Dans les communes autres que celles de Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex et Plainpalais, où les élèves de 13 à 14 ans recevront l'enseignement complémentaire à l'école primaire, il sera alloué aux fonctionnaires, pour cet enseignement, une indemnité supplémentaire de fr. 200 par année.

Art. 77. Le 1^{er} alinéa est modifié comme suit:

Les régents et régentes doivent habiter la commune où est située l'école ou la classe qu'ils dirigent. Exception est faite toutefois pour les fonctionnaires de la ville, de Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex et Plainpalais.

(Les alinéas 2 et 3 ne sont pas modifiés.)

Art. 79. L'article actuel est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Le traitement des inspecteurs et inspectrices des écoles primaires et enfantines est fixé par arrêté du Conseil d'Etat suivant l'importance des fonctions. Il ne pourra être inférieur à fr. 7000 ni supérieur à fr. 9500.

Dernier alinéa maintenu.

Art. 80. Ajouter en tête: Les stagiaires de 2^{me} année ...

Art. 87. Modifier comme suit le 1^{er} alinéa: Les Conseils administratifs, les maires et adjoints sont tenus ...

Art. 94. Le 2^{me} alinéa est remplacé par les dispositions suivantes:

Le traitement des maîtres est égal à celui qui est prévu pour la division inférieure du Collège. Pour les 2^{me} et 3^{me} années de l'Ecole d'administration, le traitement est celui de la division moyenne. Les maîtres de classe touchent une indemnité fixée par le budget.

Art. 110. A la fin de l'article, au lieu de traitement de 150 à 300, mettre traitement initial de 200 à 350; au lieu de fr. 4 à 7 l'heure, mettre fr. 6 à 9.

Art. 118. Les régents des écoles secondaires rurales reçoivent, en plus du traitement prévu aux articles 72 et 73, un supplément de fr. 600 par année.

Art. 145. Remplacer le 1^{er} alinéa par: Le traitement du directeur est fixé par la loi sur le traitement des fonctionnaires de l'administration cantonale.

Art. 146. Le premier alinéa est remplacé par:

Les professeurs reçoivent un traitement initial de fr. 250 à 400 pour une heure de leçon par semaine.

La loi du 12 juillet 1916 qui remplace les alinéas 2 et 3 est modifiée de la manière suivante:

Le traitement initial des chefs d'atelier est fixé comme suit:

Classe A	fr. 5200
Classe B	” 5800
Classe C	” 6400.

Pour les chefs d'atelier devant avoir des connaissances artistiques, les chiffres ci-dessus pourront exceptionnellement être majorés, à concurrence de 25%... Ils bénéficient à partir de leur nomination de 10 augmentations annuelles de fr. 100...

(Le reste de l'article sans changement.)

Art. 161. Modifier comme suit le 1^{er} alinéa: L'Ecole relève du directeur de l'enseignement professionnel auquel est adjointe une directrice, dont le traitement est fixé par la loi réglant le traitement des fonctionnaires.

Art. 162. Est abrogé et remplacé par:

L'enseignement est confié à des maîtresses et maîtres spéciaux dont le traitement pour la 1^{re} et la 2^{me} année est équivalent à celui de la division inférieure de l'école secondaire, et pour la 3^{me} année à celui de la division moyenne. Cette disposition ne s'applique pas aux personnes chargées de l'enseignement manuel et ménager.

Les personnes chargées d'un enseignement ménager (maîtresses d'atelier, etc.) ont un traitement initial de:

Classe A	fr. 3600
Classe B	” 4200
Classe C	” 4800

Elles bénéficient de dix augmentations annuelles de fr. 100.

Les maîtresses d'études reçoivent le traitement prévu pour l'enseignement primaire (art. 72 et 73).

Art. 165. Le 2^{me} alinéa est modifié comme suit: Les traitements des fonctionnaires sont identiques à ceux qui sont prévus à l'art. 162.

Art. 183. Un directeur est placé à la tête de l'école. Il peut être chargé d'une partie de l'enseignement. Son traitement est fixé par la loi sur le traitement des fonctionnaires de l'administration cantonale.

Le directeur reçoit une indemnité de nourriture qui est fixée par le budget; en outre, il a droit à un logement.

Art. 213. Les élèves réguliers paient par semestre: Les Suisses: 25 fr. dans les 3 années de la division inférieure;

40 fr. dans les deux premières années de la division supérieure;

50 fr. dans les deux dernières années.

Les étrangers: fr. 50, 80 et 100.

Les étrangers nés dans le canton paient les rétributions prévues pour les Suisses.

Supprimer l'alinéa: „Toutefois la moitié des rétributions...“

Art. 216. Ajouter un nouvel alinéa:

Le maître de classe reçoit une indemnité fixée par le budget.

Art. 217. Le premier alinéa disparaît.

Au 2^{me} alinéa mettre: une indemnité fixée par le budget.

Le 3^{me} alinéa aura la rédaction suivante:

Le traitement des maîtres est fixé par le Conseil d'Etat; le traitement initial varie suivant la branche d'enseignement de fr. 250 à fr. 400 par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 226. Au 2^{me} alinéa mettre: Les élèves suisses paient 25 et 45 au lieu de fr. 20 et 30.

Les élèves étrangères fr. 50 et 100.

Les élèves étrangères nées dans le canton paient les rétributions prévues pour les Suisses.

A la fin de l'article enlever: „Toutefois la moitié des rétributions...“

Art. 232. L'alinéa relatif au directeur disparaît.

Le 3^{me} alinéa est ainsi rédigé: Les maîtresses d'études ont droit aux traitements prévus pour l'enseignement primaire (art. 72 et 73).

Le dernier alinéa est remplacé par:

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat; le traitement initial varie suivant la branche d'enseignement de fr. 250 à 400 par année pour une heure de leçon par semaine. Cette disposition ne s'applique pas à l'enseignement manuel.

Art. 239. Fr. 150 au lieu de fr. 75.

Art. 240. Doit disparaître. (Voir 232.)

Art. 247. Doit disparaître. Il est remplacé par un nouvel art. 247 qui sera le 1^{er} du Chapitre XII, et ainsi conçu:

Les membres du corps enseignant secondaire ont droit à une augmentation annuelle de 2% pendant 12 ans; cette augmentation ne portera que sur les heures prévues pour le poste du titulaire; ces postes seront fixés par ordre de service du Département.

Cette disposition ne s'applique pas aux fonctionnaires ayant une augmentation annuelle prévue par un autre article de loi.

Art. 266. En dérogation aux dispositions de l'art. 17, le traitement des professeurs peut s'élever à 15,000 francs; celui des professeurs extraordinaire ne peut pas dépasser fr. 7500.

Art. 281. Le commencement du 1^{er} alinéa est rédigé comme suit:

Les leçons universitaires sont payées par les étudiants à raison de fr. 6, et par les auditeurs à raison de fr. 8 par semestre pour une heure de cours par semaine. (Le reste de l'article sans changement.)

Art. 288. Remplacer les deux premiers alinéas par: Les droits de graduation sont fixés par le règlement.

Au 3^{me} alinéa, 1^{re} ligne, mettre „ces droits“ au lieu de „cette finance“.

Art. II. Les dispositions de la présente loi entreront en vigueur le 1^{er} janvier 1920; les dispositions des articles 213, 226, 239 et 281 ne seront applicables qu'à partir du second semestre 1919—1920.

Article additionnel. Le Conseil d'Etat est autorisé à procéder au collationnement de la loi générale sur l'Instruction publique avec les lois décrétées postérieurement au 30 décembre 1911 et actuellement en vigueur.

Une nouvelle numérotation des articles de cette loi pourra éventuellement être introduite.

Le texte de la loi ainsi mise au point sera imprimé par les soins de la Chancellerie d'Etat.

3. Loi approuvant diverses modifications aux Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines. (Du 26 novembre 1919.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Article premier. Les modifications aux Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines, votées par les membres de cette association dans l'assemblée générale extraordinaire du 30 octobre 1919, sont approuvées.

Le texte de ces modifications demeurera annexé à la présente loi.

Art. 2. Pour contribuer à la constitution de l'avoir social des membres, l'Etat et les Communes paieront ensemble, directement à la Caisse, une cotisation équivalente à celle de chacune des sociétaires. La part annuelle de la Ville et des Communes est fixée à 50 francs par membre.

Art. 3. Les pensions ouvertes dès le 1^{er} septembre 1919 seront réglées en conformité des dispositions des Statuts modifiés. Les titulaires de ces pensions, ou leurs ayants-droit, ne pourront, en re-

vanche, pas prétendre aux compléments de pension accordés par l'Etat aux anciens pensionnés.

Art. 4. A dater de l'exercice 1920, l'Etat versera pendant dix ans une allocation annuelle de 300 francs au Fonds de subsides créé par la Caisse de prévoyance.

Art. 5. L'art. 19 des Statuts est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes: Si une personne pensionnée par la Caisse occupe, dans une administration publique, un emploi dont le traitement est supérieur à 3000 francs, la pension sera suspendue pendant toute la durée de ces fonctions.

Clause abrogatoire.

La loi du 28 février 1914 est abrogée.

4. Statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines. (Du 30 octobre 1919.)

5. Loi approuvant des modifications aux Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'Enseignement secondaire. (Du 2 juillet 1919.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Article premier. Les modifications aux statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'Enseignement secondaire, votées par les membres de cette association dans l'assemblée générale du 14 juin 1919, sont approuvées.

Le texte de ces modifications remplaçant et abrogeant celles qui ont été approuvées par la loi du 28 février 1914, demeurera annexé à la présente loi.

Art. 2. L'Etat paiera directement à la Caisse de prévoyance, pour contribuer à la constitution de l'avoir social de chacun des membres, une allocation annuelle calculée sur les bases suivantes:

40% de la cotisation de tout fonctionnaire dont le traitement est inférieur à fr. 2500; 30% de la cotisation de tout fonctionnaire ayant un traitement annuel de fr. 2501 à 3500; 20% de la cotisation de tout fonctionnaire ayant un traitement annuel supérieur à fr. 3500.

Art. 3. L'allocation de l'Etat cesse en même temps que la cotisation annuelle de chaque fonctionnaire.

Art. 4. Lorsqu'un fonctionnaire prend sa retraite, sa pension lui est payée au moyen de son avoir social, qui est formé comme suit:

- 1^o De la somme de ses cotisations annuelles (part de l'Etat comprise);
- 2^o de la part des revenus calculés proportionnellement au montant de son compte;
- 3^o de sa part égale des bénéfices réalisés par la Caisse par suite de démission, de décès ou de dons et legs faits à la société sans désignation spéciale.

Dès que cet avoir social est épuisé, la pension est payée par l'Etat.

Art. 5. Le chiffre de fr. 3000 fixé à l'art. 26 des statuts qui suspend la pension est porté à fr. 3600.

Art. 6. Tout fonctionnaire de l'enseignement secondaire dont la nomination est antérieure au 1^{er} janvier 1900 pourra, par décision du Conseil d'Etat, être mis au bénéfice d'une pension de retraite dans les limites de la présente loi, s'il a été rendu incapable par l'âge ou par les infirmités de donner convenablement son enseignement.

Art. 7. Les maîtres et maîtresses de l'enseignement secondaire, membres de la Caisse de prévoyance, qui donneront leur démission postérieurement au 30 juin 1919, seront mis au bénéfice des statuts modifiés.

Art. 8. La loi du 28 février 1914 est abrogée.

6. Statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire. (Du 14 juin 1919.)¹⁾

¹⁾ Einige wichtige Bestimmungen siehe einleitende Arbeit.